Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1969)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Volkswirtschaft

Autor: Tschumi, H. / Kohler, S.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417772

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht der Direktion der Volkswirtschaft

Direktor: Regierungsrat Dr. H. Tschumi
Stellvertreter: Regierungsrat S. Kohler

Sekretariat

I. Industrie- und Gewerbeinspektorat

1. Arbeiterschutz

Vollzug des schweizerischen Arbeitsgesetzes

Bestand der unterstellten industriellen Betriebe:

	Bestand am 31. Dez. 1968	Unterstellungen 1969	Streichungen 1969	Bestand am 31. Dez. 1969
I. Kreis	793	6	48	751
II. Kreis	1 320	22	37	1 305
	2 113	28	85	2 056

Im Berichtsjahr wurden nur 28 Betriebe dem Arbeitsgesetz als industrieller Betrieb unterstellt; es entspricht dies rund der Hälfte vom vorigen Jahr. Die Zahl der Aufhebungen ist gegenüber dem letzten Jahr stark zurückgegangen, da nun doch die vom Fabrikgesetz erfassten Betriebe, welche dem Begriff «industrieller Betrieb» nach Arbeitsgesetz nicht entsprechen, mehrheitlich gestrichen sind.
Die nachfolgende Aufstellung gibt die Zahl der gestrichenen Betriebe und die Gründe hiefür bekannt:

	1968	1969
Eingegangen (Stillegung)	28	23
Senkung der Arbeiterzahl unter die Mindestgrenze	56	21
Betriebszusammenschluss (nicht mehr als selbständige Betriebe gezählt)	5	—
Erfüllten die Voraussetzungen gemäss Art. 5 ArG als industrieller Betrieb nicht	108	40
Verlegung vom I. in den II. Kreis	3	—
Verlegung in andere Kantone	2	1
	202	85

Die Volkswirtschaftsdirektion genehmigte 262 Fabrikbaupläne, welche Neu-, Um-, Erweiterungs- und Einrichtungsbauten betrafen, erteilte ferner 217 Betriebsbewilligungen und Einrichtungs- und Betriebsbewilligungen. Betriebsordnungen wurden 53 genehmigt.
Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilte 189 Zweischichtenbewilligungen. Ein Doppel dieser Bewilligungen wurde wie üblich über die Regierungsstatthalterämter den zuständigen Ortspolizeibehörden zur Nachkontrolle zugestellt, wie bei allen andern Arbeitszeitbewilligungen.

Die nachfolgenden Bewilligungen an Betriebe verschiedener Industriegruppen wurden ebenfalls vom Bundesamt erteilt:

Ununterbrochener Betrieb	3
Nachtarbeitsbewilligungen	24
Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	76
Sonntagsarbeitsbewilligung	14
Bewilligung für Nachtarbeit in Verbindung mit Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	2
Bewilligung für Nachtarbeit in Verbindung mit zweischichtigem Tagesbetrieb	1
Bewilligung für Sonntagsarbeit in Verbindung mit Nachtarbeit	2
Bewilligung für Sonntagsarbeit in Verbindung mit Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	1
Total	123

Gestützt auf entsprechende Firma-Änderungsverfügungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, erfolgten 138 Eintragungen im Verzeichnis für industrielle Betriebe.
Die vom Industrie- und Gewerbeinspektorat erteilten Überzeitarbeitsbewilligungen gemäss Tabelle auf Seite 32 wurden nach wie vor besonders für die dringende Ausführung von Exportaufträgen und für kurzfristige Inlandaufträge erteilt. Auch Personalmangel wird immer wieder als Grund für die Überzeit angeführt.
An erster Stelle der geleisteten Überstunden steht einmal mehr die Maschinenindustrie mit knapp einem Drittel der Gesamtüberstunden (738209). Gesamtüberstunden: Montag bis Freitag 1597946 und Samstag 751230, ergibt ein Total von 2349176. Mit fast einem Sechstel der Gesamtstunden finden wir die Industrie für die Herstellung und Bearbeitung von Metallen an 2. Stelle (400945), dicht gefolgt von der Buchdruckindustrie mit 390834. Es folgt die Uhrenindustrie mit 258624 und die Nahrungs- und Genussmittelindustrie mit 172323.
In der Tabelle der Arbeitszeitbewilligungen der nichtindustriellen Betriebe wie der industriellen Betriebe sind die Bewilligungen, welche durch die städtische Gewerbepolizei Bern bzw. Biel erteilt wurden, mit einbezogen.
1969 wurden bei 195 nichtindustriellen und 52 industriellen Betrieben Arbeitszeitkontrollen durchgeführt und die Arbeitgeber dabei über die Vorschriften des Arbeitsgesetzes orientiert.
Wegen Übertretungen der Vorschriften des Arbeitsgesetzes wurden 8 Strafanzeigen eingereicht (6 gegen industrielle und 2 gegen nichtindustrielle Betriebe). Alle 8 Fälle sowie eine noch hängige Strafanzeige aus dem Jahr 1968 wurden durch Verurteilung der verantwortlichen Betriebsinhaber oder -leiter erle-

digt. 5 Verfügungen mussten erlassen werden, weil noch keine Arbeitszeitkontrollen geführt wurden. Für weitere Übertretungen erfolgten 12 Verwarnungen.
Je ein Kreisschreiben über die Arbeitnehmerschutzbestimmungen wurde erlassen an die Bäcker- und die Konditormeister sowie an die Regierungsstatthalterämter und Ortspolizeibehörden betreffend die Abend- und Sonntagsverkäufe.
Wie in den Vorjahren waren die Anfragen von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Verbänden äusserst zahlreich.

Arbeitszeitbewilligungen an nichtindustrielle Betriebe wurden gemäss nachfolgender Aufstellung erteilt:

Überzeitarbeit	57
Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit	6
Vorübergehende Nachtarbeit	213
Wiederkehrende Nachtarbeit	31
Vorübergehende Sonntagsarbeit	76
Wiederkehrende Sonntagsarbeit	41
Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	161
Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit und Überzeitarbeit[1]	25
Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit in Verbindung mit Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit	19
Zwei- und mehrschichtige Tagesarbeit	12
Ununterbrochener Betrieb	2
Total	643

[1] Die Städte Bern und Biel haben mittels Publikation im Amtsanzeiger den Verkaufsgeschäften eine generelle Bewilligung für den Weihnachts-Abendverkauf erteilt. In den andern Orten wurden meist generelle Bewilligungen an die Geschäftsinhaberverbände ausgestellt.

Auf die Ergänzung der Verordnung II zum Arbeitsgesetz warten wir immer noch. Dagegen wurde die Verordnung III zum Arbeitsgesetz, Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung in industriellen Betrieben, auf den 1. September 1969 in Kraft gesetzt und dadurch die Artikel 30 bis 98 und 212 der Verordnung vom 3. Oktober 1919 über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken (Fabrikgesetz) aufgehoben.

Zahl der industriellen Betriebe (früher Fabrikbetriebe) im Kanton Bern seit 1919

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1919	595	820	1415
1920	607	765	1372
1921	505	739	1244
1922	478	707	1185
1923	491	718	1209
1924	532	746	1278
1925	546	760	1306
1926	546	751	1297
1927	527	752	1279
1928	541	753	1294
1929	557	769	1326
1930	538	780	1318
1931	511	798	1309
1932	481	802	1283
1933	465	808	1273
1934	456	807	1263
1935	448	811	1259
1936	449	809	1258
1937	476	808	1284
1938	502	807	1309
1939	504	825	1329
1940	503	839	1342
1941	507	859	1366
1942	521	884	1405
1943	548	918	1466
1944	562	935	1497
1945	535	953	1543
1946	653	1040	1693
1947	690	1114	1804
1948	717	1208	1925
1949	711	1221	1932
1950	696	1216	1912
1951	709	1215	1924
1952	735	1225	1960
1953	737	1225	1962
1954	731	1245	1976
1955	736	1255	1991
1956	765	1275	2040
1957	771	1282	2053
1958	777	1290	2067
1959	780	1292	2072
1960	776	1289	2065
1961	809	1345	2154
1962	834	1441	2275
1963	858	1522	2380
1964	862	1535	2397
1965	862	1548	2410
1966	839	1508	2347
1967	812	1445	2257
1968	793	1320	2113
1969	751	1305	2056

Bestand der industriellen Betriebe im Kanton Bern auf 31. Dezember 1969

(Zahl der Betriebe nach den einzelnen Amtsbezirken)

Amtsbezirke	Industrielle Betriebe (früher Fabrikbetriebe)		Nichtindustrielle Betriebe	
I. Kreis				
1. Biel	(235)	237	(2285)	2 346
2. Courtelary		120		521
3. Delsberg		83		490
4. Freiberge		39		164
5. Laufen		28		257
6. Münster		118		647
7. Neuenstadt		16		179
8. Pruntrut		110		671
Total		751		5 275
II. Kreis				
1. Aarberg		55		496
2. Aarwangen		83		691
3. Bern	(271)	421	(7500)	8 569
4. Büren		71		418
5. Burgdorf		81		1 053
6. Erlach		10		161
7. Fraubrunnen		28		339
8. Frutigen		28		422
9. Interlaken		44		1 074
10 Konolfingen		75		693
11. Laupen		14		199
12. Niedersimmental		16		261
13. Nidau		71		444
14. Oberhasli		11		211
15. Obersimmental		5		232
16. Saanen		6		236
17. Seftigen		17		426
18. Signau		34		508
19. Schwarzenburg		9		138
20. Thun	(61)	103	(842)	1 450
21. Trachselwald		63		476
22. Wangen		60		444
Total		1 305		18 941
Gesamttotal				
I. Kreis		751		5 275
II. Kreis		1 305		18 941
Total		2 056		24 216

Bewegung nach Industriegruppen

Industriegruppen	Kreis	Bestand am 31. Dez. 1968	Unterstellungen 1969	Streichungen 1969	Bestand am 31. Dez. 1969
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	I	12	—	2	10
	II	113	2	—	115
II. Textilindustrie	I	3	—	—	3
	II	56	—	1	55
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie	I	22	—	2	20
	II	86	1	6	81
IV. Ausrüstungsgegenstände	I	4	—	—	4
	II	28	—	1	27
V. Holzindustrie	I	51	—	7	44
	II	222	1	5	218
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier	I	7	—	—	7
	II	19	—	—	19
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	I	31	—	—	31
	II	120	7	—	127
VIII. Lederindustrie (ohne Schuhwaren), Kautschukindustrie	I	7	—	—	7
	II	13	—	—	13
IX. Chemische Industrie	I	4	—	—	4
	II	32	1	—	33
X. Industrie der Erden und Steine	I	19	—	—	19
	II	62	2	3	61
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	I	90	1	6	85
	II	183	5	5	183
XII. Maschinen, Apparate, Instrumente	I	134	1	14	121
	II	286	2	12	276
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	I	399	4	16	387
	II	81	1	3	79
XIV. Musikinstrumente	I	4	—	—	4
	II	4	—	1	3
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	I	6	—	1	5
	II	15	—	—	15
Total	I	793	6	48	751
Total	II	1320	22	37	1305
Gesamttotal		2113	28	85	2056

2. Gewerbliche Anlagen

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden folgende Bau- und Einrichtungsbewilligungsbegehren geprüft und die Regierungsstatthalter angewiesen, die nachgesuchten Bewilligungen zu erteilen:

	1968	1969
Fleischverkaufslokale	5	4
Schlachtlokale	11	5
Metzgereieinrichtungen	24	16
Drogerien	—	1
Apotheken	—	—
Sprengstoffdepots	2	2
Diverse Gewerbe	43	44
	85	72

Gestützt auf die Verordnung vom 7. April 1926, wurden 27 Bewilligungen für die Aufstellung von Dampfkesseln und Dampfgefässen erteilt. 38 Bewilligungen wurden gestützt auf die Verordnung betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern vom 12. Januar 1940 erteilt.
Gemäss der kantonalen Verordnung betreffend Azetylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid vom 19. Oktober 1954 wurden 17 Fälle behandelt.
Ausser den oben angeführten Bewilligungsgesuchen befasste sich das Industrie- und Gewerbeinspektorat mit vielen Fällen, welche andere gewerbepolizeiliche Nebenerlasse betrafen.
Das neue kantonale Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) wurde am 4. Mai 1969 vom Bernervolk genehmigt. Infolge einer noch hängigen staatsrechtlichen Beschwerde des Marktfahrerverbandes beim Bundesgericht gegen die Bestimmungen des Artikel 35 des neuen Gewerbegesetzes konnte dieses noch nicht in Kraft gesetzt werden.

3. Vollzug der eidgenössischen Verordnung vom 18. Januar 1966 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Chauffeurverordnung oder ARV)

	1969	1968
Bestand der unter die Chauffeurverordnung fallenden Unternehmer (Lastwagen, Sattelschlepper, Cars und Taxis:	2307	*2281*
Streichungen	29	—
Bestand der Taxifahrzeuge	800	*520*
Bestand der Gesellschaftswagen	811	*760*
Bestand der Lastwagen und Sattelschlepper	8000	*7300*
Bestand der unter die Chauffeurverordnung fallenden Fahrzeuge	9611	*8580*
Zuwachs	1031	—

609 Bewilligungen wurden zur Befreiung von der Führung des Arbeitsbuches gemäss Artikel 17 Absatz 7 (Globalbewilligungen) erteilt, und nur *eine* Bewilligung gelangte nicht zur Erneuerung.
433 Bewilligungen wurden zur Befreiung von der Führung des Arbeitsbuches gemäss Artikel 17 Absatz 3 (Tagesrapport) und
90 Sonderbewilligungen wurden zur Befreiung vom Fahrtschreibereinbau in Taxis, die nur wenig Fahrten gegen Entgelt ausführen, erteilt.
65 Unternehmer der drei Bewilligungskategorien mussten durch Mahnschreiben auf die Erneuerung aufmerksam gemacht werden.

An Arbeitsbüchern, Zusatzheften, Anleitungen und Umschlägen für die berufsmässigen Motorfahrzeugführer wurden im Jahre 1969 durch unsere Amtsstelle abgegeben:

Arbeitsbücher und Zusatzhefte	4672 Expl.
Anleitungen zur Führung des Arbeitsbuches	57 Expl.
Umschläge zum Arbeitsbuch	178 Expl.

Vom kantonalen Industrie- und Gewerbeinspektorat erteilte Bewilligungen für Überzeit-, vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit im Jahre 1969 nach Industriegruppen

Industriegruppen	Total der Bewilligungen	Überzeitarbeit								Nachtarbeit				Sonntagsarbeit			
		Überstunden (Tage × Arbeiter × Stunden)															
		Montag bis Freitag				Samstag											
		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer männl.	Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer weibl.	Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer männl.	Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer weibl.	Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer m	Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer W	Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer m	Anzahl der beteiligten Arbeitnehmer W
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	46	25	154 938	3 350	2 912	17	17 385	144	443	1	509	1	—	3	722	33	—
II. Textilindustrie:									30								
a. Baumwollindustrie	1	—	—	—	—	1	1 650	20		—	—	—	—	—	—	—	—
b. Seiden- und Kunstfasernindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Wollindustrie	11	4	1 963	2	28	4	1 750	2	28	3	11 089	14	—	—	—	—	—
d. Leinenindustrie	13	4	1 075	19	15	5	2 774	49	17	4	4 163	15	—	—	—	—	—
e. Stickereiindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f. Veredlungsindustrie	37	18	44 824	370	222	17	23 249	242	227	2	1 387	2	—	—	—	—	—
g. Übrige Textilindustrie	7	5	8 283	562	333	—	—	—	—	2	1 890	6	—	—	—	—	—
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie	14	6	14 863	88	350	6	13 558	88	350	—	—	—	—	2	86	8	—
a. Bekleidung aus gewobenen Stoffen	4	—	—	—	—	4	2 484	4	44	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Wirkerei und Strickerei	15	6	3 387	26	72	5	6 732	21	100	4	432	4	—	—	—	—	—
c. Schuhindustrie	6	3	4 790	47	47	3	4 710	47	47	—	—	—	—	—	—	—	—
d. Übrige Bekleidungsindustrie	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	527	41	21
IV. Ausrüstungsgegenstände	5	3	640	9	16	2	1 228	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Holzindustrie	52	32	41 262	1 133	114	16	20 858	448	68	4	165	17	—	—	—	—	—
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier	20	7	4 375	17	48	4	3 756	36	70	3	3 379	19	—	6	4 693	419	—
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	128	49	268 032	2 748	1 402	39	122 802	1 923	1 062	36	24 232	203	30	4	160	14	—
VIII. Lederindustrie (ohne Schuhe), Kautschukindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. Chemische Industrie	48	21	9 511	227	92	21	4 273	233	109	5	124	7	—	1	12	2	—
X. Industrie der Erden und Steine	91	48	88 273	3 406	3	40	52 877	1 090	136	2	278	14	—	1	70	10	—
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	533	277	260 424	4 725	708	237	140 521	3 306	508	16	2 603	45	—	3	515	29	—
XII. Maschinen, Apparate, Instrumente	688	357	479 057	10 007	679	306	259 152	6 559	491	25	30 358	33	—	—	—	—	—
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	356	202	196 578	2 431	900	142	62 046	1 497	575	11	11 548	25	—	1	43	4	—
XIV. Musikinstrumente	14	7	15 611	84	116	7	9 345	60	162	—	—	—	—	—	—	—	—
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	4	1	60	10	—	1	80	10	—	2	39	7	—	—	—	—	—
Total	2 094	1 075	1 597 946	29 261	8 057	877	751 230	15 782	4 483	120	92 196	412	30	22	6 828	560	21
Total im Jahre 1968	1 762	958	1 315 299	27 950	8 078	714	519 820	11 903	3 564	76	40 325	429	32	14	8 528	573	25

[1] Betrifft I. Kreis IIIa–IIId.

Im Berichtsjahr wurden 414 Betriebskontrollen, wovon ca. 1/10 Nachkontrollen, vorgenommen. Auf Grund von wiederholt festgestellten Widerhandlungen gegen die Chauffeurverordnung mussten 46 Unternehmer schriftlich verwarnt und wegen massiver Übertretungen der Vorschriften gegen 5 Unternehmer und 1 Chauffeur Strafanzeige eingereicht werden. Sie wurden durch Bussen von Fr. 50.– bis Fr. 500.– erledigt.

Auch dann, wenn von der Polizei bereits Strafanzeigen vorliegen, wird nach wie vor bei einer erstmaligen Betriebskontrolle im aufklärenden Sinne gewirkt. Dagegen ist in Zukunft in vermehrtem Masse bei Nachkontrollen durchzugreifen, wo festgestellt werden muss, dass die nun seit 1962 in Kraft stehenden Bestimmungen immer noch nicht zur Einhaltung gelangen.

Infolge Zeit- und Personalmangels lassen sich Nachkontrollen trotz der Notwendigkeit nur in den dringendsten Fällen durchführen.

Diese Kontrollen wären sehr wichtig, da es sich bei der Chauffeurverordnung nicht nur um den öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutz handelt. Sie will also nicht nur die Chauffeure selbst schützen, sondern auch allfällige Mitfahrer und die übrigen Strassenbenützer, welche durch übermüdete Fahrzeuglenker gefährdet werden. Die allgemeine Verkehrssicherheit fordert ein korrektes Einhalten der Chauffeurverordnungs-Bestimmungen, wobei der Arbeitgeber eine besondere Verantwortung trägt. Krasse Verletzungen der Verordnung müssen daher streng geandet werden (s. BGE *91* I 66).

Um den Unternehmern die Arbeit in bezug auf die Arbeits- und Ruhezeitkontrolle zu vereinfachen, hat sich der Verband der Schweizerischen Motorlastwagenbesitzer (ASPA) entschlossen, ein Zweigunternehmen seiner Organisation aufzubauen, welches die Auswertung der Diagrammscheiben usw. auf elektronischem Wege vornimmt. Dem Arbeitgeber wird somit die Kontrollführung über die Arbeits- und Ruhezeit seiner Arbeitnehmer wesentlich erleichtert. Die Kosten sind auf ein Minimum beschränkt, so dass es heute jedermann möglich ist, die Kontrollführung durch die Zentralstelle für rationellen Strassentransport (ZRS) vornehmen zu lassen. Im Aufbau dieser Organisation in bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen wurden das BIGA und unser Amt beigezogen.

Gemäss der vom Bundesrat am 27. August 1969 erlassenen und am 1. Oktober 1969 in Kraft gesetzten Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) müssen auf Grund des Kreisschreibens vom 15. Dezember 1969 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes sämtliche Taxifahrzeuge mit einem typengeprüften Fahrtschreiber ausgerüstet werden. Dieser Beschluss des Bundesrates erfordert von uns in dem Sinne eine Mehrarbeit, als inskünftig wesentlich mehr Taxiführer auf die Bestimmungen der Chauffeurver-

ordnung hin zu kontrollieren sind. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Taxiführer bis anhin ein untaugliches Kontrollmittel geführt haben, was von etlichen ausgenutzt wurde, indem sie die Arbeits- und namentlich die Ruhezeitbestimmungen bei weitem nicht einhielten. Eine weitere Kategorie musste sich überhaupt nicht an die Vorschriften halten, da sie angeblich nur wenig Fahrten gegen Entgelt ausführten.
Somit muss der Fahrtschreiber auch in Taxifahrzeuge von Gemeinden, welche ein Taxireglement erlassen haben und bisher keinen Fahrtschreiber benötigten, ab 1. Januar 1971 eingebaut werden. Bei einer Umfrage an die Gemeinden hat es sich gezeigt, dass lediglich die Polizeiorgane der Städte Biel, Thun und Bern mehr oder weniger regelmässige Kontrollen durchgeführt haben. Bei den andern Gemeinden wurden nur wenige Kontrollen durch die eigenen Polizeiorgane vorgenommen, wodurch die Taxiführer indirekt zu Übertretungen der Sonderbestimmungen für die Taxiführer angespornt wurden.
Die technischen Vorschriften, welche bis zum 1. Oktober 1969 in der Chauffeurverordnung enthalten waren, wurden in die BAV aufgenommen. Zudem wurde die Bestimmung für das Bedienen und Inbetriebhalten des Fahrtschreibers in die Verkehrsregelungs-Verordnung vom 13. November 1962 übertragen. Somit haben wir heute den unerfreulichen Umstand, dass für die gleiche Sache drei eidgenössische Verordnungen bestehen, was die Angelegenheit für die Fahrzeughalter und -führer nicht unbedingt erleichtert.
Mit Kreisschreiben vom 17. Juni 1969 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die zuständigen Departemente der Kantone und die Verbände orientiert und verfügt, dass die nachträglich genehmigten Fahrtschreiber, welche bis anhin noch zugelassen waren, jedoch den schweizerischen Vorschriften (Art. 12 der Chauffeurverordnung) nicht entsprachen, nur noch bis zum 31. Dezember 1969 verwendet werden dürften. Die betreffenden Fahrtschreiber mussten somit bis zum genannten Datum ersetzt bzw. umgebaut sein. Damit erhalten wir einerseits in der Schweiz eine einheitliche Regelung, und anderseits wird für alle Chauffeure gleiches Recht geschaffen, indem der einzelne das ohnehin unbeliebte Arbeitsbuch nicht noch komplizierter ausfüllen muss. Die Handhabung des Arbeitsbuches wurde diesbezüglich vielfach unterlassen, weshalb in der Folge entsprechend häufig Chauffeure zur Anzeige gebracht werden mussten.
Diese Verfügung wurde nicht zuletzt auf das Drängen der Kantone hin erlassen, weil durch die nicht vorschriftskonformen Fahrtschreiber sowohl den Chauffeuren als auch den Vollzugsorganen die Arbeit erheblich erschwert wurde. Wir haben demzufolge unsererseits die im Kanton Bern ansässigen 2307 Unternehmer mit einem entsprechenden Rundschreiben über die Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes orientiert.
Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden bei Unternehmern und Chauffeurorganisationen von unserm Dienstchef mehrere Vorträge über die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen sowie über den Fahrtschreiber gehalten.
Der Vollzug der Chauffeurverordnung obliegt betreffend den Strassenkontrollen dem kantonalen Polizeikorps und den Polizeikorps der Städte Bern und Biel.

4. Dienstzweig für die Uhrenindustrie in Biel

a) Allgemeines

Seit 1959 hat das Volumen der Ausfuhr von schweizerischen Uhrenprodukten stetsfort zugenommen. Die Uhrenindustrie unseres Landes vermochte nämlich ihre Exporte im Jahre 1969 wiederum zu steigern. Diese erreichten einen Gesamtwert von *2478,7 Millionen Franken* gegenüber 2316,7 Millionen Franken im Vorjahre, was einer Zunahme von rund 162 Millionen Franken oder 7% entspricht. Die genannte Industrie verzeichnete 1969 einen *Produktionsanstieg von 5%*.
Tabelle 1 zeigt, wie die vorerwähnten Exporte nach Erdteilen eingeteilt sind.
Tabelle 2 gibt Aufschluss über die Zunahme der Ausfuhren von Uhren und Uhrwerken seit 1960.
Das Berichtsjahr war einmal mehr durch verschiedene wichtige Zusammenschlüsse von Uhrenbetrieben gekennzeichnet, was die Uhrenindustrie unseres Kantons selbstverständlich nicht unberührt liess (s. Tabelle 3).

b) Uhrenstatut

Das Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat im Jahre 1969 *123 Betriebe* aus seinem Zentralregister der Uhrenindustrie *gestrichen*, davon 3 Betriebe wegen Zusammenlegung (Fusionierung) mit andern Unternehmen. In der gleichen Periode wurden *68 neu gegründete Uhrenbetriebe eingetragen*, so dass sich die *Gesamtzahl der registrierten Schweizer Uhrenbetriebe* am 31. Dezember 1969 auf *2397 Einheiten* (gegen 2452 Einheiten am 31. Dezember 1968) belief. Am Ende des Berichtsjahres wies das Register der *bernischen Uhren-Kleinbetriebe* einen Gesamtbestand von 637 Einheiten (1968 = 652), davon 289 (303) in der Uhrenterminaison und 348 (349) in der Bestandteile-Fabrikation, auf. Am gleichen Datum waren 143 (149) kleine Unternehmen der Uhrenstein-Fabrikation in jenem kantonalen Register aufgeführt.

c) Bundesgesetz über die Heimarbeit

Das Register der Heimarbeit vergebenden Betriebe der Uhrenindustrie zählte Ende 1969 429 (484) Unternehmungen. Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden 57 (20) Betriebe *gestrichen* und 2 (1) *neu eingetragen*. Eine im Herbst 1969 durchgeführte *Zählung* ergab, dass die erfassten Unternehmungen (356 im Arbeitsinspektionskreis I – Biel und Berner Jura – und 73 im Kreis II – übriger Kanton) insgesamt 418 Heimarbeiter und 4507 Heimarbeiterinnen sowie 7882 Atelierarbeiter und 9501 Atelierarbeiterinnen beschäftigen.

Tabelle 1. Einteilung nach Erdteilen

Europa: 859 (840 im Jahre 1968) Millionen Franken oder 34,7% (36,2%)
(Beste Kunden, nach Wichtigkeit geordnet: Bundesrepublik Deutschland, Italien, Spanien, Grossbritannien)

Afrika: 114 (104) Millionen Franken oder 4,6% (4,4%)
(Beste Kunden: Südafrika, Tanger, Libyen, Nigeria, Kenia).

Asien: 627 (538) Millionen Franken oder 25,3% (23,2%)
(Beste Kunden: Hongkong, Japan, Ostarabien, Singapur, Kuwait, Libanon, Saudi-Arabien, China, Iran)

Amerika: 836 (792) Millionen Franken oder 33,7% (34,1%)
(Beste Kunden: USA, Mexiko, Argentinien, Kanada, Brasilien, Venezuela, Panama)

Ozeanien: 42 (43) Millionen Franken oder 1,7% (1,4%)
(Bester Kunde: Australien)

Tabelle 2. Ausfuhren von Uhren und Uhrwerken

	Mengen in Tausend Stück	Wert in Mio Fr.	Zunahme im Vergleich zum Vorjahre in % Mengen	Wert	Mittelwert in Stück Fr.
1960	40 980,8	1 146,3	+ 9,9	+ 11,1	35.75
1961	42 020,6	1 186,6	+ 2,5	+ 3,5	35.41
1962	44 665,3	1 286,1	+ 6,3	+ 8,4	34.72
1963	45 531,6	1 345,1	+ 1,9	+ 4,6	33.10
1964	47 763,6	1 466,8	+ 4,9	+ 9,1	32.56
1965	53 163,5	1 616,2	+ 11,1	+ 10,2	32.89
1966	60 566,0	1 841,1	+ 13,9	+ 13,9	32.89
1967	62 213,4	1 966,2	+ 4,4	+ 6,8	32.15
1968	66 621,4	2 107,9	+ 5,4	+ 7,2	31.64
1969	69 469,4	2 241,2	+ 4,3	+ 6,3	32.26

Tabelle 3. Die Konzentrationsbewegung in der bernischen Uhrenindustrie

Jahrgang der Gründung	Name des Zusammenschlusses	Sitz	Falls der Sitz ausserhalb des Kantons liegt: Name der beteiligten bernischen Betriebe	Zweck des Zusammenschlusses
1969	CHP Communauté d'horlogerie et de précison	La Chaux-de-Fonds	Heuer-Leonidas, Biel	Förderung der Globaleinkäufe und der technischen Forschung
	La Générale Holding AG	Delsberg		Rationalisierung der Uhrenschalenproduktion
	Miserez-Sanglard Holding AG	Saignelégier		Rationalisierung der Uhrenschalenproduktion
	Sachro AG	Morges	Heuer-Leonidas, Biel und St. Imier	Interessengemeinschaft zwischen Ebauches AG und den Chronographen-Fabriken
	Time-Center AG	Grenchen	Eloga Watch, Lengnau	Interessengemeinschaft für den Globaleinkauf von Uhrenbestandteilen und die Produktion von Ankeruhren
1968	Garde-Temps AG	Neuenburg	Helvetia, Reconvilier, Silvana, Tramelan	Holding zur Förderung der Rationalisierung und der Konzentrationen
	Pierres Holding AG	Biel		Teilhaberschaft an Uhrensteinfabriken
	Synchron, Vereinigte Uhrenfabriken AG	Neuenburg	Synchron AG, Tavannes	Zusammenschluss mehrerer Etablisseure
1967	Economie Swiss Time Holding AG	Basel	Buler Watch, Lengnau	Teilhaberschaft an Roskopfuhrenfabriken
	Egatec AG	Biel		Rationalisierung im Sektor der Galvanotechnik
	Micro-Time SA	Tramelan		Fabrikation von Uhrwerken für die beteiligten Uhrenfabriken
	Procaf AG	Biel		Rationalisierung und Mechanisierung der Produktion von Uhrenerzeugnissen
1966	Chronos Holding AG	Biel		Den Zusammenschluss bestehender Uhrenunternehmen erleichtern
	Electronic Holding AG	Biel		Teilhaberschaft an Betrieben, die als Hauptgegenstand die Forschung, die Entwicklung, die Produktion und den Vertrieb von Erzeugnissen auf dem Gebiete der Elektronik haben
	Soprod AG	Tramelan		Konzentration der Produktionsmittel, der Ein- und Verkäufe
	UMES, Union pour des montres ancres économiques	Neuenburg	Semag AG, Bern Catena Watch, Neuenstadt	Einkaufs- und Produktionsgenossenschaft von Ankeruhren
1965	Sagiter Société horlogère de production et de participation SA	Neuenburg	Era Watch, Biel Rado Watch, Lengnau	Teilhaberschaft an Uhrenfabriken; Globaleinkäufe von Uhrenbestandteilen; Fabrikation und Verkauf von Uhrenprodukten
1964	Cominter AG	Tramelan		Zentralisierung der Einkäufe; Organisation der Arbeit mit «Remontageketten»
1963	Coopérative Horlogère Terfa	Biel		Zusammenschluss von Uhrentermineuren, die zur Uhrenfabrikation übergehen wollen; Zentralisierung der Aufträge; Globaleinkäufe von Uhrenbestandteilen
1962	Ermano Holding AG	Biel		Teilhaberschaft an Uhrenfabriken
	Générale Ressorts AG	Biel		Zusammenschluss von Uhrfedernfabriken
1961	MSR Manufactures d'horlogerie réunies SA	Biel		Teilhaberschaft an Uhrenbetrieben; Ein- und Verkäufe von Uhren und Bestandteilen
1960	Coopérative de fabricants suisse d'horlogerie	Biel		Konzentration der Einkäufe von Uhrenbestandteilen und der Verkäufe von Fertigprodukten
1959	Hamilton Watch Co AG	Biel		Zusammenschluss einiger Uhrenfabriken
1958	Orbit AG	Biel		Zusammenschluss einiger Uhrenfabriken
1933	Froidevaux AG	Neuenburg	Hebe Watch, Alle	Zusammenschluss einiger Uhrenfabriken
1931	ASUAG Allgemeine Schweizerische Uhrenindustrie AG (Holding)	Neuenburg	Büro in Biel	Förderung der Zusammenschlüsse von Uhrenbetrieben
1930	SSIH Société suisse pour l'industrie horlogère SA (Holding)	Genf	Omega, Biel Marc-Favre, Biel Rayville, Villeret	Teilhaberschaft an Uhrenbetrieben, insbesondere an Uhrenmanufakturen
1927	Josmar Watch AG	Bettlach	Sperina, Lengnau	Zusammenschluss einiger Uhrenfabriken
1921	Bulova Watch Co. Inc. New York	Biel		Zusammenschluss einiger Uhrenbetrieben
1917	Alpina Union Horlogère AG	Biel		Zusammenschluss einiger Uhrenfabriken

II. Preiskontrolle

Mietzinsüberwachung: Gemäss Artikel 27 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1965 über Mietzinse für Immobilien hätte die Mietzinsüberwachung am 31. Dezember 1969 zu Ende gehen sollen. Schon im Verlaufe des Jahres 1968 waren jedoch Bestrebungen im Gange, die Mietzinsüberwachung nach Ablauf der befristeten Übergangsordnung durch einen im schweizerischen Obligationenrecht verankerten Kündigungsschutz zu ersetzen. Die im Laufe des Berichtsjahres durchgeführten parlamentarischen Beratungen der entsprechenden bundesrätlichen Vorlage führten jedoch alsbald zu erheblichen Differenzen zwischen Ständerat und Nationalrat, deren Bereinigung bis zum 31. Dezember 1969 nicht möglich war. Mit der Begründung, ein Vakuum zwischen dem Ablauf der mietnotrechtlichen Übergangsregelung und dem Inkrafttreten des neuen Kündigungsschutzes vermeiden zu wollen, beantragte deshalb der Bundesrat den eidgenössischen Räten, das geltende Mietpreisrecht durch Dringlichkeitsbeschluss um ein Jahr zu verlängern. Durch Beschluss der eidgenössischen Räte vom 19. Dezember 1969 wurde diesem Antrag stattgegeben und damit die Mietzinsüberwachung um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Hoffnung auf eine Stabilisierung der Hypothekarzinse hat sich leider im Berichtsjahr nicht erfüllt. Der allgemeine Zinsanstieg brachte auch die Hypothekarzinssätze wieder in Bewegung. Eine weitere Hypothekarzinserhöhung von ¼% war die Regel; vielerorts wurde sie sogar überschritten. Damit nahm auch die Zahl der Mietzinserhöhungs-Meldungen gegenüber dem Vorjahr neuerdings beträchtlich zu (1968: 17067; 1969: 19119). – In diesem Zusammenhang darf übrigens festgestellt werden, dass die Meldedisziplin seit Einführung der verschärften Meldepflicht (1. Januar 1966) von Jahr zu Jahr besser geworden ist. Der Prozentsatz der Meldungen, die wegen Mängeln beanstandet werden mussten, war auch im Berichtsjahr verhältnismässig gering.

Bei der geschilderten Sachlage kann es nicht verwundern, dass der Mietpreisindex, verglichen mit 1968, um weitere 7,3 Punkte oder 6,1% auf 126,8 anstieg (Ende 1968: 119,5). Diese Indexerhöhung ist zu etwas mehr als einem Fünftel auf den Einbezug der neuerstellten Wohnungen zurückzuführen, so dass auf die eigentlichen Mietzinserhöhungen weniger als 5% entfallen.

Der Zuwachs an neuerstellten Wohnungen in den Städten betrug im Berichtsjahr 20463, hat also gegenüber dem Vorjahr (1968: 18928) beträchtlich zugenommen.

Folgende Aufstellung gibt eine Übersicht über die Tätigkeit der Kantonalen Preiskontrollstelle, soweit diese zahlenmässig erfassbar ist:

A. Meldungen im Sinne von Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 30. Dezember 1965: 19 119

Vorjahr: 17 067

B. Einsprachen im Sinne von Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 30. Dezember 1965:

Wohnungen	104		
Geschäftsräume	6		
Gemischte Objekte	1		
	111		
Zuzüglich im Vorjahr nicht erledigte Einsprachen	1	Total	112
		Vorjahr:	193

C. Erledigung der Einsprachen:

1. *Durch behördliche Verfügung erledigt:*

a) behördliche Mietzins-Festsetzungen (Art. 12 ff. der bundesrätlichen Verordnung vom 30. Dezember 1965)		5		
Vorjahr:	12			
b) Einigungen mit Verbindlicherklärung im Sinne von Art. 11 der bundesrätlichen Verordnung vom 30. Dezember 1965		23		
Vorjahr:	26			
c) Abschreibungen zufolge gütlicher Einigung		53	81	81
Vorjahr:	97			
2. Klassiert		3		
3. Pendent		28		31
Total Einsprachen				112

D. Andere behördliche Verfügungen:

(Nichtigerklärungen, Einstellungen usw.)		215
Total Verfügungen		296
Vorjahr:	265	

E. Rekurse gegen Verfügungen der Kantonalen Preiskontrollstelle (Rekursentscheide der Eidgenössischen Preiskontrollstelle):

Abweisungen	3
Gutheissungen	—
Teilweise Änderung kantonaler Entscheide	1
Rückzüge	2
Nichteintretensbeschlüsse	—
In Behandlung	—
Total	6
Vorjahr:	9

F. Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen die Mietpreisvorschriften:

Total	3
Vorjahr:	2

Warenpreiskontrolle: Im abgelaufenen Berichtsjahr hatte die Eidgenössische Preiskontrollstelle wie alljährlich Höchstpreise für Walliser Aprikosen festgesetzt, die den hiefür in Frage kommenden Gemeindeüberwachungsstellen zur Kenntnis gebracht und kontrolliert werden mussten. Ferner hat die Eidgenössische Preiskontrollstelle für zahlreiche Ortschaften Preiserhöhungen für offen ausgemessene Konsummilch zugestanden, wovon die zuständigen Preisüberwachungsstellen ebenfalls benachrichtigt werden mussten. Auch die Detailpreise für gewisse Buttersorten wurden neu reglementiert. – Der Landesindex der Konsumentenpreise stieg von 107,8 Punkten (Ende Dezember 1968) auf 110,3 Punkte (Ende 1969) oder um 2,3%; im Berichtsjahr setzte sich somit die Teuerung ungefähr im gleichen Masse fort wie im Vorjahr (1968: 2,2%).

III. Mass und Gewicht

Die acht Eichmeister haben die allgemeine Nachschau über Mass und Gewicht in den folgenden Amtsbezirken durchgeführt:
Interlaken (linkes Ufer), Niedersimmental, Frutigen, Konolfingen, Trachselwald, Laupen, Schwarzenburg, Biel, Büren, Courtelary und Delsberg.
In 519 Nachschautagen wurden 4935 Betriebe besucht und dabei geprüft (in Klammern der Prozentsatz der Beanstandungen):
2906 Waagen (18%), 4650 Neigungswaagen (25%), 15469 Gewichte (24%), 651 Längenmasse (6%) und 1390 Messapparate (22%).
Es wurden 2 Strafanzeigen mit entsprechender Verurteilung eingereicht:
Richteramt Laupen, wegen Verwendung einer ungeeichten und nicht angemeldeten Tanksäule;
Richteramt Courtelary, wegen Verweigerung der amtlichen Kontrolle («private» Postpaketwaage).
Die übrige Nachschau konnte reibungslos und ohne ausserordentliche Beanstandungen durchgeführt werden.

IV. Gastwirtschaftswesen und Handel mit geistigen Getränken

1. Gastwirtschaftsbetriebe

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 7 Gesuche um Erteilung von neuen Gastwirtschaftspatenten ab. Einem Rekurs hat der Regierungsrat stattgegeben, und in zwei Beschwerdeverfahren um Umwandlung von alkoholfreien Betrieben in Wirtschaften hat einerseits das Verwaltungsgericht des Kantons Bern und andererseits das Schweizerische Bundesgericht die Rekurrenten geschützt. Ein Patent musste zufolge mangelhafter Führung des Betriebes definitiv entzogen werden. Im Laufe des Jahres wurden 305 Patentübertragungen bewilligt. Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises fanden 13 Prüfungen statt, wovon zwei für Leiter alkoholfreier Betriebe. 232 Kandidaten konnte der Fähigkeitsausweis A zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Recht zum Alkoholausschank und 41 Kandidaten der Ausweis B zur Führung eines alkolfreien Betriebes erteilt werden. Die Berufsverbände führten Vorbereitungskurse durch, 11 der Wirteverein des Kantons Bern, wovon 2 im Jura, und 2 der kantonalbernische Verband alkoholfreier Gaststätten.
Die Einlage in das Zweckvermögen (Art.37 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 8.Mai 1938) betrug Fr.75881.50. In einem Fall wurde für die Stillegung eines lebensschwachen Betriebes mit dem Recht zum Alkoholausschank eine angemessene Entschädigung ausgerichtet. Ferner wurde drei weitern solchen Gesuchstellern ein entsprechender Beitrag zugesichert. Mit Hilfe von Beiträgen aus dem Zweckvermögen konnten seit Inkrafttreten des neuen Gastwirtschaftsgesetzes (1.Januar 1939) bis Ende 1969 134 Alkoholbetriebe stillgelegt werden.
Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren wurden 10% oder Fr.142323.70 an die Einwohnergemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung ausgerichtet. Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 37 ersichtlich.

2. Klein- und Mittelhandel mit geistigen Getränken

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 46 Gesuche um Erteilung von neuen Klein- und Mittelhandelspatenten ab. Auf drei Wiedererwägungsgesuche wurde nicht eingetreten.
Die Hälfte der eingegangenen Patentgebühren wurde an die Einwohnergemeinden, in denen sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden, ausbezahlt.
Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 38 ersichtlich.

3. Weinhandel

Im Jahre 1969 wurde 10 Gesuchstellern auf Grund folgender Tatsachen die Bewilligung für den Handel mit Wein erteilt:

Gründung eines neuen Geschäftes	1
Umwandlung der Firma und teils neue Geschäftsleitung	5
Änderung der Geschäftsleitung	2
Übernahme des Geschäftes infolge Todes des Ehegatten	1
Verlegung des Geschäftes in eine andere Gemeinde	1

6 Interessenten für die Weinhandelsbewilligung, die sich nicht über ausreichende weintechnische Kenntnisse ausweisen konnten, legten wir nahe, einen Weinfachkurs in Wädenswil oder Lausanne-Montagibert zu besuchen. Ihre Gesuche bleiben bis zum erfolgreichen Abschluss dieses Kurses pendent.
In einem einzigen Fall musste ein Weinhandelsbewilligungsgesuch rundweg abgewiesen werden, da der Bewerber in keinerlei Hinsicht die nötigen Voraussetzungen mitbrachte, um überhaupt je eine Weinhandlung auf eigene Rechnung führen zu können.

V. Bergführer und Skilehrer

Am 11. April 1969 wurde die Bergführer- und Skilehrerkommission vom Regierungsrat für eine weitere Amtsdauer gewählt. Den vier ausscheidenden Mitgliedern Dr.Hermann Gutknecht, Präsident, Arnold Glatthard, Hermann Steuri und Othmar Tschopp sei auch hier für ihre Verdienste um unsere Bergführer und Skilehrer der beste Dank ausgesprochen. Neu in die Kommission wurden gewählt die Herren Bruno Kohler, Meiringen, Hansruedi Kaufmann, Grindelwald, Dr.Georg Wyss, Bern und Oskar Ziörjen, Lenk. Das Präsidium der Kommission hat Dr.Fred Rubi, Adelboden, das Sekretariat Dr.G.Wyss übernommen.
Der 2.Teil des Skilehrerkurses 1969 fand vom 3. bis 27.März 1969 in Adelboden statt. 31 Kandidaten haben den Kurs besucht, von denen 27 nach erfolgreicher Prüfung das Skilehrerpatent ausgehändigt werden konnte.
Vom 7. bis 19.Dezember 1969 wurde der erste Teil des Skilehrerkurses 1969/70 auf der Wengernalp durchgeführt. Der zweite Teil hat im April 1970 in Gsteig stattgefunden.
Die Skilehrerwiederholungskurse fanden im November und Dezember 1969 in Adelboden, Grindelwald, Gstaad, Kandersteg, Mürren, Lenk und Wengen statt.
20 Skischulen wurde für die Saison 1969/70 die Betriebsbewilligung erteilt.
Der Walliser Bergführerkurs, an dem sich 5 bernische Kandidaten beteiligten, fand für den Winterteil vom 26.Mai bis 8.Juni 1969 und für den Sommerteil vom 16.Juni bis 7.Juli 1969 statt.
Die Bergführer- und Skilehrerkommission befasste sich in den 5 abgehaltenen Sitzungen mit Neueinrichtung von Skischulen, Tarifwesen, Unterstützungen, Vorbereitung und Beschlussfassung über die Ergebnisse der Skilehrerkurse sowie mit dem Skiwandern und Skibobfahren.

Bestand der Gastwirtschaftsbetriebe am 1. Januar 1970 und der im Jahr 1969 eingegangenen Patentgebühren

Amtsbezirke	Jahresbetriebe (inbegriffen Zweisaisonbetriebe)								Sommersaisonbetriebe					Patentgebühren
	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	4 Volksküchen	5 Kostgebereien	6 geschl. Gesellschaften	7 Liqueurstuben	8 alkoholfreie Betriebe	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	7 Liqueurstuben	8 alkoholfreie Betriebe	
Aarberg	28	55	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	2	37 475.—
Aarwangen	35	63	—	—	4	1	—	15	—	—	—	—	3	47 790.—
Bern, Stadt	23	165	9	3	15	19	13	120	—	1	—	—	6	302 260.—
Bern, Land	31	48	—	—	2	—	2	19	—	—	—	—	3	
Biel	19	101	—	—	11	6	8	45	—	—	—	—	1	113 615 —
Büren	21	24	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	1	21 370.—
Burgdorf	34	56	—	—	5	1	1	17	—	—	—	—	2	53 450.—
Courtelary	41	61	—	—	3	6	—	15	1	3	—	—	—	45 485.—
Delsberg	47	55	—	—	3	6	1	14	—	1	—	—	1	44 570.—
Erlach	16	16	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	14 480.—
Fraubrunnen	20	37	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	26 750.—
Freiberge	34	26	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	24 070.—
Frutigen	76	10	12	—	—	—	2	29	20	5	1	—	19	50 170.—
Interlaken	207	26	22	—	—	—	4	59	58	12	7	—	13	154 940.—
Konolfingen	43	33	3	—	1	—	—	14	—	—	—	—	3	40 960.—
Laufen	16	31	—	1	—	2	1	6	—	—	—	—	—	23 275.—
Laupen	11	22	—	—	—	1	—	7	—	—	—	—	—	15 903.—
Münster	44	47	—	—	3	7	1	13	—	1	—	—	1	40 271.—
Neuenstadt	9	11	—	—	—	—	1	3	—	—	1	—	1	10 210.—
Nidau	28	39	—	—	1	—	1	12	—	1	—	—	2	36 420.—
Niedersimmental	55	10	2	—	—	—	3	8	12	—	1	—	—	36 341.—
Oberhasli	31	6	1	—	1	—	1	12	12	5	—	—	1	21 164.—
Obersimmental	44	4	3	—	—	—	2	8	4	3	—	—	—	29 985.—
Pruntrut	81	68	—	—	8	5	—	10	—	—	—	—	—	62 610.—
Saanen	36	5	2	—	—	1	1	9	—	1	—	—	2	22 750.—
Schwarzenburg	18	10	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	2	15 090.—
Seftigen	30	30	1	—	—	—	—	7	—	—	2	—	—	30 955.—
Signau	44	18	1	—	—	—	1	6	2	1	—	—	—	29 795.—
Thun	79	62	6	—	3	3	7	57	11	4	5	—	9	97 240.—
Trachselwald	38	34	1	—	1	—	1	7	1	—	—	—	1	32 350.—
Wangen	30	47	1	—	—	1	1	8	—	1	—	—	2	35 886.—
Bestand 1. Januar 1970	1 269	1 223	64	4	61	60	53	544	122	41	17	—	76	1 517 630.—[1]
Bestand 1. Januar 1969	1 252	1 224	70	4	65	55	54	543	126	36	21	—	75	
Vermehrung	17	—	—	—	—	5	—	1	—	5	—	—	1	
Verminderung	—	1	6	—	4	—	1	—	4	—	4	—	—	

[1] Inbegriffen die Einlage in das Zweckvermögen und die ausgerichteten Gemeindeanteile.

VI. Förderung des Fremdenverkehrs

Im Berichtsjahr wurden die Bemühungen zur Erzielung einer noch bessern Information betreffend die praktischen Auswirkungen, welche das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs mit sich bringt, intensiv fortgesetzt. Durch verschiedene aufklärende Referate anlässlich von Tagungen einzelner Verkehrsvereine konnte das Verständnis für die Gesetzgebung doch wiederum merklich gehoben werden. Diese Feststellung darf indessen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die kritischen Stimmen immer noch nicht restlos verklungen sind.

1. Beherbergungsabgabe

Auch in der Berichtsperiode stand die Erfassung der abgabepflichtigen Personen im Vordergrund. Nur durch eine lückenlose Unterstellung aller Abgabepflichtigen kann man dem Prinzip der Gleichbehandlung gerecht werden. Um das angestrebte Ziel zu erreichen, ist die Mithilfe seitens der Gemeinden ausserordentlich wichtig. Den Gemeinden sei an dieser Stelle für ihre Mitarbeit der beste Dank ausgesprochen.

Das nachstehende Zahlenbild, welches nach Kategorien geordnet ist, gibt Aufschluss über die auf Ende des Berichtsjahres der Abgabepflicht unterstellten Betriebe, Ferienwohnungen (Chalets) und Campingplätze:

Hotelbetriebe, Gasthöfe und Pensionen (inkl. Saisonbetriebe und Massenlager)	1500
Ferienwohnungen und Chalets	7800
Campingplätze	85

Eine kleine Abweichung stellte sich im Vergleich zum Vorjahr einzig bei der Kategorie der Campingplätze ein.

Abgabebezug

Bedingt durch die gründlichere Kenntnis des Abrechnungsmodus und dank der grössern Erfahrung seitens der Abgabepflichtigen wickelte sich der Abgabebezug recht zufriedenstellend ab.

Wie im Bericht des Vorjahres schon erwähnt, wurde die Firma Teledata AG in Bern beauftragt, die administrativen Aufgaben, welche mit der Erhebung der Abgabe zusammenhängen, in eine integrierte Datenverarbeitungsorganisation zu überführen. Die Vorbereitungen zur Verwirklichung dieser Organisationsform sind im Berichtsjahr soweit gediehen, dass die Abgabepflichtigen im Verlaufe des Monats Dezember 1969 erst-

Bestand der Patente für den Handel mit geistigen Getränken am 1. Januar 1970 und der im Jahr 1969 eingegangenen Patentgebühren

Amtsbezirke	Patentarten (Art. 58 des Gesetzes vom 8. Mai 1938)						
	Mittelhandel		Kleinhandel				
	Zahl der Patente II	Patentgebühren	Zahl der Patente I	III	IV	V	Patentgebühren
Aarberg	77	6 314.—	3	5	2	5	2 700.—
Aarwangen	124	8 942.—	1	2	1	13	2 460.—
Bern, Stadt	222	33 125.60	84	28	28	68	46 720.—
Bern, Land	157		31	4	9	18	
Biel	102	8 930.—	23	8	10	27	11 132.—
Büren	64	5 185.—	2	3	—	6	1 350.—
Burgdorf	140	11 815.—	3	5	5	14	4 030.—
Courtelary	78	6 739.—	16	4	9	9	6 720.—
Delsberg	88	7 604.—	2	6	7	5	5 425.—
Erlach	33	2 609.—	5	1	1	4	1 130.—
Fraubrunnen	76	5 948.—	1	2	1	9	1 850.—
Freiberge	32	2 550.—	—	3	—	2	950.—
Frutigen	87	6 341.—	—	1	2	6	1 140.—
Interlaken	164	12 483.—	14	10	11	15	8 150.—
Konolfingen	116	8 253.—	6	11	1	14	4 742.—
Laufen	50	4 270.—	1	3	2	2	1 350.—
Laupen	35	2 565.—	5	1	1	2	1 366.—
Münster	109	9 313.—	7	8	12	12	6 370.—
Neuenstadt	21	1 600.—	2	1	2	1	1 050.—
Nidau	68	5 254.—	3	4	4	5	2 850.—
Niedersimmental	71	5 570.—	6	3	3	5	2 770.—
Oberhasli	39	2 660.—	—	1	1	4	710.—
Obersimmental	39	2 910.—	5	—	5	2	1 880.—
Pruntrut	131	10 452.—	2	14	3	6	4 476.—
Saanen	38	3 051.—	—	—	11	2	1 925.—
Schwarzenburg	49	3 440.—	—	2	—	2	650.—
Seftigen	98	6 876.—	1	3	—	6	1 280.—
Signau	100	7 210.—	1	4	3	8	2 190.—
Thun	239	19 632.—	4	6	12	23	7 210.—
Trachselwald	105	8 200.—	1	2	4	7	1 770.—
Wangen	92	7 458.—	—	4	1	6	3 010.—
Total	2 844	227 299.60	229	149	151	308	139 366.—
An ausserkantonale Firmen erteilte Kleinhandelspatente				17			3 400.—
Total	2 844	227 299.60	229	166	151	308	142 766.—

mals über die eintretenden Änderungen informiert werden konnten. Der bestechendste Vorteil der neuen Organisation liegt vor allem im Wegfall der sehr umfangreichen routinemässigen Arbeiten.

Der Ertrag aus der Beherbergungsabgabe beziffert sich auf die Gesamtsumme *von Fr. 904741.10* und ist niedriger ausgefallen als im Vorjahr, was auf den allgemeinen Rückgang der Logiernächtezahlen zurückzuführen ist. Die dem Staat zufliessenden Mittel aus der Beherbergungsabgabe sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für die im Fremdenverkehrsgesetz erwähnten Zwecke (Beiträge verschiedener Art) verwendet werden.

Befreiungen

Das Sekretariat hatte im Berichtsjahr auch vereinzelte Befreiungs- und Erlassgesuche zu beurteilen, die alle erledigt werden konnten.

Vereinbarungen über die Pauschalierung der Abgabe

Im Berichtsjahr wurden Pauschalabkommen nur in Sonderfällen bewilligt.

2. Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe

Im Verlaufe des Berichtsjahres kamen 18 Beitragsgesuche zur Behandlung. Die bewilligten Staatsbeiträge ergeben die Gesamtsumme von Fr. 1 760 000.–, währenddem das Total der ausbezahlten Beiträge den Betrag von Fr. 109 500.– ausmachte. Die Beitragsleistungen, welche den Betrag von Fr. 20 000.– übersteigen, sind in der nachstehenden Tabelle einzeln aufgeführt:

Beitragsempfänger	Art der Anlage oder Massnahme	Bewilligter Beitrag
Genossenschaft Schwimmbad und Kunsteisbahn Adelboden	Erweiterung der Kunsteisbahn	250 000.—
Einwohnergemeinde Bern	Überdachung des Eisstadions Allmend	400 000.—
Einwohnergemeinde Brienz	Neubau von 4 Kabinenpavillons im Strandbad	40 000.—
Kur- und Verkehrsverein Grindelwald	Instandstellung von zwei Skiabfahrtsstrecken im Gebiet von Grindelwald-First	40 000.—
Genossenschaft Kunsteishalle Gstaad	Erstellung einer Kunsteishalle	300 000.—
Schwimmbad- und Sportplatzgenossenschaft Oberemmental in Langnau i. E.	Erstellung einer Schwimmbad- und Sportplatzanlage	350 000.—
Einwohnergemeinde Meiringen	Erstellung eines Hallenbades mit Sauna	225 000.—
Kur- und Verkehrsverein Mürren	Ausbau der Skiabfahrtsstrecke «Kanonenrohr»	50 000.—

3. Beiträge für die Fremdenverkehrswerbung

Die im Jahre 1969 ausgerichteten Beiträge für die Fremdenverkehrswerbung im Ausmass von Fr. 436861.40 halten sich im Rahmen der laut Voranschlag verfügbaren Mittel sowie eines gemäss Regierungsratsbeschluss vom 28. März 1969 bewilligten Nachkredites in der Höhe von Fr. 60000.–. Beitragsempfänger waren, nebst den regionalen Verkehrsvereinen, die Schweizerische Verkehrszentrale in Zürich sowie einzelne Veranstaltungen mit werbemässigem Charakter. Ausserdem wurden dem gleichen Kredit die Kosten für die Vorbereitung einer Kandidatur des Berner Oberlandes zur Durchführung Olympischer Winterspiele belastet.

4. Beitrag für die Nachwuchsförderung im Gastgewerbe

Im Sinne des Regierungsratsbeschlusses vom 16. November 1966 wurde der jährliche Staatsbeitrag an die Schulhotels des Schweizerischen Hoteliervereins in der Lenk i. S. und Interlaken mit Fr. 29068.– ausgerichtet. Die für den Staatsbeitrag anrechenbaren Aufwendungen umfassen die Besoldungen des Lehrkörpers, das Gehalt des Schulleiters und die allgemeinen Lehrmittel. Gegenüber dem Vorjahr ist der Beitrag stark angestiegen, was auf die Neueröffnung eines weitern Schulhotels in Interlaken und der damit zusammenhängenden Neuanschaffungen von Unterrichts- und Lehrmitteln sowie eine Erweiterung des Klassenbestandes im Schulhotel Wildstrubel, Lenk i. S., zurückzuführen ist.

5. Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen

Die Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen trat im Berichtsjahr zu einer Vollsitzung zusammen. Sie behandelte in erster Linie die ihr vom Sekretariat zur Begutachtung vorgelegten Beitragsgesuche. Daneben befasste sie sich auch mit Fragen, die sich hinsichtlich der Beherbergungsabgabe stellten.
Infolge seiner Wahl in den Regierungsrat schied im Verlaufe der Berichtsperiode Herr Grossrat Ernst Blaser aus der Kommission aus. An dessen Stelle wurde Herr Grossrat Ernst Hirsbrunner, Fabrikant in Zollbrück, als neues Kommissionsmitglied gewählt.

VII. Übrige Geschäfte des Sekretariates

1. Ausverkäufe

Im Jahre 1969 sind durch die zuständigen Gemeindebehörden folgende Ausverkaufsbewilligungen erteilt worden:

Saisonausverkäufe vom 15. Janaur bis Ende Februar	776
Saisonausverkäufe vom 1. Juli bis 31. August	581
Totalausverkäufe	59
Teilausverkäufe	18
Total der bewilligten Ausverkaufsveranstaltungen	1434

gegenüber 1460 im Vorjahr.

Der Staatsanteil an den Ausverkaufsgebühren betrug *Fr. 197244.30* gegenüber Fr. 198921.60 im Jahr 1968.

2. Liegenschaftsvermittlung

Im Jahr 1969 wurden 11 Bewilligungen I (land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften) und 31 Bewilligungen II (andere Liegenschaften) erteilt. Neu ausgestellt wurden 2 Mitarbeiterbewilligungen I und 5 Mitarbeiterbewilligungen II. Wegen Verzichts erlosch eine Bewilligung II.
Wegen Vermittlung ohne Bewilligung wurden die zuständigen Regierungsstatthalterämter in 16 Fällen aufgefordert, eine Untersuchung einzuleiten, wobei in einem Fall Strafanzeige eingereicht werden musste.

3. Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Im Berichtsjahr wurden zwei Gesamtarbeitsverträge durch den Regierungsrat allgemein verbindlich erklärt, nämlich der Gesamtarbeitsvertrag für das Hoch- und Tiefbaugewerbe im Berner Jura, mit Geltungsdauer bis 31. März 1972 und der Gesamtarbeitsvertrag für das Schreiner-, Tischler- und Zimmereigewerbe im Berner Jura; Zusatzvertrag zur AHV, mit Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1980.
Im weitern wurden Anhang Nr. 8 und Anhang Nr. 9 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Schreiner-, Tischler- und Zimmereigewerbe im Berner Jura, die die Stundenlöhne regeln, bis zum 31. März 1969 bzw. bis zum 31. März 1971 durch den Regierungsrat allgemein verbindlich erklärt.

4. Vollzug des Heimarbeitsgesetzes

Am 31. Dezember 1969 wies das kantonale Arbeitgeber- und Ferggerregister folgenden Bestand auf:

Kreis I: 46 Arbeitgeber, gegenüber 49 im Vorjahr. Dieses Register umfasst alle Arbeitgeber des I. Kreises mit Ausnahme derjenigen der Uhrenindustrie.

Kreis II: 274 Arbeitgeber und 15 Fergger.

Im Kreis II wurden im Berichtsjahr 15 Firmen gestrichen und 15 Firmen neu eingetragen. Der Bestand blieb daher unverändert. Im Ferggerregister wurde eine Firma neu eingetragen und 3 gestrichen.
Die auf Grund des Heimarbeitsgesetzes vom Bund erlassenen Mindestlohnvorschriften erfuhren im Berichtsjahr keine Änderungen.
Gestützt auf die Gesuche der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes und der Bieler Heimarbeit, wurde diesen beiden Organisationen zur Förderung der Heimarbeit im vergangenen Jahr ein Betrag von Fr. 4500.– bzw. Fr. 500.– ausgerichtet.
Der Beschäftigungsgrad in der Heimarbeit darf als stabil bezeichnet werden; irgendwelche Klagen wurden im Berichtsjahr keine eingereicht.

5. Stiftungsaufsicht

Nachstehende Stiftungen werden vom Direktionssekretariat beaufsichtigt:

C. Schlotterbeck-Simon-Stiftung, Bern (Stipendien zum Besuch der Meisterkurse für Automechaniker)
Sterbekasse des Bäckermeister-Vereins des Berner Oberlandes, Interlaken
Stiftungsfonds Technikum Burgdorf, Burgdorf
Sterbekassestiftung des Velo- und Motorrad-Händler-Verbandes des Kantons Bern, Bern
Stiftung Sterbekasse des Bäckermeistervereins von Langenthal und Umgebung, Langenthal
Sterbekasse des Oberaargauisch-Emmentalischen Bäckermeistervereins, Burgdorf
Sterbekasse des Oberemmenthalischen Bäckermeisterverbandes, Langnau i. E.

Zuschusskrankenkasse der Typographia Oberaargau, Lotzwil
Stiftung zur Förderung der Chemie-Abteilung am Technikum Burgdorf, Burgdorf
Stiftung Sterbekasse des Berufsverbandes Oberländischer Holzschnitzerei, Brienz
Caisse d'allocations familiales du Jura bernois, Münster
Stiftung für berufliche Ausbildung im Baugewerbe des Berner Oberlandes, Thun
Pensionskasse der Mitglieder der EG, Burgdorf
Sterbekasse des Rabattverbandes Thun und Umgebung, Thun
Fonds de bourses jurassien et biennois, Biel
Stiftung für berufliche Ausbildung im Baugewerbe Oberaargau-Emmental, Burgdorf
Personalvorsorgestiftung OLWO, Worb
Personalfürsorgestiftung des Vereins für Heimarbeit im Berner Oberland, Interlaken
Fondation pour l'AVS complémentaire paritaire de la menuiserie, ébénisterie et charpenterie du Jura bernois, St. Immer
Die Jahresrechnung dieser Stiftungen werden regelmässig überprüft.

Arbeitsamt

I. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

1. Allgemeines

Die konjunkturellen Auftriebskräfte hielten im Berichtsjahr an, und das Wirtschaftswachstum nahm erneut zu. Neben der weiterhin hohen Auslandnachfrage stieg auch die Inlandnachfrage kräftig an, so dass sich die Gefahr neuer Überhitzungserscheinungen abzeichnete, was dazu führte, wiederum konjunkturdämpfende Massnahmen in Erwägung zu ziehen.
Die Anspannung auf dem Arbeitsmarkt blieb das ganze Jahr hindurch unverändert, es herrschte praktisch in allen Erwerbszweigen Vollbeschäftigung. Die betriebsweise Plafonierung der ausländischen Arbeitskräfte wurde weitergeführt und der Abbau durch einen Bundesratsbeschluss vom 26. März 1969 verschärft, worüber später noch näher orientiert wird. Gegen Jahresende unterbreitete der Bund den Kantonen und Wirtschaftsverbänden Vorschläge für eine Neugestaltung der Beschränkungsmassnahmen zur Stellungnahme.

2. Arbeitsvermittlung

a) Öffentliche Arbeitsvermittlung. Die anhaltend gute Beschäftigungslage und eine erhöhte Nachfrage nach Arbeitskräften bestimmten auch im Berichtsjahr den Umfang des öffentlichen Arbeitsnachweises und liessen diese Grundaufgabe des Arbeitsamtes weiterhin in den Hintergrund treten. Zahlenmässig hielten sich die Anmeldungen von Stellungssuchenden und Stellenangeboten ungefähr im gleichen Rahmen wie 1968. Der ausserordentliche Überhang an offenen Arbeitsplätzen kommt darin allerdings kaum zum Ausdruck. Dank des überreichen Angebots freier Stellen in der Tages- und Fachpresse konnten die meisten Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz zu wechseln wünschten, neue Posten finden, ohne auf die Mithilfe des öffentlichen Vermittlungsdienstes angewiesen zu sein. Mit wenigen Ausnahmen waren auch im vergangenen Jahr nur Arbeitssuchende genötigt, sich an das Arbeitsamt zu wenden, die aus persönlichen Gründen Mühe hatten, selbst eine Stelle ausfindig zu machen.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Zahlen über Stellensuchende und Vermittlungen beziehen sich daher fast durchwegs auf Personen, die nur bedingt in den Wirtschaftsprozess eingegliedert werden konnten.

	Offene Stellen		Stellensuchende		Vermittlungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Landwirtschaft....	54	3	37	—	32	—
Baugewerbe, Holzbearbeitung ..	118	—	82	—	57	—
Metallbearbeitung.	66	—	40	—	32	—
Gastwirtschaftsgewerbe	125	146	58	25	28	20
Handel und Verwaltung.....	16	6	16	4	14	2
Übrige Berufsgruppen.....	98	50	87	18	42	11
Total.....	477	205	320	47	205	33

Die restlose Ausschöpfung des einheimischen Arbeitsmarktes wird auch durch die Ergebnisse der monatlichen Stichtagszählungen über den Stand der Arbeitslosigkeit verdeutlicht, wie die folgenden Zahlen belegen:

	(Höchste und niedrigste Zahlen) 1968		1969	
	Januar	August	Februar	August
Baugewerbe, Holzverarbeitung	70	–	36	1
Forstwirtschaft	29	–	10	–
Metall- und Maschinenindustrie.....	5	–	2	–
Uhrenindustrie	4	1	3	–
Handel und Verwaltung	3	–	2	1
Hotel- und Gastgewerbe	1	–	1	–
Übrige Berufe	28	1	5	3
Total.....	140	2	59	5

Im Jahresdurchschnitt wurden 22 Ganzarbeitslose (Vorjahr 34) und 2 Teilarbeitslose (Vorjahr 4) gezählt. Bezogen auf die Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Kanton Bern (Schätzung 437000), betrug die durchschnittliche Arbeitslosigkeit somit nur 0,005 ‰!

b) Private Arbeitsvermittlung. Die Zahl der gewerbsmässigen Arbeitsvermittlungsstellen hielt sich mit 14 auf dem gleichen Stand wie im Vorjahr. Sechs Placierungsbüros befassten sich ebenfalls mit der Auslandvermittlung von Arbeitssuchenden.
Zudem war in unserem Kanton wie bereits früher eine Anzahl nicht bewilligungspflichtiger Vermittlungsstellen beruflicher und gemeinnütziger Organisationen tätig.
Auf Grund ihrer monatlichen Meldungen vermittelten die staatlich konzessionierten Büros 3060 (Vorjahr 3271) Arbeitsplätze. Davon entfielen 7 (9) auf Placierungen vom Ausland in die Schweiz und 102 (260) auf solche von der Schweiz ins europäische Ausland.

3. Ausländische Arbeitskräfte

Wie schon in den Vorjahren stand die Ausländerfrage auch 1969 weiterhin im Brennpunkt des öffentlichen Interesses. Verstärkt durch den Erfolg der Unterschriftensammlung für die sogenannte II. Überfremdungsinitiative und deren Einreichung im Mai 1969, ertönte immer gebieterischer der Ruf nach einer Verschärfung der 1965 eingeleiteten Massnahmen zur Herabsetzung oder mindestens zur Stabilisierung des Fremdarbeiterbestandes, die auch Ende 1968 noch nicht den erhofften Erfolg gezeitigt hatten. Der Bundesrat sah sich daher genötigt, weitergehende Einschränkungen zu verfügen.

Grundsätzlich setzte der am 26. März 1969 gefasste Beschluss die im Frühjahr 1968 eingeleiteten Vorkehren zur stufenweisen Lockerung der starren betrieblichen Ausländerkontingentierung fort, indem er die bereits auf den 1. Januar 1969 in Kraft getretene Entlassung aller ausländischen Arbeitskräfte mit fünfjährigem Aufenthalt aus den Betriebsplafonds bestätigte. Neu kam dazu, dass, rückwirkend auf Neujahr 1969, auch alle mit Schweizerinnen verheirateten Ausländer, ungeachtet ihrer Aufenthaltsdauer, von der Unterstellung unter die Beschränkungsmassnahmen ausgenommen wurden. Mit diesen Entplafonierungen, die den fraglichen Ausländern sozusagen volle Freizügigkeit als Arbeitnehmer gewährten, erfuhr die Zahl der ohne Rücksicht auf die begrenzten Betriebskontingente verfügbaren fremden Arbeitskräfte eine erhebliche Steigerung. Anderseits schrumpften dadurch die Zuteilungen der Arbeitgeber spürbar zusammen, da weiterhin jede solche Entlassung eine Herabsetzung der betrieblich zulässigen Höchstzahl nach sich zog, unbekümmert darum, ob die betreffende Arbeitskraft an ihrem Posten blieb, die Stelle wechselte oder ausreiste.

Die strikte Anwendung dieser Reduktionsvorschrift war unerlässlich, um zu verhüten, dass von entplafonierten Ausländern aufgegebene Stellen durch neue Zuzüger oder andere, noch den Beschränkungen unterstellte Arbeitskräfte besetzt werden konnten, was die angestrebte Stabilisierung zum vornherein verunmöglicht hätte. Die infolge der Ausreise von Entplafonierten entstehende Bestandesverminderung sollte vielmehr dazu beitragen, einerseits die unumgänglichen Ausnahmebewilligungen und anderseits den Eintritt ins Erwerbsleben von Frauen und Jugendlichen zu kompensieren, deren Einreise im Rahmen der Bestimmungen über den Familiennachzug gestattet werden musste.

Nachdem schon in den Vorjahren eine Verlängerung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Fremdarbeiter festgestellt worden war, hätte der Verzicht auf den Ersatz der ausgereisten, entplafonierten Ausländer allein nicht genügt, um ein erneutes Ansteigen der Zahl der erwerbstätigen Arbeitskräfte ausländischer Herkunft zu verhindern. Dies um so weniger, als landesfremdes Personal, das bis zur Entplafonierung in Branchen beschäftigt war, die den Zuzugsbeschränkungen nicht unterstanden (Landwirtschaft, Gärtnerei, Spitäler, Anstalten, Hauswirtschaft), auch nach Verlassen des Arbeitsplatzes wieder ersetzt werden durfte. Ferner wäre damit kein genügender Ausgleich für unvermeidliche Ausnahmebewilligungen geschaffen worden, obwohl das dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hiefür zugeteilte Kontingent von 9000 im Jahre 1968 auf 7000 für das Jahr 1969 gekürzt wurde.

Es liess sich daher nicht umgehen, die seit 1965 etappenweise verfügte lineare Herabsetzung der Ausländerbestände nochmals zu verschärfen. In Artikel 4 seines Beschlusses vom 26. März 1969 schrieb der Bundesrat einen weiteren Abbau um 2% vor, so dass die Gesamtreduktion auf den Ausgangsbeständen vom 1. März 1965 nun 17% ausmachte. Durchzuführen war diese Verringerung bis zum 30. November 1969.

In bezug auf die Saisonarbeitskräfte, die 1968 aus den Betriebsplafonds ausgeklammert worden waren, verzichteten die Bundesbehörden auf eine Änderung der vorjährigen Bestimmungen. Es war somit wiederum möglich, einzelnen Betrieben mit ausgesprochen saisonbedingten Beschäftigungsschwankungen und bei nachgewiesenem dringendem Bedarf in bescheidenem Ausmass zusätzliche Anstellungen von Saisonarbeitern zu gestatten. Die für verschiedene Branchen, z. B. Baugewerbe und Hotellerie, gesamtschweizerisch festgelegten Höchstzahlen wurden trotz dieser erleichterten Zuteilungen nicht überschritten. Der Bund musste daher von der Befugnis zum Erlass einer Zuzugssperre keinen Gebrauch machen.

Die Anwendung der neuen Bestimmungen ging nicht ohne Härten vor sich. Betroffen wurden insbesondere kleinere gewerbliche Betriebe, deren Ausländerkontingente wegen der prozentualen Herabsetzung einerseits und infolge mehrerer Entplafonierungen anderseits, nicht selten gänzlich erloschen. Auch auf dem Wege von Ausnahmebewilligungen, über die weiterhin nur das BIGA zu befinden hatte, konnten diese Härtefälle nicht immer völlig beseitigt werden.

Nach der, wie üblich, im August durchgeführten Erhebung stellte sich die Entwicklung des Bestandes an ausländischen Arbeitskräften in der bernischen Wirtschaft wie folgt dar:

Augustzählung	Bestand	Veränderung gegenüber Vorjahr
1965	69 015	— 6,4%
1966	66 731	— 3,3%
1967	66 589	— 0,2%
1968	65 906	— 1,0%
1969	66 162	+ 0,4%

Infolge einer vom Bund verfügten Änderung im Erhebungsverfahren ist ein Vergleich des Ergebnisses vom August 1969 mit den Zählungen in den Vorjahren nur noch bedingt möglich. Während bis dahin jeweils alle im Kanton wohnhaften ausländischen Arbeitskräfte erfasst wurden, unbekümmert darum, ob ihr regelmässiger Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bernischen Gebietes lag, erfolgte ab 1969 eine Ausscheidung nach Wohn- und Arbeitskanton. Einerseits wurden die in benachbarten Kantonen tätigen, aber in bernischen Gemeinden ansässigen Fremdarbeiter ausgeklammert, anderseits auswärts wohnende, jedoch regelmässig bei bernischen Firmen beschäftigte Ausländer einbezogen. Auf Grund dieser verfeinerten Methode wurde festgestellt, dass erheblich mehr Pendler aus bernischen Gemeinden ausserhalb der Kantonsgrenze arbeiten (1026 Jahresaufenthalter und 127 Saisonarbeiter) als umgekehrt (380 Jahresaufenthalter und 115 Saisonarbeiter). Der regste Austausch entwickelte sich im bernisch-solothurnischen Grenzgebiet.

Die Aufteilung des im August erhobenen Bestandes nach Bewilligungskategorien lässt erkennen, dass das leichte Ansteigen der Zahl der nicht niedergelassenen erwerbstätigen Ausländer nur der Zunahme bei den Saisonarbeitern und Grenzgängern zuzuschreiben ist.

Nichtsaisonarbeiter	46 671	(46 894)
Saisonarbeiter	17 653	(17 283)
Grenzgänger	1 838	(1 729)

Bei der Bewertung dieses Ergebnisses ist einmal festzuhalten, dass darin wohl die Auswirkungen des prozentualen Abbaues im Vorjahr (3% bzw. gesamthaft 15%) zum Ausdruck kommen, nicht jedoch diejenigen der im März 1969 auf 17% verschärften Reduktion, die erst auf Ende November durchgeführt sein musste. Zum andern darf als bemerkenswert verzeichnet werden, dass seit 1964 die Zahl der kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräfte in unserm Kanton von 73 744 auf 66 162 oder um 7582 (10,3%) abgenommen hat. Ferner wiesen auch die den Beschränkungen nicht unterstellten Berufszweige keinen Zuwachs mehr auf. Die prozentuale Herabsetzung kam somit in vollem Umfange dem Ausgleich der Ausnahmebewilligungen zugute.

Im Laufe des Jahres mussten dem Bund insgesamt 829 (894) Ausnahmebegehren zum Entscheid unterbreitet werden, mit denen Erhöhungen der Betriebskontingente um total 3274 (2285) Fremdarbeiter verlangt wurden. Ganz oder teilweise bewilligt wurden 525 (621) Gesuche, lautend auf insgesamt 1104 (1057) zusätzliche ausländische Nichtsaisonarbeiter.

Die in den Vorjahren einer Verminderung der Zahl der Jahresaufenthalter entgegenwirkende Gewährung von Ganzjahresbewilligungen an Saisonarbeiter im Sinne des Einwanderungsabkommens mit Italien fiel im Berichtsjahr nicht mehr ins Gewicht, da auf solche Begehren nur noch eingetreten werden konnte, sofern das Kontingent des betreffenden Arbeitgebers eine Lücke aufwies oder wenn eine Ausnahmebewilligung des BIGA

vorlag. Dementsprechend reduzierte sich die Zahl solcher Umwandlungen von 650 im Jahre 1968 auf 212 per Ende 1969.

Gesamthaft betrachtet darf somit die Entwicklung des Bestandes der kontrollpflichtigen Nichtsaisonarbeiter in unserm Kanton als befriedigend bezeichnet werden, wie auch durch das Ergebnis der jeweils auf Jahresende seitens der Eidgenössischen Fremdenpolizei durchgeführten Zählung bestätigt wird. Mittels dieser Erhebung wurden Ende Dezember im Kanton Bern 46751 erwerbstätige Ausländer mit Jahresbewilligung (ohne Flüchtlinge) gezählt, gegenüber 46846 am 31. Dezember 1968. Mindestens in bezug auf diese Ausländerkategorie, die am ehesten ein dauerndes Anwachsen des Ausländeranteils an der Gesamtzahl der erwerbstätigen Bevölkerung nach sich ziehen würde, führten die Einschränkungsmassnahmen zur angestrebten Stabilisierung.

Die im Augustbestand der Saisonarbeitskräfte feststellbaren Veränderungen dürfen als unerheblich bewertet werden, da sie nicht einer starken Zu- oder Abnahme in einer einzelnen Berufsgruppe zuzuschreiben sind, sondern sich auf alle Branchen verteilen.

Die Vermehrung der Zahl der Grenzgänger, die seit 1966 nicht mehr unter die Betriebsplafonds fielen, war vorauszusehen. Im Vergleich zum Vorjahr verlangsamte sich die Aufwärtsentwicklung allerdings beträchtlich (Zunahme 1968 = 427 oder 33%; Zunahme 1969 = 109 oder 6,3%). Der relativ geringe Zuwachs dürfte auf eine Verbesserung der Beschäftigungslage in der französischen Grenzzone zurückzuführen sein, die auch nicht über ein unerschöpfliches Arbeitskräftereservoir verfügt. Zudem führten interne französische Massnahmen dazu, dass bis Ende 1969 alle in Frankreich wohnhaften, als Grenzgänger in der Schweiz tätigen Angehörigen dritter Staaten ihre Arbeitsplätze aufgeben mussten, weil ihre «Carte de résidence» nur erneuert wurde, sofern sie in Frankreich selbst Arbeit annahmen. Von dieser Massnahme wurden rund 130 teilweise seit Jahren bei bernischen Arbeitgebern beschäftigte Grenzgänger nichtfranzösischer Herkunft betroffen.

Bestand kontrollpflichtiger ausländischer Arbeitskräfte

Berufsgruppen	15. Febr. 1968	30. April 1969[1]	30. Aug. 1968	29. Aug. 1969	Veränderung
Landwirtschaft, Gärtnerei	589	1 158	1 484	1 409	— 75
Nahrungs- und Genussmittel	2 734	2 821	2 820	2 836	+ 16
Textilindustrie	2 295	2 487	2 288	2 390	+ 102
Bekleidung	1 581	1 679	1 606	1 616	+ 10
Graphisches Gewerbe	961	995	990	946	— 44
Metallbearbeitung, Maschinen	11 981	11 639	11 984	11 597	— 387
Uhrenindustrie, Bijouterie	4 716	4 757	4 766	5 137	+ 371
Erden, Steine, Glas	1 851	1 827	2 196	1 929	— 267
Bearbeitung von Holz und Kork	1 965	1 991	2 097	1 913	— 184
Baugewerbe	7 107	15 021	16 361	16 481	+ 120
Gastgewerbe	7 885	8 235	9 613	9 839	+ 226
Hausdienst	2 029	2 114	2 122	2 100	— 22
Technische Berufe	552	582	546	527	— 19
Gesundheits- und Körperpflege	1 362	1 352	1 420	1 380	— 40
Geistes- und Kunstleben	562	544	495	487	— 8
Übrige Berufsarten	5 160	5 579	5 118	5 575	+ 457
Total	53 300	62 781	65 906	66 162	+ 256

[1] Verschiebung des Stichtages auf Weisung des Bundes

Über die Zahl der dem kantonalen Arbeitsamt zur Prüfung vorgelegten Ausländergesuche gibt die nachstehende Zusammenfassung Auskunft. Die von den städtischen Arbeitsämtern Bern, Biel und Thun begutachteten Begehren, sowie die von der Fremdenpolizei direkt behandelten Fälle aus Landwirtschaft und Hausdienst sind darin nicht enthalten.

Berufsgruppen	Einreisen	Stellenwechsel	Verlängerungen	Ablehnungen
Gärtnerei	495	28	125	25
Textilindustrie	632	71	901	24
Bekleidung	711	185	780	52
Metallbearbeitung	1 993	470	2 488	241
Uhrenindustrie	1 155	248	1 510	127
Holzverarbeitung	502	119	556	69
Baugewerbe	13 272	70	342	85
Gastgewerbe	7 086	1 845	1 874	325
Technik, Gesundheits- und Körperpflege, Geistes- und Kunstleben	377	103	399	22
Übrige Berufsarten	2 482	481	2 264	244
Total	28 705	3 620	11 239	1 214
Vorjahr	27 841	4 539	15 411	1 181

Der vermehrte Anfall von Einreisegesuchen dürfte von der konjunkturell bedingten Steigerung der Nachfrage nach Arbeitskräften herrühren. Der Rückgang bei den Stellenwechsel- und Verlängerungsgesuchen ist hingegen als direkte Folge der zahlreichen Entplafonierungen zu betrachten, da Gesuche für solches ausländisches Personal direkt durch die kantonale Fremdenpolizei, ohne arbeitsmarktliche Prüfung, erledigt wurden.

Ausser der Gesuchsbegutachtung war wiederum sämtlichen, der Plafonierung unterstellten Betrieben der neu zulässige Ausländerbestand, berechnet nach den Bestimmungen des BRB vom 26. März 1969, zu eröffnen.

Dazu ergab sich aus der Nachführung der betriebsweise angelegten Ausländerverzeichnisse, in Verbindung mit den laufend vorzunehmenden Bestandesherabsetzungen bei Entplafonierungen ein konstanter erheblicher Arbeitsanfall. Bis zum Jahresende wurden auf diese Weise die Ausländerzuteilungen bernischer Betriebe um insgesamt 6030 Einheiten verringert (Bern, Biel, Thun nicht inbegriffen). In 5717 Fällen handelte es sich um Kürzungen als Folge der Entlassung von Ausländern mit über fünfjährigem Aufenthalt aus den Beschränkungsvorschriften, während in 313 Fällen die Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu den Herabsetzungen führte.

Eine starke Belastung des Personals wurde durch die oft zeitraubende Vorprüfung der Ausnahmegesuche und die damit in Zusammenhang stehenden schriftlichen, mündlichen und telefonischen Auskünfte verursacht.

4. Freiwilliger Landdienst und Praktikantinnenhilfe

Der freiwillige Landdienst wurde auch im Berichtsjahr wieder durch den Bernischen Bauernverband organisiert. Trotzdem die Zahl der Einsätze leicht rückläufig war, hielten sich Angebot und Nachfrage einigermassen die Waage, wobei allerdings der Zeitpunkt, in dem die jugendlichen Helfer zur Verfügung standen, nicht immer mit demjenigen der grössten Arbeitsspitze in der Landwirtschaft zusammenfiel.

Insgesamt 2108 (Vorjahr 2225) Helfer und Helferinnen leisteten 33906 (35247) Arbeitstage. Von diesen Freiwilligen stammten 1457 (1511) aus dem Kanton Bern und 651 (714) aus andern Kantonen. Die durchschnittliche Einsatzdauer lag mit 16 Tagen etwas über derjenigen des Vorjahres (15,8). Erfreulicherweise waren keine nennenswerten Unfälle zu verzeichnen. Dank sorgfältiger Platzauswahl durch den Bauernverband in Zusammenarbeit mit den Gemeinden konnten auch Zwischenfälle anderer Art weitgehend vermieden werden.

Neben der geleisteten Arbeit darf auch der andere Hauptzweck des Landdienstes nicht vergessen werden, nämlich die Förderung des Verständnisses zwischen Stadt- und Landbevölkerung. Allein die Tatsache, dass die Zahl der Einsätze nun seit Jahren ziemlich auf gleicher Höhe gehalten werden konnte, beweist eine weitgehende Erfüllung dieser Zielsetzung. Viele Jugendliche liessen sich trotz verlockender Möglichkeiten auf

andern Gebieten für diese ideelle Aufgabe begeistern und auch seitens der Landwirte wurde diese Kontaktmöglichkeit immer wieder geschätzt.
Als Parallele zum Landdienst verdient auch die Praktikantinnenhilfe der Pro Juventute Anerkennung. Sie unterscheidet sich von jenem vor allem dadurch, dass sie ausschliesslich bedürftigen, vorwiegend kinderreichen Berg- und Kleinbauernfamilien zugute kommt. Auch im Berichtsjahr meldeten sich für diesen Einsatz vorwiegend Absolventinnen höherer Schulen, Seminaristinnen und angehende Kindergärtnerinnen. Dank ihres durchschnittlich höheren Alters und ihrer Ausbildung waren sie in der Lage, z. T. in sehr prekären Verhältnissen, ja sogar bei Abwesenheit der Bäuerin selbst, tatkräftig einzugreifen. Die 300 (Vorjahr 362) Töchter stellten sich grösstenteils unter Verzicht auf jegliche materielle Entschädigung für diese Aktion zur Verfügung. Ihre durchschnittliche Einsatzdauer von 3 Wochen muss deshalb um so höher bewertet werden.

5. Einsatz tschechoslowakischer Flüchtlinge

In den ersten Monaten des Jahres 1969 hielt die Zureise von Flüchtlingen, die nach den Ereignissen vom August 1968 die CSSR verliessen, noch etwas an, doch ging die Zahl sehr rasch zurück. Von Mai/Juni an waren nur noch vereinzelte Einreisen zu verzeichnen. Dementsprechend verringerte sich auch die Beanspruchung des Abeitsamtes durch stellensuchende Flüchtlinge, so dass es sich schliesslich bei den Vorsprechenden mehrheitlich nur noch um Personen handelte, die einen Wechsel des Arbeitsplatzes vorzunehmen wünschten. Dabei ging es in den meisten Fällen darum, Stellensuchenden, die sich in unserm Land schon etwas eingelebt hatten, zu einem Posten zu verhelfen, der besser ihrer Ausbildung und früheren Tätigkeit entsprach als die unmittelbar nach der Ankunft angenommene Arbeit.
Ende 1969 wurden im Kanton Bern 998 erwerbstätige tschechische Staatsangehörige gezählt, gegenüber 834 im Dezember 1968. Die Zahl der Vermittlungen durch das kantonale Arbeitsamt sank von 100 im Jahre 1968 auf rund 40 in der Berichtsperiode.

6. Kriegswirtschaftliche Vorbereitungen auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes

Die Kontrollen über die Sicherstellung der Landwirtschaftsbetriebe mit den unerlässlichen Arbeitskräften im Fall einer Mobilmachung der Armee wurden in 93 bernischen Gemeinden fortgeführt. Sie ergaben eine nochmalige Verschärfung der Lage im Personalsektor. Durch das Eidgenössische Militärdepartement wurden erneut 192 Dispensationen der Kategorie II (II ADS) bewilligt. Deren Gesamtzahl belief sich Ende 1969 auf 638. Die zuständigen Bundesstellen zeigten für die Anliegen der Landwirtschaft einmal mehr grosses Verständnis, indem den Dispensationsbegehren mit wenigen Ausnahmen entsprochen wurde.

II. Arbeitslosenversicherung

Nach Angaben des BIGA sank die Mitgliederzahl der im Kanton Bern tätigen Arbeitslosenversicherungskassen auf Ende 1969 auf rund 48500 Personen, was gegenüber dem Jahre 1959 – also in einem Jahrzehnt – einen Rückgang von nahezu 17000 Mitgliedern oder 26% bedeutet. Die Abnahme ist eine direkte Folge der andauernden Wirtschaftskonjunktur und der allgemein schwindenden Anziehungskraft der Arbeitslosenversicherung. Um dieser Entwicklung wenigstens teilweise entgegenzuwirken, wird eine Erhöhung der für die Versicherungspflicht massgebenden Einkommensgrenze in Aussicht genommen.
Gegenüber dem Vorjahr sind die Kassenleistungen an bernische Mitglieder im Jahre 1969 erneut um etwa Fr. 83000.– auf rund Fr. 140000.– zurückgegangen. Davon entfielen auf Angehörige des Baugewerbes rund Fr. 83000.–, auf Versicherte der Uhrenindustrie rund Fr. 31000.–. Der Rest verteilt sich auf Angehörige verschiedener Berufsgattungen.
Die untenstehende Tabelle gestattet eine Übersicht über die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung in den letzten 15 Jahren.
Im Berichtsjahr unterbreiteten die Kassen 1220 Aufnahmegesuche zur Beurteilung und Genehmigung. 15 davon mussten wegen mangelnder Voraussetzungen zur Anerkennung der Versicherungsfähigkeit abgewiesen werden. Zum Entscheid wurden durch die Kassen 23 Zweifelsfälle unterbreitet. Es ging dabei um die Beurteilung und Abklärung folgender Fragen:

	Anzahl Fälle
Vermittlungsfähigkeit und Anspruchsberechtigung	14
Anerkennung von Unterhalts- oder Unterstützungspflichten	3
Beurteilung der Anspruchsberechtigung und Festsetzung des Taggeldes für Heimarbeiter der Uhrenindustrie	2
Anspruchsberechtigung von Versicherten mit Landwirtschaft als Nebenerwerb	2
Sanktionen wegen Selbstverschuldens	2

Die Tätigkeit der Arbeitslosenversicherungskassen im Kanton Bern von 1955 bis 1969

Jahr	Kassen	Versicherte	Bezüger	Bezugstage	Auszahlungen Fr.	Verwaltungskosten Fr.	Kantonaler Beitrag[2] Fr.	Durchschnittliche Arbeitslosenentschädigung Fr.
1955	92	66 777	7 472	161 443	1 885 500.65	253 317.—	291 778.—	11.67
1956	94	66 344	6 633	136 333	1 625 366.37	250 479.50	321 610.50	11.92
1957	93	64 955	3 728	61 049	731 212.85	237 643.25	116 748.20	11.97
1958	93	65 051	11 614	260 194	3 149 657.70	258 335.50	544 393.85	12.11
1959	93	65 246	9 897	237 907	2 896 787.58	255 975.50	477 888.25	12.18
1960	95	63 623	2 977	48 302	667 615.84	226 301.50	85 513.45	13.82
1961	95	61 585	1 256	18 784	264 963.—	214 529.—	20 066.45	14.11
1962	94	59 559	1 386	21 267	306 794.10	207 466.—	23 227.85	14.42
1963	94	57 873	2 114	41 347	612 216.05	203 619.50	74 826.40	14.80
1964	94	55 472	464	8 519	133 197.45	190 909.50	4 516.35	15.63
1965	98	53 753	521	10 781	175 428.65	185 550.—	5 294.40	16.27
1966	96	51 853	465	7 954	130 571.70	179 498.—	3 169.40	16.40
1967	93	50 855	322	6 497	142 011.60	174 440.50	2 729.45	21.83
1968[1]	93	50 196	408	9 865	223 932.90	173 111.25	6 149.05	22.70
1969[1]	82	49 365	233	5 912	144 416.85	214 365.—	685.95	24.43

[1] Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.
[2] Inklusive kantonaler Pflichtbeitrag an subventionsberechtigte Verwaltungskosten, davon durchschnittlich 50% zu Lasten der Gemeinden.

In eigener Kompetenz entschieden die Kassen in 18 Fällen durch Erlass entsprechender Verfügungen.
Die Nachprüfung der Taggeldauszahlungen 1967 ist im Berichtsjahr wiederum termingerecht erfolgt. Die bereinigte Eingabesumme betrug Fr. 142011.60. Beanstandungen wurden für 98 Taggelder im Betrag von Fr. 1983.85 erhoben.
Die im letzten Bericht angekündigte Teilrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung ist durch Bundesratsbeschluss vom 23. Juni 1969 erfolgt. Durch die Verordnungsrevision konnten zahlreiche bestehende Unsicherheiten im bisherigen Verfahren eliminiert, andere Bestimmungen präzisiert und neue zeitgemässe Anpassungen vorgenommen werden, so z. B. bezüglich der Anlage des Stammvermögens und des Prämienausgleichsfonds der Kassen. Daneben wurde der versicherbare Verdienst nach den für die AHV massgebenden Kriterien neu umschrieben und die Weiterbildungsmöglichkeiten unter Beizug der Arbeitslosenversicherung umfassender geregelt.
Das kantonale Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung hatte sich im Berichtsjahr mit zwei Rekursfällen zu beschäftigen. Ein Fall wurde zugunsten des Einsprechers entschieden, der andere dagegen abgelehnt.

III. Förderung des Wohnungsbaues

1. Subventionsaktionen 1942 bis 1949

Wie schon wiederholt dargelegt, müssen die Geschäfte aus den drei grossen Wohnbauaktionen der Kriegs- und Nachkriegsjahre immer wieder aufgegriffen werden, obschon die Abrechnungen längst erfolgt und die Beiträge ausbezahlt sind. Die Subventionsanmerkung im Grundbuch und die grundpfändliche Sicherstellung der Ansprüche der Gemeinwesen auf Rückerstattung der Beiträge im Falle von Widerhandlungen gegen die Subventionsbestimmungen haben zur Folge, dass alle rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragungen sowie Veränderungen im Bestand der Subventionsliegenschaften oder der Grundpfandrechte der Genehmigung durch die Subventionsinstanzen bedürfen. Ferner sind bei der Vornahme wertvermehrender Aufwendungen die Anlagekosten entsprechend zu bereinigen und die Mietzinse neu festzusetzen. Neuberechnungen der Mietzinse sind zudem bei jeder Veränderung der Lasten, so beispielsweise bei Erhöhung der Hypothekarzinse, vorzunehmen, was bei den in letzter Zeit wieder in Aufwärtsbewegung geratenen Zinssätzen für Fremdkapital zu einem grossen Arbeitsaufwand führt, entfallen doch von den ehemals rund 14000 mit Bundes-, Kantons- und Gemeindesubventionen geförderten Wohnungen die Mehrzahl auf Mietobjekte.
Für eine der drei erwähnten Wohnbauaktionen, umfassend die Subventionszusicherung vom 1. November 1945 bis zum 31. Dezember 1947 (sogenannte II. Wohnbauaktion), sahen die Bundeserlasse eine Unterstellung unter die Subventionsbedingungen nur während 20 Jahren vor. Dies hat zur Folge, dass die rund 6400 Wohnungen dieser Aktion durch Löschung der Subventionsanmerkung und der Subventionshypothek aus den Beitragsauflagen entlassen werden können. Da das Verfalldatum für die grosse Mehrzahl dieser Liegenschaften in die Jahre 1967–1969 fiel, sind per Ende des Berichtsjahres die meisten Löschungsbewilligungen für die Anmerkung im Grundbuch und das Sicherungspfandrecht erteilt worden. Die Löschungen für die restlichen Geschäfte dieser Aktion werden sukzessive erfolgen, wenn im Einzelfall die Frist abgelaufen ist.
Die im Zusammenhang mit Widerhandlungen gegen die Subventionsbedingungen oder beim Verkauf von Subventionsobjekten mit Gewinn zurückgeforderten Wohnbaubeiträge erreichten zusammen mit den nicht unbeträchtlichen freiwilligen Rückerstattungen zum Zweck der Befreiung von allen einschränkenden Auflagen im Berichtsjahr den Betrag von rund Fr. 768500.–, wovon Fr. 230600.– auf den Kantonsanteil entfallen.

2. Wohnungssanierungen in Berggebieten

Es konnte wiederum eine Reihe von Bauvorhaben, die der Verbesserung der Wohnverhältnisse unserer Bergbevölkerung dienen, auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 3. Oktober 1951 und 24. März 1960 sowie des kantonalen Volksbeschlusses vom 3. Juli 1960 subventioniert werden. Diese seit 1952 durchgeführte Massnahme wird nach wie vor als sehr wirksame Berghilfe geschätzt. In nicht wenigen Fällen trägt sie dazu bei, einer drohenden Abwanderung von Bergbauernfamilien zu begegnen und bergbäuerliche Existenzen zu erhalten. Die Aktion erreichte im Berichtsjahr folgendes Ausmass:

	Anzahl Gesuche	Bausumme Fr.
Eingegangen	64	2 120 500.—
Mangels Voraussetzungen abgewiesen	3	84 500.—
Zur Weiterbehandlung entgegengenommen	61	2 036 000.—

Erlassene Subventionszusicherungen (z. T. Gesuche betreffend, die aus dem Vorjahr hängig waren):

Subventionierte Sanierungen	Subventionsberechtigte Baukosten Fr.	Bundesbeitrag Fr.	Kantonsbeitrag Fr.	Gemeindebeitrag Fr.	Total Fr.	%
46	1 620 850.—	233 874.— = 14,43%	122 803.— = 7,58%	111 091.— = 6,85%	467 768.— =	28,86%

3. Förderungsaktionen zugunsten des Wohnungsbaues

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues und den kantonalen Volksbeschluss vom 7. Dezember 1958, konnten an 617 Wohnungen Kapitalzinszuschüsse des Bundes, des Kantons und der Gemeinden der Bauorte von jährlich Fr. 657643.– für die Dauer von 20 Jahren zugesichert werden. Die Zusicherungsperiode endete am 30. Juni 1966. Ende des Berichtsjahres standen immer noch die bereits im Jahresbericht 1968 erwähnten Bauabrechnungen von 5 Geschäften mit 141 Wohnungen aus. Von den abgerechneten 476 Wohnungen mussten auf Grund der nach den Bundesvorschriften alle zwei Jahre vorzunehmenden Kontrollen über die Zweckerhaltung 80 oder rund 16,8% von der Verbilligung durch Kapitalzinszuschüsse ausgeschlossen werden, da deren Bewohner die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür nicht oder nicht mehr erfüllen.
Seit dem 1. Juli 1966 steht die Aktion zur Förderung des Wohnungsbaues gemäss Bundesgesetz vom 19. März 1965 und kantonalem Volksbeschluss vom 17. April 1966 in Kraft. Gleich wie in der vorangegangenen Aktion werden zur direkten Verbilligung der Mietzinse oder Eigentümerlasten Zuschüsse an die Kapitalzinse für die Dauer von 20 Jahren ausgerichtet. Daneben sieht diese Massnahme aber auch die Verbürgung nachrangiger Hypotheken durch den Bund sowie die Gewährung von Bundes-

darlehen an Finanzinstitute zum Zwecke der Baufinanzierung in Zeiten von Kapitalverknappung vor.
Bis Ende des Berichtsjahres gingen 45 Gesuche ein, mit denen insgesamt 1102 Wohnungen zur Verbilligung durch Kapitalzinszuschüsse angemeldet wurden. An 39 Geschäfte mit 1024 Wohnungen und einer zuschussberechtigten Bausumme von Fr. 69129604.– sicherten Bund, Kanton und Gemeinden der Bauorte jährliche Kapitalzinszuschüsse von insgesamt Fr. 1419120.– für die Dauer von 20 Jahren zu. Auf den Kanton entfällt hievon ein jährlicher Zuschussanteil von Fr. 421214.– bzw. für die ganze Zuschussdauer von 20 Jahren von Fr. 8424280.–. Von den restlichen 6 Geschäften mussten 4 annulliert werden, da diese Bauvorhaben in der Ausführung zurückgestellt oder überhaupt nicht verwirklicht werden. 2 Zuschussbegehren mit 28 Wohnungen stehen noch in Weiterbehandlung. Um die Verbürgung von Nachgangshypotheken durch den Bund oder die Gewährung von Bundesdarlehen an Bankinstitute in Zeiten allgemeiner Kapitalverknappung wurde im Berichtsjahr in keinem einzigen Fall nachgesucht.

IV. Verschiedenes

1. Erhebung über die Bautätigkeit und die Bauvorhaben sowie das Mehrjahresprogramm der öffentlichen Arbeiten und Aufträge

Auf Grund der jährlich wiederkehrenden Erhebungen des eidgenössischen Delegierten für Konjunkturfragen belief sich die gesamte *Bautätigkeit* im Kanton Bern für das Jahr 1969 auf 1,82 Milliarden Franken, was gegenüber 1968 eine nochmalige Steigerung von 140 Millionen Franken oder 8% bedeutete. Der Zuwachs entfiel auf den öffentlichen Bau, während sich beim privaten Bau eine leicht rückläufige Entwicklung abzeichnete. Die zur Ausführung gemeldeten *Bauprojekte* stellten sich auf rund 2 Milliarden Franken, was im Vergleich zur Bauerhebung 1968 einer Erhöhung von 280 Millionen Franken oder 16% entsprach. Nach einem Unterbruch von 3 Jahren leitete der Delegierte im Laufe des Berichtsjahres eine neue Umfrage über das *Mehrjahresprogramm* der öffentlichen Arbeiten und Aufträge in die Wege. Dieses weist bei den baureifen Vorhaben der öffentlichen Gemeinwesen eine Zunahme von über 280 Millionen Franken oder rund 14% auf. Unter Einschluss der noch nicht baureifen Projekte beträgt der Gesamtzuwachs 820 Millionen Franken oder 18%. Das Ergebnis darf für unsern Kanton insofern als günstig bezeichnet werden, als für den Fall eines Beschäftigungseinbruches ein genügender Projektvorrat als Einsatzreserve vorhanden sein dürfte. Einschränkend muss allerdings bemerkt werden, dass die seit dem Jahre 1966 eingetretene Baukostenteuerung in den vorerwähnten Zahlen nicht berücksichtigt ist.
Die zur Vergebung an die Industrie und das Gewerbe vorgesehenen und in der Umfrage miterfassten Aufträge des Kantons und der Gemeinden stellen mit rund 215 Millionen Franken für unsere Wirtschaft ebenfalls einen ins Gewicht fallenden Faktor dar, dem der bernische Anteil an den statistisch nicht aufteilbaren Industrieaufträgen des Bundes zuzurechnen ist.

2. Subventionierung von Planungs- und Projektierungsarbeiten

Im Berichtsjahr wurden Ortsplanungen von 11 Gemeinden abgerechnet, die Kantonsbeiträge von total Fr. 17000.– beanspruchten. Hängig waren Ende 1969 noch 54 Subventionsgeschäfte und 3 Abrechnungen. Ein weiterer Fall ist auf dem Rekursweg zu entscheiden.

Versicherungsamt

I. Allgemeines

1. Organisation und Geschäftsbereich

Das Berichtsjahr begann mit dem Vollzug der 7. AHV-Revision und der Anpassung der Ergänzungsleistungen an die durch diese Revision gegebenen neuen Verhältnisse. Dank dem Einsatz des Computers konnte diese Arbeit fristgerecht durchgeführt werden. Gleichzeitig hatte die Ausgleichskasse die durch die Revision der Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige bedingten Arbeiten zu erledigen.
Im Verlaufe des Jahres wurden, neben den ordentlichen Arbeiten, die Vorbereitungen zur Berechnung der einzelnen Ergänzungsleistungen und zur Ausfertigung der Verfügungen über die Ergänzungsleistungen durch den Computer getroffen. Dies erforderte eine eingehende Analyse der Arbeitsgänge. Die Überführung der entsprechenden Daten auf den Computer ist ab Frühjahr 1970 vorgesehen.
Die von 1969 an erscheinenden Telephonbücher enthalten neu jeweils auf der letzten Seite ein Verzeichnis der Adressen aller Ausgleichskassen und ihrer Zweigstellen, die individuelle Konten führen.
Ende des Jahres betrug der Personalbestand 150 (im Vorjahr 155) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Infolge Todes oder Demission erhielten 43 (33) Gemeindeausgleichskassen einen neuen Leiter. Die stets schärfere Verknappung auf dem Arbeitsmarkt wirkt sich immer spürbarer auf die Personalrekrutierung aus. Wenn das so weiter geht, könnten daraus der ordnungsgemässen Verwaltungstätigkeit ernsthafte Schwierigkeiten erwachsen.

2. Gesetzgebung und Parlament

a) *Bund.* Am 1. Januar 1969 sind das revidierte Bundesgesetz vom 4. Oktober 1968 über die AHV und die Ergänzungsleistungen sowie das abgeänderte Bundesgesetz vom 18. Dezember 1968 über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung) mit den dazugehörenden Vollzugsverordnungen in Kraft getreten. Die eidgenössischen Räte haben am 10. Oktober 1969 das Bundesgesetz betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern gutgeheissen. Es soll auf den 1. Januar 1970 in Kraft treten. Ferner wurde am 1. April 1969 das am 21. Februar 1968 unterzeichnete Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland in Kraft gesetzt, am 1. Mai 1969 dasjenige mit dem Grossherzogtum Luxemburg und am 1. Juli 1969 das Abkommen über Familienzulagen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Das Eidgenössische Departement des Innern erliess am 13. Januar 1969 zwei Verfügungen betreffend die Änderung der Verfügungen über die Verwaltungskosten in der AHV/IV. Am 1. Oktober 1969 sind die Bundesgesetze über die Änderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege und über das Verwaltungsverfahren, beide vom 20. Dezember 1968, in Kraft getreten. Damit wird nach bald 20jährigen Vorarbeiten ein Gesetzeswerk abgeschlossen, durch das die Verwaltungsrechtspflege im Bund in umfassender Weise ausgebaut wird.

b) *Kanton.* Auf den 1. Januar 1969 traten in Kraft das Dekret vom 11. November 1968 betreffend die Anpassung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV an die bundes-

rechtlichen Vorschriften; ferner der Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 1968 über die Anpassung der Verwaltungskostenbeiträge der mit der Ausgleichskasse des Kantons Bern Abrechnungspflichtigen an die neuen Bundesvorschriften. In der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1969 wurde die Abänderung des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer angenommen. Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1970 in Kraft. In der Septembersession 1969 nahm der Regierungsrat zur Interpellation Marti vom 5. Mai 1969 betreffend Schweigepflicht der Ausgleichskassenleiter Stellung. Aus bundesrechtlichen Gründen konnte dem Begehren nicht entsprochen werden. Dagegen erklärte sich der Regierungsrat bereit, die Leiter der Gemeindeausgleichskassen durch ein Kreisschreiben der Ausgleichskasse des Kantons Bern darüber zu orientieren, in welchen Fällen es im Rahmen des Bundesrechtes möglich ist in der Auskunftserteilung gewisse Erleichterungen zu schaffen. Das Kreisschreiben wurde am 31. Oktober 1969 erlassen. Die Motion Hächler vom 10. November 1969 betreffend Überprüfung des Krankenversicherungsgesetzes wird in der Februarsession 1970 beantwortet. Hängig ist noch Punkt 3 der in der Novembersession 1967 angenommenen Motion Strahm, der sich ebenfalls auf die Revision des Gesetzes über die Krankenversicherung bezieht; er wird zusammen mit den sich aus der Motion Hächler ergebenden Vorkehren weiterverfolgt.

II. Kreis der Versicherten

1. Wie üblich wechselten auf Jahresende wiederum Abrechnungspflichtige ihre Ausgleichskasse. Von den Verbandsausgleichskassen wurden 214 (207) Kassenmitglieder angefordert. Nach Bereinigung der Kassenzugehörigkeit musste unsere Kasse schliesslich 154 (145) Abrechnungspflichtige an Verbandsausgleichskassen abtreten. Es gingen an die Ausgleichskassen Ärzte 6 (2), Autogewerbe 10 (10), Baumeister 9 (6), Berner Arbeitgeber 28 (7), Coiffeure 3 (8), Gärtner 7 (2), Gewerbe 23 (33), Grosshandel 2 (11), Musik und Radio 13 (2), Schreiner 5 (10), Schulesta 3 (9), SPIDA 11 (4), Tapezierer 2 (4) und Wirte 12 (10). Von den Verbandsausgleichskassen traten 87 (81) Abrechnungspflichtige zu unserer Kasse über.

2. Der *Bestand* an abrechnungspflichtigen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen betrug Ende des Geschäftsjahres 69422 (69422).

III. Beiträge an die verschiedenen Versicherungszweige (AHV/IV/EO)

1. Die verbuchten Beiträge belaufen sich auf Fr. 123642062.– gegenüber Fr. 92834247.– im Vorjahr. Wegen erfolgloser Betreibung oder weil eine Betreibung als aussichtslos erschien, mussten geschuldete Beiträge von insgesamt Fr. 166959.– (Fr. 125979.–) abgeschrieben werden. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern Fr. 55059.– (Fr. 39200.–), die Gemeindeausgleichskasse Biel Fr. 11881.– (Fr. 8499.–) und auf die übrigen 490 Gemeindeausgleichskassen Fr. 100019.– (Fr. 78280.–).

2. *Herabsetzungsgesuche* sind von den Selbständigerwerbenden 16 (14) eingegangen. Davon konnte nur ein Gesuch bewilligt werden.

3. *Markenhefte* von nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmern wurden 1167 (2771) abgeliefert und von Studenten 81 (98), insgesamt somit 1248 (2869).

4. Die *7. AHV-Revision* hatte mit Wirkung ab 1. Januar 1969 eine Erhöhung des AHV/IV/EO-Gesamtbeitrages von 4,9% des Erwerbseinkommens auf 6,2% für Unselbständigerwerbende (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 3,1%) und 5,6% für Selbständigerwerbende zur Folge. Für Selbständigerwerbende mit Jahreseinkommen unter Fr. 16000.– (bisher Fr. 12000.–) gelten reduzierte Ansätze. Eine Erhöhung erfuhren auch die Beiträge der Nichterwerbstätigen; sie werden wie bis anhin nach den sozialen Verhältnissen abgestuft und belaufen sich jährlich auf Fr. 48.– bis Fr. 2434.80 (bisher Fr. 15.– bis Fr. 735.–). In Anpassung an die erhöhten Beiträge war es andererseits möglich, auf den gleichen Zeitpunkt die Verwaltungskostenbeiträge von bisher 5% auf 4% bzw. unter bestimmten Voraussetzungen für Arbeitgeber mit einer jährlichen beitragspflichtigen Lohnsumme von Fr. 160000.– und mehr von bisher 3% auf 2,5%, mindestens aber auf Fr. 396.– im Jahr, herabzusetzen.

IV. Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung

1. Am *Jahresende* bezogen bei unserer Kasse 74064 Personen eine AHV-Rente. Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Renten auf die verschiedenen Rentenarten.

Rentenart	Ordentliche Renten		Ausserordentliche Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
1. Altersrenten				
Einfache Altersrenten	38 552	62,73	11 043	87,60
Ehepaaraltersrenten	12 946	21,07	343	2,72
Halbe Ehepaaraltersrenten	322	0,52	12	0,10
2. Hinterlassenenrenten				
Witwenrenten	3 626	5,90	469	3,72
Einfache Waisenrenten	2 914	4,74	616	4,88
Vollwaisenrenten	95	0,15	6	0,05
3. Zusatzrenten				
Für Ehefrauen	1 966	3,20	13	0,10
Einfache Kinderrenten				
– für Kinder bis 20 Jahre	694	1,13	45	0,36
– für Kinder von 20 bis 25 Jahren	98	0,16	57	0,45
Doppelkinderrenten				
– für Kinder bis 20 Jahre	155	0,26	2	0,01
– für Kinder von 20 bis 25 Jahren	88	0,14	2	0,01
Insgesamt	61 456	100,00	12 608	100,00

Von den insgesamt 74064 Rentnern beziehen heute 17,02% (18,56%) eine ausserordentliche und 82,98% (81,44%) eine ordentliche Rente.
Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahr die Auszahlungen für ausserordentliche Renten auf Fr. 30941065.– (Fr. 24602388.–), für ordentliche Renten auf Fr. 208701302.– (Fr. 154468208.–) und für Hilflosenentschädigungen auf Fr. 1780863.–.
Die Kasse zahlt gegenwärtig 875 (885) Renten an Ausländer aus. Am meisten vertreten sind mit 298 Bezügern die Deutschen, gefolgt von den Italienern mit 221, den Franzosen mit 97 und den Österreichern mit 44. Ferner erhalten 125 Flüchtlinge eine Rente.

2. Durch die *7. AHV-Revision* wurden ab 1. Januar 1969 die *AHV/IV-Renten* wesentlich verbessert.
Die Renten der bisherigen Rentenbezüger wurden durchwegs um einen Drittel erhöht. Eine stärkere Heraufsetzung erfuhren die Mindestrenten, indem die neue Minima auf Fr. 200.– (Fr. 138.– bisher) im Monat für einfache Altersrenten, auf Fr. 320.– (Fr. 220.–) für Ehepaar-Altersrenten und auf Fr. 160.– (Fr. 110.–) für Witwenrenten festgelegt sind.

Die auf den 1. Januar 1969 und später entstehenden Renten werden nach einer neuen Berechnungsregel bemessen. Die einfache Altersrente beträgt mindestens Fr. 200.– (Fr. 138.–) und höchstens Fr. 400.– (Fr. 294.–), die Ehepaar-Altersrente Fr. 320.– (Fr. 220.–) bis Fr. 640.– (Fr. 470.–) und die Witwenrente Fr. 160.– (Fr. 110.–) bis Fr. 320.– (Fr. 236.–) im Monat.
Die Altersrentner, die auf den 1. Januar 1969 oder später rentenberechtigt werden, können nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Möglichkeit des *Rentenaufschubes* Gebrauch machen und damit später eine höhere Rente erwirken.
Als neue Leistungen gewährt die AHV vom 1. Januar 1969 hinweg auch *Hilflosenentschädigungen*. Sie belaufen sich auf Fr. 175.– im Monat. Anspruchsberechtigt sind Altersrentner, die seit mindestens 360 Tagen in schwerem Grade hilflos sind. Auf Jahresende bezogen 751 AHV-Rentner eine solche Hilflosenentschädigung. 333 Gesuche mussten, mangels Erfüllung der Voraussetzungen, abgewiesen werden.

V. Leistungen der Invalidenversicherung (IV)

Es wird hier über die Invalidenversicherung lediglich soweit berichtet als die Ausgleichskasse damit zu tun hat.

1. Beschlüsse der IV-Kommission

Von der IV-Kommission sind im Berichtsjahr 17579 Renten- und Eingliederungsbeschlüsse eingegangen, so dass, zusammen mit der Restanz von 528 (421) Beschlüssen aus dem Vorjahr, insgesamt 18107 (15929) Beschlüsse zu verarbeiten waren. Davon entfallen auf Renten 2846, auf Eingliederungsmassnahmen 12339 und auf Abweisungen 2459. Unerledigt waren am Jahresende noch 463 Beschlüsse.

2. Taggelder

Im Durchschnitt bezogen alle zwei Wochen rund 103 (83) Bezüger IV-Taggelder. Die Behinderten, welche Taggelder als Rekonvaleszenten beziehen, machen 42% aller Taggeldbezüger aus. Die restlichen 58% entfallen auf Invalide, bei denen berufliche Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden.
Insgesamt wurden im Berichtsjahr Fr. 2259851.– (Fr. 1331351.–) an Taggeldern ausgerichtet.

3. Renten und Eingliederungen

In der nachfolgenden Tabelle wird jahrweise die Zahl der erlassenen Renten und Eingliederungsverfügungen festgehalten.

Jahr	Renten		Eingliederungsverfügungen
	Verfügungen	Mutationen	
1960	4 206	510	2 225
1961	7 159	2 677	4 681
1962	4 117	4 401	6 822
1963	2 832	5 269	6 875
1964	2 375	6 920	7 986
1965	2 293	7 091	8 722
1966	2 220	10 170	7 561
1967	2 874	7 924	8 561
1968	2 980	5 437	10 427
1969	2 846	2 791	12 339

Die nächste Tabelle gibt Aufschluss über den Bestand der Bezüger von IV-Renten auf 31. Dezember 1969.

Rentenart	Ordentliche IV-Renten		Ausserordentliche IV-Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
1. IV-Renten				
Einfache IV-Renten	8 241	62,10	1 885	81,74
Ehepaar-IV-Renten	679	5,12	11	0,48
Subtotal	8 920	67,22	1 896	82,22
2. IV-Zusatzrenten				
Für Ehefrauen	1 489	11,22	24	1,04
Einfache Kinderrenten				
– für Kinder bis 20 Jahre	2 675	20,16	364	15,79
– für Kinder von 20 bis 25 Jahren	21	0,16	17	0,74
Doppelkinderrenten				
– für Kinder bis 20 Jahre	157	1,18	4	0,17
– für Kinder von 20 bis 25 Jahren	8	0,06	1	0,04
Insgesamt	13 270	100,00	2 306	100,00

Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahr die Auszahlungen für die verschiedenen Arten von ordentlichen Invalidenrenten auf Fr. 32527842.– (Fr. 23182314.–) und für ausserordentliche Invalidenrenten auf Fr. 4838681.– (Fr. 3195848.–).

4. Hilflosenentschädigungen

Am Jahresende bezogen 1070 (1090) Invalide eine Hilflosenentschädigung. Im ganzen Jahr wurden an solchen Entschädigungen insgesamt Fr. 1754376.– (Fr. 1356124.–) ausbezahlt.

VI. Leistungen der Erwerbsersatzordnung

1. Für verlorene oder vernichtete Meldekarten musste die Kasse im abgelaufenen Geschäftsjahr 168 (105) *Ersatzkarten* ausstellen
2. Insgesamt wurden 35172 (38350) von den Gemeindeausgleichskassen ausgestellte Meldekarten, Ersatzkarten und Korrekturkarten überprüft. Diese Kontrolle hatte 137 (93) Nachzahlungs- und Rückforderungsverfügungen zur Folge.
Nachzahlungen für zuwenig bezogene Erwerbsausfallentschädigungen erfolgten in 119 (71) Fällen, im Betrage von Fr. 17000.– (Fr. 11807.–). *Rückforderungsverfügungen* für zuviel ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigungen wurden in 18 (22) Fällen, im Betrage von Fr. 1958.– (Fr. 1301.–) erlassen. Ferner bewilligte die Kasse 96 (82) Unterstützungszulagen.
Die gesamten *Auszahlungen* für Erwerbsausfallentschädigungen betrugen im Jahr 1969 Fr. 15523319.– (Fr. 9968301.–).
3. Zufolge der *dritten Revision* des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige können ab 1. Januar 1969 allen Dienstpflichtigen für Dienstleistungen im ordentlichen Militärdienst, Beförderungsdienst, Hilfsdienst, Zivilschutz und bei eidgenössischen Vorunterrichtskursen erhöhte Erwerbsausfallentschädigungen ausbezahlt werden. Neben der Erhöhung der Entschädigungsansätze brachte die Revision auch eine strukturelle Änderung des Entschädigungssystems, indem die Haushaltungsentschädigung 75% des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens und die Entschädigung für Alleinstehende 30% desselben betragen. Die Höchstgrenzen der Gesamtentschädigung und die Mindestgarantien wurden ebenfalls neu festgelegt.

VII. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

1. Nach Bundesrecht

Statistische Angaben. Die Zahl der in der eidgenössischen Familienzulagenordnung bezugsberechtigten *landwirtschaftlichen Arbeitnehmer* betrug am 31. Dezember 1969, dem vom

Bundesamt bestimmten Stichtag, 1138 (1216), wovon 826 (892) im Unterland und 312 (324) im Berggebiet. Es wurden ihnen insgesamt 1112 (1187) Haushaltungszulagen und 2028 (2149) Kinderzulagen zugesprochen. Die durchschnittliche Kinderzahl pro Arbeitnehmer beträgt 1,8 Kinder.
Ferner bezogen 4093 (4156) *Bergbauern* 11923 (12329) Kinderzulagen. Den 2018 (2090) bezugsberechtigten *Kleinbauern des Unterlandes* wurden 6177 (6469) Kinderzulagen ausgerichtet.

Über die ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

Staat	Bezügerzahl	Zahl der Kinder	Durchschnittliche Kinderzahl
Italien	20	39	1,95
Spanien	118	306	2,59
Jugoslawien	189	489	2,59
Portugal	88	169	1,92
Tunesien	10	27	2,70
Türkei	5	12	2,40
Total	430	1 042	2,42

Die *Auszahlungen* an landwirtschaftliche *Arbeitnehmer* betrugen Fr.1829008.– (Fr.1972055.–) und an Kleinbauern Fr.6687450.– (Fr.6876128.–), wovon im *Berggebiet* Fr.4683525.– (Fr.4739435.–) und im *Unterland* Fr.2003925.– (Fr.2136693.–). Insgesamt wurden somit Fr.8516458.– (Fr.8848183.–) ausgerichtet.

2. Nach kantonalem Recht

Nach wie vor erhalten nach kantonalem Recht die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und die Kleinbauern des Berggebietes eine monatliche Haushaltungszulage von Fr.15.–. Ebenfalls wird den Kleinbauern des Unterlandes, mit Ausnahme der mitarbeitenden Familienmitglieder, weiterhin eine monatliche Kinderzulage von Fr.9.– ausgerichtet. Diese Entschädigungen stellen eine Zusatzleistung zu den Bundeszulagen dar. Die Bezügerzahlen sind deshalb die gleichen wie unter Ziffer 1 hievor. Die *ausgerichteten* kantonalen Familienzulagen betrugen total Fr.1643316.– (Fr.1693400.–); davon entfallen auf *Arbeitnehmer* Fr.229362.– (Fr.240728.–), auf Kleinbauern des Berggebietes Fr.787365.– (Fr.784785.–) und auf Kleinbauern des Unterlandes Fr.626589.– (Fr.667887.–).

Der *Beitrag* der Landwirtschaft an diese Auslagen beläuft sich auf Fr.195459.– (Fr.202740.–). Der Rest ist zu vier Fünfteln vom Staat und zu einem Fünftel von den Gemeinden zu tragen.

VIII. Technische Durchführung der Versicherungszweige

1. Versicherungsausweis und individuelles Konto

Es mussten wiederum 2468 (2810) individuelle Konten (IK) ohne Versicherungsausweis eröffnet werden. Für verlorene Versicherungsausweise musste die Kasse 2056 (2221) Duplikate abgeben.

Auszüge aus individuellen Konten wurden 2083 (2011) verlangt, wovon 1715 (1526) für Ausländer. *Der IK-Bestand* beträgt rund 839000 (804000) Stück. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern 200000 (192000), die Gemeindeausgleichskasse Biel 66000 (63000), die Zweigstelle Staatspersonal 78000 (63000) und auf die übrigen Gemeindeausgleichskassen 495000 (486000).

2. Abrechnungswesen

Der Zuwachs im *Register der Abrechnungspflichtigen* betrug 10,5% (7,7%) und der Abgang 10,5% (9,5%).

3. Rentenauszahlung

Bei den *ordentlichen* AHV-Renten gab es 11823 (12059) Mutationen, was 19,24% (19,97%) des Rentenbestandes ausmacht. Bei den *ausserordentlichen* AHV-Renten waren es 4846 (5465) oder 38,44% (39,71%) des Rentenbestandes. Die IV-Renten verzeichnen 2791 (5437) Mutationen; das sind 17,91% (36,10%) des Rentenbestandes.
Durch die Gemeindeausgleichskassen wurden 9920 (9468) *Mahnungen* versandt. *Betreibungen* mussten 2927 (2842) eingeleitet werden, während 1986 (1920) *Pfändungsbegehren* und 906 (872) *Verwertungsbegehren* gestellt wurden. Die im Berichtsjahr anbegehrten *Rechtsöffnungen* beliefen sich auf 40 (50). Als Vorstufe zu den betreibungsrechtlichen Handlungen musste die Kasse 1890 (1910) *Veranlagungsverfügungen* erlassen, welche ihrerseits 227 (234) *Ordnungsbussen* bedingten, mit einem Bussendurchschnitt von Fr.21.60 (Fr.20.–) bzw. einem Gesamtbetrag von Fr.4905.– (Fr.4685.–).

Prozentual mussten gegen folgende Zahl von Abrechnungspflichtigen Rechtshandlungen vorgenommen werden:

Art der Handlungen	% Mitglieder 1969	% Mitglieder 1968
Gesetzliche Mahnungen	15,4	15,0
Veranlagungsverfügungen	5,3	5,3
Betreibungen	4,5	4,5
Pfändungen	3,1	3,0
Verwertungen	1,4	1,4
Ordnungsbussen	0,4	0,4
Strafanzeigen	0,02	0,03

4. Revision und Rechtspflege

Das Kontrollorgan der Kasse, die Allgemeine Treuhand AG, hat 1734 (2380) *Arbeitgeberkontrollen* durchgeführt. Zusammen mit 95 (61) Berichten aus dem Vorjahr hatte die Kasse demnach 1829 (2441) Berichte zu behandeln. Von den bis zum Schluss des Geschäftsjahres erledigten 1780 (2346) Kontrollberichten gaben 918 (1119) oder 51,6% (47,7%) zu keinen Bemerkungen Anlass. Bei 779 (1115) Berichten oder 43,8% (47,6%) der Fälle mussten Beitragsnachzahlungen verfügt werden. In 83 (112) Fällen, d.h. bei 4,6% (4,7%), konnten zuviel geleistete Beiträge zurückerstattet werden. Summenmässig belaufen sich die zuwenig abgerechneten Beiträge auf Fr.360193.– (Fr.374455.–), gegenüber einem Betrag von Fr.18473.– (Fr.26288.–) an zuviel bezahlten Beiträgen. In Prozenten der festgestellten zuviel und zuwenig abgerechneten Beitragssumme von Fr.378666.– (Fr.400743.–) gemessen, machen somit die Nachforderungen 95,1% (93,4%) und die Rückzahlungen 4,9% (6,6%) aus.
Die Regierungsstatthalter kontrollierten 283 Gemeindeausgleichskassen. In den entsprechenden Berichten wurde verschiedentlich auf das Fehlen eines Stellvertreters des Zweigstellenleiters, auf nicht ordnungsgemässen Meldedienst zwischen dem Wohnsitzregisterführer und der Gemeindeausgleichskasse, auf mangelhafte Geschäftsführung, auf fehlende Kreis- und Zirkulationsschreiben in den Sammlungen der Gemeindeausgleichskassen hingewiesen. Auch Fragen der Aktenvernichtung und -archivierung wurden gestellt. Die Hauptkasse behob die mitgeteilten Mängel und erteilte die erforderliche Auskunft. Das Ergebnis der jährlichen *Erfassungskontrolle* der Gemeindeausgleichskassen war zufriedenstellend.

Rekurse wurden im Berichtsjahr aus der AHV 43 (34), der IV 256 (218), der eidgenössischen landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung 8 (4), der Erwerbsersatzordnung 0 (0) und der Kinderzulagenordnung 5 (0), insgesamt somit 312 (256), zur Behandlung an das Kantonale Verwaltungsgericht weitergeleitet. Davon wurden 205 (129) abgewiesen, 14 (7) teilweise und 29 (39) ganz gutgeheissen; 12 (4) wurden zurückgezogen. 52 (77) waren Ende des Jahres noch hängig.
In 27 (20) Fällen, davon 5 (1) aus der AHV und 22 (19) aus der IV, erfolgte gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes Berufung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht. 13 (4) wurden abgewiesen, 1 (0) teilweise und 2 (4) ganz gutgeheissen. Auf Jahresende waren 11 (12) Rekurse unerledigt.
Strafanzeigen wurden 13 (18) angehoben wegen Nichteinreichen der Abrechnungen und wegen Entzug von der Beitragspflicht.

IX. Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Beitragsrückerstattungen erfolgten wegen Ausreise an 42 (49) Ausländer im Gesamtbetrage von Fr.33019.– (Fr.23027.–). Am stärksten vertreten war wiederum Dänemark mit 10, gefolgt von Finnland mit 5, Schweden mit 4 und Israel mit 3 Gesuchstellern.

X. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

1. Durch die Anpassung an die 7. AHV-Revision mit Dekret vom 11. November 1968 erfuhren auch die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV eine Verbesserung. Ab 1. Januar 1969 betragen die Einkommensgrenzen neu für Alleinstehende Fr.3900.– (vorher Fr.3000.–), für Ehepaare Fr.6240.– (Fr.4800.–) und für Waisen Fr.1950.– (Fr.1500.–). Neu wird Altersrentnern, die eine Ergänzungsleistung beziehen, auch die Möglichkeit geboten, Aufwendungen für bestimmte Hilfsmittel (Körperprothesen, orthopädisches Schuhwerk, Fahrstühle, Hörapparate und Spezialbrillen) gleich wie die Kosten für Arzt, Arznei und Krankenpflege vom anrechenbaren Einkommen in Abzug zu bringen. Andererseits wird nun auch die auf den 1. Januar 1967 getroffene zehnprozentige Erhöhung der AHV- und IV-Renten zum anrechenbaren Einkommen hinzugezählt.

2. Mit der Erhöhung der Einkommensgrenzen bei Alleinstehenden und Ehepaaren wurde auch der Mietzinsselbstbehalt erhöht; daraus ergaben sich in vielen Fällen vom Bundesgesetzgeber zuwenig beachtete Kürzungen der Ergänzungsleistung (höchstens Fr.180.– jährlich bei Alleinstehenden und Fr.288.– bei Ehepaaren). Diese Härte wurde durch Zuschüsse gestützt auf das Dekret vom 14. Mai 1969 für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere Personen ausgemerzt.

3. Die Auszahlung der Ergänzungsleistungen über die elektronische Datenverarbeitung seit Herbst 1968 hat sich voll bewährt. An Ergänzungsleistungen, einschliesslich Vergütungen für Krankheitskosten, wurden im Berichtsjahr rund 39 Millionen Franken ausgerichtet; die Hälfte davon deckt der Bund durch Beiträge. Am Stichtag 31. Dezember 1969 wurden Ergänzungsleistungen an 18795 Bezüger von Altersrenten, an 743 Bezüger von Hinterlassenenrenten und an 4058 Bezüger von Invalidenrenten, insgesamt somit an 23596 Personen ausgerichtet. Summenmässig ergibt sich folgendes Bild über die monatlich ausbezahlten Ergänzungsleistungen:
Fr.2004074.– an Bezüger von Altersrenten, Fr.78847.– an Bezüger von Hinterlassenenrenten und Fr.617839.– an Bezüger von Invalidenrenten, insgesamt monatlich Fr.2700760.–.

XI. Sekretariat der Invalidenversicherungs-Kommission

1. Invalidenversicherungs-Kommission (IVK)

a) *Personelles.* Am 4. November 1969 wählte der Regierungsrat Dr. med. Josef Riedweg, Arzt in Bern, als ausserordentliches Ersatzmitglied für beide Kammern des alten Kantonsteils. Anstelle von Dr. med. Max Küpfer, Arzt in Bern, der zufolge Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze auf Jahresende aus der IVK ausscheidet, wurde Dr. med. Walter Spichtin, Arzt in Boll, als Ersatzmitglied der Kammer I gewählt.

b) *Sitzungen.* Die IVK hielt im Berichtsjahr 91 (130) ganztägige Sitzungen ab, nämlich: 1. Kammer 23 (50), 2. Kammer 42 (48½) und 3. Kammer 26 (34). Ferner wurde eine halbtägige Präsidentenkonferenz durchgeführt. Zirkulationsbeschlüsse wurden 1781 und Präsidialbeschlüsse 11918, insgesamt somit 13699 (4195) Beschlüsse ausserhalb einer Sitzung gefasst. Davon entfallen auf die einzelnen Kammern Zirkulationsbeschlüsse/Präsidialbeschlüsse: 1. Kammer: 1248/4635; 2. Kammer: 186/5114; 3. Kammer: 347/2169.

c) *Besichtigungen.* Die 1. Kammer besichtigte am 7. März 1969 das Schweizerische Erziehungsheim in Wabern und das Heilpädagogische Tagesheim Tscharnerstrasse 10, Bern, am 6. November 1969 die Invalidenwerkstätten Madiswil und Herzogenbuchsee sowie am 18. November 1969 die Taubstummen- und Sprachheilschule Wabern und das Knabenerziehungsheim Brünnen-Dentenberg. Die 2. Kammer machte am 23. April 1969 einen Besuch in der Psychiatrischen Poliklinik Hügelweg Bern und in der Ohrenklinik Inselspital. Gemeinsam sahen sich die 1. und 2. Kammer am 29. Januar 1970 das städtische Fürsorgeheim Kühlewil und die Psychiatrische Klinik Münsingen an. Die 3. Kammer besuchte am 14./15. Oktober 1969 in Genf das Centre paraplégique Genève und das Etablissement Aigueverte in Chèvre sowie die Ecole de Montbrillant.

2. Geschäftsführung

Am 1. und am 8. Dezember 1969 besichtigten Mitarbeiter des Bundesamtes für Sozialversicherung das IV-Sekretariat. Auf Veranlassung der Augenärzte der Stadt Bern fand am 15. Januar 1970 im Rathaus Bern eine Aussprache zwischen den Augenärzten, dem Präsidenten, den Kommissionsärzten der Kammern I und II sowie Vertretern des IV-Sekretariates statt zur Klärung der heutigen Praxis der IV über die Zusprechung medizinischer Massnahmen bei Augenleiden.
In der Zeit vom 1. Februar 1969 bis 31. Januar 1970 gingen insgesamt 10419 (9670) Neuanmeldungen ein. Im gleichen Zeitraum wurden 7646 (7025) Nachtragsbegehren gestellt. Es konnten 10625 (9644) erstmalige Gesuche und 6953 (6437) Nachtragsbegehren, gesamthaft 17578 (16081) Fälle behandelt werden.

Über die seit dem 1. Januar 1960 bis 31. Januar 1970 eingetroffenen Neuanmeldungen (ohne Nachtragsbegehren) und erledigten Fälle gibt die folgende Tabelle Aufschluss:

Anmeldungen seit 1. Januar 1960	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Eingegangen	40 084	37 953	14 412	92 449
Erledigt	38 794	37 174	13 994	89 962
Noch hängige Fälle	1 290	779	418	2 487

Die im gleichen Zeitraum gefassten Beschlüsse betreffen folgende Massnahmen:

Getroffene Massnahmen	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Renten	13 586	14 388	6 524	34 498
Hilflosenentschädigungen	1 218	1 386	492	3 096
Taggelder	1 409	1 729	496	3 634
Medizinische Massnahmen	21 129	18 516	7 586	47 231
Berufliche Massnahmen	1 576	1 691	790	4 057
Sonderschulung	3 407	3 056	1 654	8 117
Bildungsunfähige	573	438	173	1 184
Hilfsmittel	10 817	10 106	3 482	24 405
Abweisungen	10 242	10 803	4 255	25 300
Total getroffene Massnahmen	63 957	62 113	25 452	151 522

Seit dem 1. Januar 1969 können Hilflosenentschädigungen auch *Altersrentnern* zugesprochen werden. Im Zirkulationsverfahren wurden 1676 Anmeldungen erledigt. Am Ende des Berichtsjahres waren noch 351 Anmeldungen hängig.
An die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf wurden im Berichtsjahr 65409 (59359) *Rechnungen* für Eingliederungsmassnahmen weitergeleitet im Gesamtbetrage von Fr. 20131759.36 (Fr. 17208103.27); seit 1. Januar 1960 sind es deren 403646. *Transportgutscheine* für Reisen von Invaliden gab das Sekretariat im verflossenen Jahr 9063 (8815) ab, oder seit 1. Januar 1960 insgesamt 90298.

3. Rekurse gegen Kommissionsbeschlüsse

Im Berichtsjahr wurden der IVK 374 (335) Rekurse, die gegen Verfügungen, welche gestützt auf ihre Beschlüsse erhoben wurden, eingereicht.

4. Verschiedenes

Rentenkürzungen gemäss Artikel 7 IVG erfolgten in 6 Fällen wegen Alkoholismus.
In 3 *Härtefällen* wurde die Rente bei einem Invaliditätsgrad zwischen 33⅓% und 49% gemäss Artikel 28 Absatz 1 IVG zuerkannt. Drei Gesuche um Kapitalhilfen mussten abgewiesen werden. Zugesprochen wurden keine.

XII. Familienausgleichskasse des Kantons Bern (FKB)

1. Angeschlossene Arbeitgeber und Zulagenbezüger

Der Bestand an Kassenmitgliedern hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf Jahresende waren der FKB wiederum rund 13000 Arbeitgeber angeschlossen. Lediglich ein Drittel davon, das sind rund 4300 Arbeitgeber, beschäftigt Arbeitnehmer mit Kindern. Diese Arbeitgeber zahlen durchschnittlich pro Quartal an 21352 (19751) Arbeitnehmer 42019 (40303) Kinderzulagen aus und rechnen hiefür mit der FKB ab.

2. Beiträge und Auszahlungen

Der Beitragsansatz ist mit 1,3% gleich geblieben wie im Vorjahr. Die im Berichtsjahr einkassierten Beiträge beliefen sich auf Fr. 8961789.– (Fr. 7718094.–), abzüglich Fr. 11783.– (Fr. 12305.–) abgeschriebene Beiträge wegen Uneinbringlichkeit. Andererseits betrugen die ausbezahlten Kinderzulagen, inbegriffen eine Rückstellung von Fr. 700000.– für noch zu erwartende Ansprüche Fr. 9094555.– (Fr. 8186200.–). Die Reserve von Fr. 7814358.50 (Fr. 7930446.60) ist bei der Hypothekarkasse angelegt. Sie wird in der Staatsrechnung unter «Stiftungsvermögen» aufgeführt. Die Verminderung der Reserve ist auf nicht durch die Beiträge der Arbeitgeber gedeckte Mehrauszahlungen von Kinderzulagen zurückzuführen.
Für die Verwaltung der FKB wurden im abgelaufenen Jahr insgesamt Fr. 320369.30 aufgewendet. Davon erhielt die Ausgleichskasse des Kantons Bern für die Geschäftsführung und Verwaltung der Familienausgleichskasse Fr. 90859.30; ferner wurde den Gemeinden für die Mitwirkung der Gemeindeausgleichskassen ein Verwaltungskostenbeitrag von Fr. 220000.– ausgerichtet.

Über die anspruchsberechtigten *nichtlandwirtschaftlichen ausländischen Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland* gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Staat	Bezügerzahl	Zahl der Kinder	Durchschnittliche Kinderzahl
Italien	3 324	6 023	1,81
Spanien	760	1 277	1,68
Deutschland	73	127	1,74
Frankreich	40	61	1,52
Griechenland	3	5	1,66
Türkei	36	74	2,05
Österreich	57	96	1,68
Jugoslawien	42	85	2,02
Holland	4	13	3,25
Portugal	13	26	2,00
Tunesien	1	2	2,00
Grossbritannien	6	9	1,50
Ungarn	2	4	2,00
Norwegen	1	3	3,00
CSSR	4	7	1,75
Total	4 366	7 812	1,78

3. Rechtspflege

Es wurden 4 Rekurse gegen Verfügungen der FKB zuhanden des Verwaltungsgerichtes eingereicht. Zwei wurden vom Verwaltungsgericht abgewiesen und zwei gutgeheissen.

4. Versicherungsamt

a) *Private Kassen.* Neben der kantonalen Familienausgleichskasse sind in unserem Kanton 60 vom Regierungsrat anerkannte private Familienausgleichskassen tätig.

b) *Befreite Arbeitgeber.* Als gemischtwirtschaftliche Unternehmungen waren Ende Januar 1970 255 Betriebe und 10 Betriebe als Unternehmung *von erheblicher Bedeutung* vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit (Art. 5 KZG). Andererseits verzeichnete das Register des kantonalen Versicherungsamtes 625 Arbeitgeber, die gestützt auf *Gesamtarbeitsverträge* befreit wurden (Art. 6 KZG). Insgesamt waren somit am Jahresende 890 Arbeitgeber vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit. Dem Gesetz sind gemäss Artikel 4 2449 Arbeitgeber nicht unterstellt.

c) *Beratende Kommission.* Die nach Artikel 34 des Kinderzulagengesetzes und § 28 der Vollziehungsverordnung eingesetzte Beratende Kommission kam in einer Sitzung zusammen. Behandelt wurde die vom Eidgenössischen Departement des Innern aufgeworfene Frage der bundesrechtlichen Ordnung der Kinderzulagen. Das Ergebnis war wertvoll für die Antwort des Regierungsrates im Vernehmlassungsverfahren. Darin wurde unter anderem festgestellt, dass der Regierungsrat einer Lösung auf Bundesebene nicht ablehnend gegenübersteht, wenn sich eine eindeutige Mehrheit der befragten Kantonsregierungen und Spitzenverbände für eine solche ausspräche.

XIII. Aufstellung über die verbuchten Beiträge und die ausbezahlten Leistungen für das Rechnungsjahr 1969

(1. Februar 1969 bis 31. Januar 1970)

A. Ausgleichskasse des Kantons Bern

Beiträge	1969 in Franken	1968 in Franken
AHV	103 550 392	75 783 059
Invalidenversicherung	11 991 549	9 472 882
Erwerbsersatzordnung	8 100 121	7 578 306
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Bund	509 455	527 014
Total Beiträge	124 151 517	93 361 261
Leistungen		
Renten der AHV		
Ordentliche Renten	208 701 302	154 468 208
Ausserordentliche Renten	30 941 065	24 602 388
Hilflosenentschädigungen	1 780 863	18 438
Leistungen der IV		
Ordentliche Renten	32 527 842	23 182 314
Ausserordentliche Renten	4 838 681	3 195 848
Taggelder	2 259 851	1 331 351
Hilflosenentschädigungen	1 754 376	1 356 124
Erwerbsausfallentschädigungen	15 523 319	9 968 301
Landwirtschaftliche Familienzulagenordnung Bund		
Arbeitnehmer	1 829 008	1 972 055
Kleinbauern des Berggebietes	4 683 525	4 739 435
Kleinbauern des Unterlandes	2 003 925	2 136 693
Total Leistungen	306 843 757	226 971 155

B. Übertragene Aufgaben

1. Familienausgleichskasse des Kantons Bern		
Beiträge		
der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitgeber	8 950 006	7 705 789
Leistungen		
Kinderzulagen an nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer	9 094 555	8 186 200
2. Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung		
Beiträge	195 459	202 740
Leistungen		
Arbeitnehmer	229 362	240 728
Kleinbauern des Berggebietes	787 365	784 785
Kleinbauern des Unterlandes	626 589	667 887
Total	1 643 316	1 693 400
3. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969)		
an Bezüger von AHV-Renten	30 121 043	30 980 170
an Bezüger von IV-Renten	8 692 751	8 223 131
Total	38 813 794	39 203 301

C. Zusammenstellung der Beiträge

	1969 in Franken	1968 in Franken
1. Ausgleichskasse des Kantons Bern	124 151 517	93 361 261
2. Familienausgleichskasse des Kantons Bern	8 950 006	7 705 789
3. Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung	195 459	202 740
Total Beiträge	133 296 982	101 269 790

D. Zusammenstellung der Leistungen

1. Ausgleichskasse des Kantons Bern	306 843 757	226 971 155
2. Familienausgleichskasse des Kantons Bern	9 094 555	8 186 200
3. Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung	1 643 316	1 693 400
4. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	38 813 794	39 203 301
Total Leistungen	356 395 422	276 054 056

XIV. Kranken- und obligatorische Fahrhabeversicherung

1. Krankenversicherung

Am 1. Januar 1969 ist das Dekret vom 11. September 1968 in Kraft getreten, womit die Einkommensgrenzen und die Staatsbeiträge für die Berechtigten erhöht wurden. Darüber wurde bereits im Jahresbericht 1968 Näheres ausgeführt. Auf den gleichen Zeitpunkt überprüften die Krankenkassen gemäss § 13 Absatz 3 der Vollzugsverordnung vom 14. Juni 1949 zum Gesetz über die Krankenversicherung bei allen bisher Berechtigten den Anspruch auf die Staatsbeiträge für eine weitere vierjährige Bezugsperiode.

Im Berichtsjahr wurden an 70856 (73324) Berechtigte Staatsbeiträge ausgerichtet, was eine Abnahme von 2468 (14) Personen oder rund 3% ergibt.

Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Prämien-, Wochenbett-, Stillgeld- und Verwaltungskostenbeiträge beläuft sich auf Fr. 2442554.50 gegenüber Fr. 2484972.10 im Vorjahr. Diese Aufwendungen unterliegen der Lastenverteilung im Sinne der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

Der Beitrag gemäss Artikel 5 des Gesetzes über die Krankenversicherung, welcher den Kassen für jeden Versicherten für besondere Leistungen im Falle von Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und andern langdauernden Krankheiten ausgerichtet wird, ist weiterhin von Fr. 831879.– auf Fr. 846860.– angestiegen.

Es bezogen 95 (98) Krankenkassen Staatsbeiträge.

Im Jahre 1969 hat keine Krankenkasse um die kantonale Anerkennung nachgesucht. Dagegen sind 3 Kassen, nämlich 1 offene und 2 Betriebskassen, infolge Fusion aufgehoben worden.

Die Prüfung der Subventionsunterlagen ergab 398 (220) Beanstandungen. Diese betreffen neben Additions- und Übertragungsfehlern, Überschreitung der Einkommensgrenze, unrichtig berechnete Beitragsansätze, den Beginn der Berechtigung, die Ermittlung der Zahl der Berechtigten sowie höhere Taggeldversicherung bei einer andern Kasse; ferner zuviel berechnete Wöchnerinnenbeiträge, zu Unrecht geltend gemachte Beiträge für prämienfreie Kinder und zuviel berechnete Tbc-Beiträge. In Zahlen ausgedrückt, wurden von den Kassen Fr. 1033.60 (fr. 1104.10) zuwenig und Fr. 5730.40

(Fr. 4945.55) zuviel Beiträge geltend gemacht, was einen Betrag an zuviel berechneten Beiträgen von Fr. 4696.80 (Fr. 3841.45) ergibt.

Die nach Ablauf der Gültigkeitsperiode der Erhebungsformulare 1965–1968 vorgenommenen Prüfungen ergaben nur 2 Fälle von Doppelbezügen zufolge höherer Taggeldversicherung bei der zweiten Kasse. Der Zuvielbetrag beträgt Fr. 93.–.

Die obligatorische Krankenversicherung für Kinder wurde neu von der Gemeinde Develier eingeführt. Damit ist die Zahl der Gemeinden mit obligatorischer Krankenversicherung für Kinder bzw. Schüler auf 26 angestiegen. Es besteht eine solche in den Gemeinden Alle, Asuel, Attiswil, Bassecourt, Buchholterberg, Cornol, Courchavon, Courfaivre, Courgenay, Courtételle, Delsberg, Develier, Fregiécourt, Gadmen, Les Genevez, Glovelier, Innertkirchen, Miécourt, Movelier, Muriaux, Neuenstadt, Rebévelier, St-Ursanne, Soyhières, Undervelier und Wangen a. d. Aare; ferner in Biel ein Teilobligatorium für die minderbemittelte Bevölkerung.

2. Obligatorische Fahrhabeversicherung

Wegen Nichtbezahlung der Prämien zahlungsunfähiger Versicherungsnehmer musste in einem Fall in der Gemeinde Wynigen um Übernahme der Prämie durch die Gemeinde nachgesucht werden.

Entwicklung der Ausgleichskasse des Kantons Bern

I. Abgerechnete Beiträge

Jahr	Abrechnungspflichtige	Alters- und Hinterlassenenversicherung	Invalidenversicherung	Erwerbsersatzordnung	Familienzulagen Landwirtschaft		Total
					Bund	Kanton	
	Anzahl	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1948	80 000	21 140 625			474 911		21 615 536
1949	85 610	27 014 080			475 518		27 489 598
1950	85 381	27 782 798			449 262		28 232 060
1951	85 920	28 161 098			470 824		28 631 922
1952	87 811	29 583 835			481 897		30 065 732
1953	87 313	32 560 300			555 700		33 116 000
1954	91 691	31 134 122			533 156		31 667 278
1955	89 749	32 631 019			546 735		33 177 754
1956	81 199	35 373 587			541 051		35 914 638
1957	78 430	36 087 489			518 345		36 605 834
1958	77 398	37 003 973			503 639		37 507 612
1959	76 752	38 095 587			502 698	246 188	38 844 473
1960	76 446	41 678 895	4 008 054	4 008 054	475 641	237 449	50 408 093
1961	75 738	45 036 418	4 503 641	4 503 641	455 197	227 109	54 726 006
1962	74 826	47 751 248	4 775 125	4 775 125	457 092	228 788	57 987 378
1963	75 017	52 297 862	5 229 786	5 229 786	587 212	226 061	63 570 707
1964	74 129	56 994 431	5 699 443	5 699 443	562 016	215 940	69 171 273
1965	73 194	63 004 416	6 300 441	6 300 441	518 978	199 377	76 323 653
1966	71 302	67 476 046	6 747 604	6 747 604	508 064	195 222	81 674 540
1967	70 707	73 361 400	7 336 140	7 336 140	543 783	209 315	88 786 778
1968	69 422	75 783 059	9 472 882	7 578 306	527 014	202 740	93 564 001
1969	69 422	103 550 392	11 991 549	8 100 121	509 455	195 459	124 346 976

II. Ausbezahlte Entschädigungen

Jahr	Alters- und Hinterlassenenversicherung		Invalidenversicherung				Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	Familienzulagen Landwirtschaft		Erwerbsersatzordnung	Total
	Ordentliche Renten	Ausserordentliche Renten	Ordentliche Renten	Ausserordentliche Renten	Taggelder	Hilflosenentschädigung		Bund	Kanton		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1948	9 695	19 657 781						2 408 542		2 246 909	24 322 927
1949	2 031 335	17 952 461						2 283 281		2 354 871	24 621 948
1950	4 679 304	17 460 921						2 310 969		2 348 396	26 799 590
1951	7 542 297	21 598 579						2 298 049		2 209 981	33 648 906
1952	10 399 528	20 654 047						2 395 372		3 549 118	36 998 065
1953	13 419 682	19 901 885						2 621 454		2 790 092	38 733 113
1954	19 385 140	23 738 591						2 573 267		3 321 431	49 018 429
1955	22 649 642	22 299 878						2 508 325		2 954 188	50 412 033
1956	25 684 137	37 691 868						2 480 598		3 283 653	69 140 256
1957	39 065 877	35 341 684						2 453 368		3 024 273	79 885 202
1958	42 549 932	32 220 959						3 992 557		3 367 475	82 130 923
1959	46 796 608	29 550 460						4 129 323	1 576 681	3 538 491	85 591 563
1960	50 608 739	26 839 897	4 551 595	436 100	81 960	242 723		3 831 724	1 394 145	4 558 312	92 545 195
1961	61 958 360	28 420 509	15 902 825	1 794 088	272 709	678 055		3 780 131	1 378 536	4 382 249	118 567 462
1962	71 322 533	28 276 142	14 566 798	1 892 220	396 095	565 220		4 773 976	1 425 938	5 736 981	128 955 903
1963	75 326 334	25 382 211	13 646 653	1 908 143	398 812	529 440		7 301 767	2 054 459	6 737 526	133 285 345
1964	119 862 299	34 397 524	18 726 520	2 509 925	611 846	800 303		6 621 220	1 724 699	9 188 996	194 443 332
1965	122 210 182	29 922 347	19 458 015	2 561 824	704 533	804 770		6 215 517	1 656 797	9 872 364	193 406 349
1966	127 666 023	27 022 178	19 840 562	2 624 749	908 516	801 292	4 265 496[2]	9 389 260	1 745 913	9 501 878	203 765 867
1967	144 978 216	26 559 611	22 177 074	2 917 288	1 052 892	903 576	53 229 530	9 655 958	1 941 463	10 031 631	273 447 239
1968	154 468 208	24 602 388	23 182 314	3 195 848	1 331 351	1 356 124	39 203 301	8 848 183	1 693 400	9 968 301	267 849 418
1969	208 701 302[1]	30 941 065[1]	32 527 842	4 838 681	2 259 851	1 754 376	38 813 794	8 516 458	1 643 316	15 523 319	347 300 867

[1] Zuzüglich insgesamt Fr. 1 780 863. — Hilflosenentschädigungen für Altersrentner.
[2] Ab 1. Juli 1966.

Krankenkassen und Berechtigte

Krankenversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
		Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen			
des Jahres	für das Jahr	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechtigte Versicherte
1950	1949	44	12 223	30	1 040	8	544	82	13 807
1951	1950	51	22 134	32	1 176	9	556	92	23 866
1952	1951	51	28 058	32	1 182	10	794	93	30 034
1953	1952	51	46 498	34	2 370	10	1 936	95	50 804
1954	1953	51	59 730	36	2 601	11	2 017	98	64 348
1955	1954	50	71 634	39	2 970	9	2 017	98	76 621
1956	1955	48	82 257	40	2 904	9	1 975	97	87 136
1957	1956	49	78 058	41	2 294	10	1 800	100	82 152
1958	1957	51	85 234	40	2 155	10	1 787	101	89 176
1959	1958	49	91 958	40	2 056	9	1 826	98	95 840
1960	1959	47	96 724	41	1 961	9	1 852	97	100 537
1961	1960	45	76 181	41	1 418	8	1 406	94	79 005
1962	1961	45	80 171	42	1 398	9	1 390	96	82 959
1963	1962	44	82 101	41	1 290	9	1 329	94	84 720
1964	1963	43	82 295	41	1 174	10	1 250	94	84 719
1965	1964	43	79 987	42	1 054	10	1 161	95	82 202
1966	1965	43	70 725	40	995	9	911	92	72 631
1967	1966	39	71 507	35	867	9	964	83	73 338
1968	1967	37	71 562	35	837	9	925	81	73 324
1969	1968	37	69 186	34	816	9	854	80	70 856

Anmerkung: Von 97 (100) anerkannten Kassen beziehen 80 (81) Kassen Staatsbeiträge für Berechtigte.

Tuberkuloseversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
		Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen			
des Jahres	für das Jahr	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte
1950	1949	27	257 408	26	25 164	7	22 951	60	305 523
1951	1950	37	293 334	26	26 997	9	27 720	72	348 051
1952	1951	39	321 845	25	27 881	10	43 069	74	392 795
1953	1952	43	335 850	28	24 066	10	43 881	81	403 797
1954	1953	44	369 007	32	30 317	10	45 995	86	445 319
1955	1954	45	390 377	35	31 923	13	43 344	93	465 644
1956	1955	47	417 424	39	33 949	14	55 337	100	506 710
1957	1956	50	440 502	41	34 545	14	55 549	105	530 596
1958	1957	51	462 581	41	37 658	15	61 228	107	561 467
1959	1958	49	482 910	41	35 125	15	63 792	105	581 827
1960	1959	46	505 509	43	43 665	15	63 890	104	613 064
1961	1960	45	535 216	43	44 345	15	67 283	103	646 844
1962	1961	45	558 626	44	48 073	16	68 216	105	674 915
1963	1962	45	582 254	44	47 533	16	72 956	105	702 743
1964	1963	44	604 759	44	48 324	16	75 141	104	728 224
1965	1964	44	621 737	45	47 690	17	86 967	106	756 394
1966	1965	44	647 369	43	49 162	17	74 035	104	770 566
1967	1966	41	673 113	41	41 732	17	96 005	99	810 850
1968	1967	41	688 693	40	43 387	17	99 799	98	831 879
1969	1968	39	702 751	39	42 934	17	101 175	95	846 860

Anmerkung: Von 97 (100) anerkannten Kassen beziehen 95 (98) Kassen Tbc-Beiträge.

Leistungen des Kantons nach Beitragsarten

Nach der Abrechnung		Krankenversicherung Beiträge an bernische Versicherte mit bescheidenem Einkommen und Vermögen (Berechtigte)					Tuberkuloseversicherung Fr. 1.– je bernischer Versicherter (Art.5 Gesetz)	Total Beiträge pro Jahr
des Jahres	für das Jahr	Prämienbeiträge (Art.2 Gesetz)	Verwaltungskostenbeiträge Fr. 1.– je Berechtigter	Wöchnerinnenbeiträge (Art.4 Gesetz) Wochenbett	Wöchnerinnenbeiträge (Art.4 Gesetz) Stillgeld	Total Beiträge an Berechtigte (Art.2–4 Gesetz) Davon ein Drittel zu Lasten der Gemeinden gemäss Art.7 Gesetz		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1950	1949	198 472.90	13 807.—	10 875.—	5 375.—	228 529.90	305 523.—	534 052.90
1951	1950	327 798.90	23 866.—	15 650.—	9 125.—	376 439.90	348 051.—	724 490.90
1952	1951	468 528.50	30 034.—	17 325.—	10 150.—	526 037.50	392 795.—	918 832.50
1953	1952	820 992.—	50 804.—	25 550.—	13 575.—	910 921.—	403 797.—	1 314 718.—
1954	1953	1 055 376.20	64 348.—	31 725.—	16 575.—	1 168 024.20	445 319.—	1 613 343.20
1955	1954	1 299 658.—	76 621.—	39 250.—	20 250.—	1 435 779.—	465 644.—	1 901 423.—
1956	1955	1 532 915.60	87 136.—	42 475.—	20 450.—	1 682 976.60	506 710.—	2 189 686.60
1957	1956	1 459 379.70	82 152.—	41 750.—	20 000.—	1 603 281.70	530 596.—	2 133 877.70
1958	1957	2 024 771.50	89 176.—	45 175.—	20 575.—	2 179 697.50	561 467.—	2 741 164.50
1959	1958	2 213 247.50	95 840.—	44 875.—	20 725.—	2 374 687.50	581 827.—	2 956 514.50
1960	1959	2 360 773.70	100 537.—	46 475.—	21 950.—	2 529 735.70	613 064.—	3 142 799.70
1961	1960	1 837 569.50	79 005.—	34 750.—	17 425.—	1 968 749.50	646 844.—	2 615 593.50
1962	1961	1 962 608.30	82 959.—	34 625.—	16 300.—	2 096 492.30	674 915.—	2 771 407.30
1963	1962	2 031 396.15	84 720.—	32 325.—	14 625.—	2 163 066.15	702 743.—	2 865 809.15
1964	1963	2 056 202.70	84 719.—	33 025.—	13 775.—	2 187 721.70	728 224.—	2 915 945.70
1965	1964	2 026 982.30	82 202.—	29 850.—	11 725.—	2 150 759.30	756 394.—	2 907 153.30
1966	1965	2 273 032.40	72 631.—	24 700.—	11 000.—	2 381 363.40 [1]	770 566.—	3 151 929.40
1967	1966	2 354 861.50	73 338.—	25 150.—	10 700.—	2 464 049.50 [1]	810 850.—	3 274 899.50
1968	1967	2 376 873.10	73 324.—	24 775.—	10 000.—	2 484 972.10 [1]	831 879.—	3 316 851.10
1969	1968	2 340 848.50	70 856.—	21 150.—	9 700.—	2 442 554 50 [1]	846 860.—	3 289 414.50

[1] Ab 1. Januar 1965 unterliegen diese Aufwendungen der Lastenverteilung im Sinne der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen.

Kantonales Laboratorium für Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle

I. Kantonale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse

a) am 11. März 1969 setzte der Regierungsrat die «Verordnung über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, insbesondere von persistenten chlorierten Kohlenwasserstoffen» in Kraft.

b) Mit Regierungsratsbeschluss vom 11. Oktober 1968 wurde der deklarationsfreie Verschnitt im Sinne von Artikel 337 Absatz 2 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung für die Weine aus dem Bielerseegebiet verboten.

II. Allgemeiner Tätigkeitsbericht

a) Instruktionskurse für Ortsexperten

Im Hinblick auf die Intensivierung der Trinkwasserkontrolle im Kanton Bern wurden die diesjährigen Instruktionskurse für Ortsexperten als Fachkurse für Trinkwasserkontrolle in den Gemeinden durchgeführt. Das Interesse war gross, mussten doch die eintägigen Kurse fünffach geführt werden. Am 26., 27. und 28. November besuchten insgesamt 195 Teilnehmer aus dem deutschsprachigen Kantonsteil und am 4. und 5. Dezember 85 Teilnehmer aus dem Jura die Kurse, die im Hörsaal des kantonalen Laboratoriums durchgeführt wurden. Für die Kursvorträge und Instruktionen stellten sich die Herren Dr. M. Fell, H. Stähli, Th. Studer, Dr. della Valle und Dr. J. Widmer zur Verfügung.

b) Allgemeine administrative Tätigkeit

Die stete Kontrolle der Gestaltung und der Texte von Lebensmittelpackungen, Etiketten, Inseraten und Prospekten für Lebensmittel nimmt mit der wachsenden Werbeflut derart zu, dass sie oft gegenüber der Hauptaufgabe, nämlich der analytischen Tätigkeit, das Übergewicht zu erhalten droht. Wohl ist der Amtschemiker als ausführendes Organ der Lebensmittelkontrolle verpflichtet, täuschende Anpreisungen oder Hinweise auf eine gesundheitliche Wirkung von Lebensmitteln (die das zulässige Mass überschreiten) zu ahnden. Gleichzeitig besteht in zunehmendem Masse die Gefahr, dass die bestehenden Beurteilungsnormen mangels detaillierter eidgenössischer Erlasse nicht mehr ausreichen, um in allen Kantonen eine einheitliche Praxis zu gewährleisten.

Wir haben den Problemkreis im Berichtsjahr wiederum an den Packungen und Prospekten für Schmelzkäse bearbeitet. Der Mangel an konkreten eidgenössischen Bestimmungen führte dazu, dass die übrigen betroffenen Kantone uns die Kompetenz erteilten, die im Kanton Bern erarbeitete Konzeption auch für die ausserkantonalen Schmelzkäsefabriken anzuwenden. Dabei zeigte sich einmal mehr, dass gewisse Bestimmungen der Lebensmittelverordnung völlig veraltet sind.

Dazu kommt, dass sich das EGA durch geeignete Verfügungen von rein administrativen Verfahren exekutiver Art entlasten könnte (die ihm nach Bundesgesetz übrigens gar nie hätten delegiert werden dürfen). Es würde damit gleichzeitig frei für die dringend notwendige legiferierende Arbeit.

c) Allgemeine analytische Tätigkeit

Die chronische Überlastung des Berichterstatters und seiner Mitarbeiter lässt immer deutlicher erkennen, dass dem kantonalen Laboratorium Bern vergleichsweise das grösste Kontrollgebiet innerhalb der Schweiz zugeteilt ist. Wohl stellt sich der Kanton Bern weder flächenmässig noch in bezug auf die Einwohnerzahl an die Spitze der Kantone. Kombiniert man indessen beide Parameter, so steht der Kanton Bern mit dem Umfang seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle an vorderster Stelle. Das zeigt sich namentlich darin, dass die Kontrollen in eigener Initiative erst in diesem Berichtsjahr und erst auf bakteriologischem Gebiet systematisch intensiviert werden konnten. Die eigentliche lebensmittelanalytische Kapazität unseres Laboratoriums wurde vorwiegend durch Auftragsarbeiten ausgelastet. Eine Kapazitätserweiterung wird daher in absehbarer Zeit unumgänglich sein, soll der Kanton Bern die Überwachung des Lebensmittelverkehrs im Sinne des Bundesgesetzes in angemessenem Rahmen durchführen können. Ein Symptom für die

zu geringe Aktivität in eigener Initiative – wie sie das Bundesgesetz ursprünglich einzig vorsieht – sind die zahlreichen Beanstandungen, die uns aus andern Kantonen erreichen.

d) Bauliches

Im vergangenen Jahr konnten 3 neue Team-Laboratorien (Trinkwasser, Rückstandslabor und allgemeines Untersuchungslabor für Lebensmittel) in Betrieb genommen werden. Die Fertigstellung der bewilligten Umbauten wird sich allerdings noch bis ziemlich weit ins nächste Berichtsjahr hineinziehen. Schon jetzt zeichnet sich indessen der Umstand ab, dass die Erweiterung der räumlichen Kapazität nur einem Nachholbedürfnis entsprechen konnte und dass mit den uns von der Praxis und durch eidgenössische Verfügungen und Verordnungen stets neu zugewiesenen Aufgaben eine nochmalige Erweiterung in absehbarer Zeit nicht zu umgehen sein wird.

e) Verkehr mit Giften

Wir werden in speditiver Weise vom EGA mit einer Kartothek der bewilligten Gifte beliefert, welche namentlich Angaben über Zusammensetzung und Verkaufseinschränkungen gemäss dem noch in Kraft zu setzenden eidgenössischen Giftgesetz enthält. Diese Liste ist zwar sehr informativ, doch lassen sich mit ihr alle jene Fragen aus dem Publikum nicht beantworten, welches Mittel nun z.B. für die Bekämpfung der verschiedenartigen Schädlinge in Lebensmittelbetrieben am geeignetsten sei. Es wäre dringend wünschenswert, wenn die Giftsektion am EGA entweder einen entsprechenden Informationsdienst schaffen würde, oder aber den Amtschemikern zusätzliche und ausreichende Informationen über die Applikation von Schädlingsbekämpfungsmitteln vermittelt werden könnten. Ein zentraler Informationsdienst könnte sich beispielsweise nach dem Muster des toxikologischen Informationszentrums in Zürich aufbauen.
Nachdem in der zitierten regierungsrätlichen Verordnung die Anwendung von persistenten chlorierten Kohlenwasserstoffen in Lebensmittelbetrieben (auch in landwirtschaftlichen) verboten wurde, lehnten wir in diesem Jahr Bewilligungsgesuche für die Anwendung des sehr toxischen Endrins zur Wühlmausbekämpfung konsequent ab. Wir durften diese Ablehnung um so mehr verantworten, als gewisse Ausweichmöglichkeiten auf andere, harmlosere Bekämpfungsmittel bestehen.
Ebenso empfahlen wir im Hinblick auf die nicht gerade populären Massnahmen zur Verhinderung des Inverkehrbringens von Milch und Milchprodukten mit zu hohen Insektizidrückständen den Verzicht auf grossangelegte Bekämpfungsaktionen mit Pestiziden gegen Maikäfer.

III. Untersuchungstätigkeit des Laboratoriums

	Untersuchte Proben	Beanstandungen Zahl
Nach Auftraggeber		
Zollämter	198	1
Eidgenössische, kantonale und städtische Organe	8 895	1 856
Private	2 035	756
	11 128	2 613
Nach Kategorien		
Lebensmittel	11 047	2 588
Stoffe zur Behandlung von Lebensmitteln	—	—
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	81	25
	11 128	2 613

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der untersuchten Proben nur unmerklich angestiegen. Es darf dies durchaus dahin interpretiert werden, dass diese Zahl in gewissem Sinne das Plafond der Untersuchungskapazität hinsichtlich Probenzahl darstellt. Darin kommt natürlich nicht zum Ausdruck, dass eine gewisse Zahl von Proben eine vertiefte und zeitlich ausgedehntere Untersuchung erfahren hat. Dazu kommt, dass die Überprüfung von Methoden aus der Literatur (die mangels geeigneter amtlicher Methoden vielfach herangezogen werden müssen) oder die Entwicklung eigener Verfahren eine Aktivität der amtlichen Laboratorien darstellt, die sich in der Zahl der untersuchten Proben gar nicht zu erkennen gibt.

IV. Besprechung der einzelnen Kategorien von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen

Milch

Zahl der untersuchten Proben	4477
Beanstandungen	306

Grund der Beanstandungen	Gesamtzahl der Proben
Wässerung	13
Wässerungsfälle in Prozenten aller untersuchten Proben	0,3%
Verunreinigt	158
In Prozenten aller untersuchten Proben	3,5%
Zu hoher Insektizidgehalt	43
Andere Gründe	63

Die Zahl der untersuchten Proben ist im Berichtsjahr erneut um mehr als 10% angestiegen. Dagegen ist ein deutlicher Rückgang von Wässerungsfällen und Befunden von verschmutzter Milch festzustellen. Ob dieses Absinken symptomatisch ist, können erst die Ergebnisse der nächsten Jahre zeigen.
Der Anstieg der Probenzahl geht nicht zuletzt auf direkte Anfragen und Begehren nach Kontrollen namentlich aus Käsereien zurück, so dass wir die Frage erörtern müssen, ob diese Untersuchungen nicht durch besonderes, zusätzliches Personal durchzuführen sein wird.

Insektiziduntersuchungen Milch

Auf Grund der Ergebnisse der durch das Lebensmittelinspektorat der Stadt Bern in freundlicher Weise durchgeführten Heuuntersuchungen (Herr Dr. Roos) überprüften wir die Milch von insgesamt 22 Lieferanten, deren Heu wegen zu hohen Insektizidgehaltes hatte verbrannt werden müssen. Wegen zu hoher Rückstände mussten die Milchlieferungen von 13 Lieferanten gesperrt werden.
Die Auswahl der Milchproben erfolgte nach dem Ausmass der Kontamination des Heus, der Zahl nach, aber auch nach der Untersuchungskapazität unseres Laboratoriums.
Die Heuproben wurden von den Milch- und Käserei-Inspektoren erhoben. Es trafen Untersuchungsergebnisse an Heuproben aus 164 Scheunen zur Beurteilung ein. Die getroffenen Massnahmen waren die folgenden:

	Zahl der Fälle
Keine Massnahmen	69
Weitere Massnahmen vorbehalten (Chlordan)	27
Nur Kern verfüttern, Rest verbrennen	39
Ganzer Heustock verbrennen	29

Periodische Nachkontrollen der gesperrten Milch ergaben während des Sommers praktisch durchwegs einen Rückgang des Insektizidgehaltes. In 5 Fällen sank der Rückstandsgehalt in tolerierbare Bereiche, so dass die Milch wieder freigegeben werden konnte. Ende des Berichtsjahres wurden noch 8 Milchsperren verzeichnet. Die Milch wurde jeweils nach dem Auswägen und Denaturieren mit Farbstoff in die Jauchegrube des Produzenten gegossen.
Diese Massnahme stellte für die betroffenen Landwirte eine ausserordentlich starke psychische Belastung dar, wie wir es im Gespräch oft nur allzu deutlich feststellen konnten. Es ist begreiflich, dass die tägliche Vernichtung des eigenen Arbeitsproduktes nur schwer erträglich ist. Eines ist jedenfalls klar: Falls aus toxikologischen Gründen wieder Milchsperren ausgesprochen werden müssten, könnte eine derartige Vernichtungsform nicht mehr verantwortet werden. Dass die Möglichkeit neuer Milchsperren nicht ausgeschlossen werden kann, zeigen die vereinzelten Fälle, wo die Rückstandsgehalte der Milch gegen Neujahr wieder anstiegen.
Es ist auffallend, dass die Beanstandungen durchwegs wegen zu *hohen Dieldringehaltes* ausgesprochen werden mussten. Bei den Käseproben, die wir im Privatauftrag zu untersuchen hatten, lag dagegen der Schwerpunkt der Kontamination eindeutig beim BHC (α- BHC und Lindan). Aus diesem Befund geht hervor, dass die *Umfrage bei den Landwirten* nach einer Fliegenbekämpfung im Stall und nach einer Hausbockbekämpfung in Haus und Scheune *nicht den Kontaminationsschwerpunkt* getroffen hat, der für Käse-Export erschwerend ins Gewicht fallen könnte. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht auch bei den landwirtschaftlichen Hilfsstoffen ähnlich rigorose Massnahmen getroffen werden sollten, wie das die Amtschemiker in den einzelnen Kantonen für die Lebensmittelproduktion und den Vorratschutz getan haben.
Die kontrollierten Betriebe werden weiterhin periodisch untersucht. Für die Sanierungsmassnahmen zeichnen sich Wege ab, die es erlauben werden, den Produzenten das Vernichten der eigenen Milch zu ersparen.
Im übrigen wurden auch Milchproben aus verschiedenen *Konsumzentren* untersucht. Die Rückstände lagen unterhalb der FAO/WHO-Normen, woraus der Schluss gezogen werden kann, dass die durchschnittliche Kontamination der Milch im Kanton Bern zu keinen Bedenken Anlass gibt.

Milchprodukte (ohne Butter und Käse)

Im Hinblick, auf die Salmonellen-Epidemien, die 1969 aus Österrreich (Paratyphus B) und der Tschechoslowakei (Staphylococcus aureus) gemeldet wurden, untersuchten wir Eiscreme, Soft-Ice und Speise-Eis in Form einer Querschnittskontrolle über den ganzen Markt.

Untersuchte Proben	31
Davon bakteriologisch beanstandet	17

Die Beanstandungen betrafen grösstenteils Glacen, die das normale Mass einer bakteriologischen Verunreinigung nicht massiv überschritten. Nur in wenigen Fällen waren gravierende Verunreinigungen feststellbar. Der Lebensmittelbakteriologe unseres Labors setzte sich zusammen mit den Lebensmittelinspektoren dafür ein, dass die Infektionsquellen eliminiert werden. Oft konnte auf die offensichtlichen Mängel bereits bei der Probenahme hingewiesen werden. Als Hauptkontaminationsherd in Gaststätten musste in vielen Fällen die Portionenzange bzw. das gestandene Wasser, in welchem sie jeweils aufbewahrt wird, beanstandet werden.

Käse

Im Privatauftrag untersuchten wir 127 Proben Käse aus praktisch allen Produktionsgegenden der Schweiz.
In Zusammenarbeit mit anderen amtlichen Laboratorien untersuchten wir im Rahmen eines grösseren Abklärungsprogrammes auch Käse bernischer Provenienz. Bei der Zusammenstellung dieser Ergebnisse stellten wir fest, dass insgesamt 9 Käsereien relativ hohe Kontaminationen aufwiesen. Bei diesen Käsen bewegten sich die Überschreitungen der Dieldrinrückstände zu denjenigen der BHC-Rückstände im Verhältnis 2:1. Dieses Überwiegen des Dieldrins bei hohen Kontaminationen könnte durchaus mit den Hausbockbekämpfungen zusammenhängen. In andern Kantonen fehlt indessen ein solcher Befund.
Bei der Gruppe relativ geringer Überschreitungen der internationalen Rückstandnormen überwiegen nun eindeutig die BHC-Isomere als Beanstandungsgrund. Es betraf insgesamt 148 Käse, bei welchen die Anteile der Beanstandungen sich auf die beiden Insektizide wie folgt verteilten:

BHC-Isomere	73%
Dieldrin	27%

In diesen beiden besprochenen Gruppen ergaben sich nur 3 Fälle von Überschreitung der DDT-Normen.
230 untersuchte Käse waren in bezug auf Rückstandsgehalt einwandfrei.
Gesamthaft gesehen gibt die durchschnittliche Kontaminationslage in toxikologischer Hinsicht zu keinerlei Bedenken Anlass.

Butter

Die Überprüfung von Butter bernischer Provenienz ergab, dass die Rückstände nur wenig variieren und den strengen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Auch die Butteruntersuchungen bestätigen wie diejenigen an Käse die Prädominanz der BHC-Isomere (Lindan usw.) vor dem Dieldrin.
Dank der personellen Erweiterung der bakteriologischen Arbeitsgruppe konnten die von uns längst vorgesehenen und von Fachverbänden inzwischen dringend geforderten *bakteriologischen Butterkontrollen* intensiviert werden. Wir hatten schon anlässlich der Salmonellen-Java-Epidemie im Frühjahr 1966 das Postulat aufgestellt, dass bei der ubiquitären Verbreitung der Salmonellen nur eine intensive und ständige Kontrolle der Butter auf einwandfreie Beschaffenheit diese als Träger von Krankheitskeimen eliminieren könne.

Diätetische Produkte

Insgesamt wurden 42 diätetische Lebensmittel untersucht, deren Ergebnisse praktisch ausschliesslich dem EGA als Unterlage für Bewilligungen dienten. Der Arbeitsaufwand für die Vollanalyse eines diätetischen Lebensmittels beträgt rund 4 Tage, mit andern Worten, die zwei Laborantinnen der lebensmittelanalytischen Gruppe im engen Sinne waren während rund 3½ Monaten ausschliesslich für Bewilligungsverfahren beschäftigt und fielen während dieser Zeit für Querschnittsanalysen, d.h. die üblichen Stichprobenkontrollen, aus.

Trinkwasser

Im Berichtsjahr begannen wir erstmals und nicht ohne Erfolg die grösseren privaten und die Gemeindewasserversorgungen systematisch zu kontrollieren. Auf Grund der Weisungen des Kreisschreibens der Gesundheitsdirektion vom 11. Januar 1963 überprüften wir sämtliche Amtsbezirke eines Inspektionskreises. Das Echo auf unsere Aufforderung zur regelmässigen Kontrolle und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit waren recht befriedigend. Wir werden im nächsten Jahr – soweit unsere Untersuchungskapazität dies zulässt – weitere Amtsbezirke in die systematische und periodische Trinkwasserkontrolle einbeziehen.

Gegen Ende des Berichtsjahres erfuhren wir von insgesamt 4 massiven *Jauchedurchbrüchen* in Gemeindeversorgungen. 3 Fälle waren – wie zumeist – auf übermässiges Jaucheverschlauchen zurückzuführen, während im vierten Fall der Inhalt einer Jauchegrube sich (infolge eines Verschlussdefektes) direkt in das Einzugsgebiet einer Fassung einer grösseren Gemeinde ergoss. Die stete Zunahme dieser Unfälle wird uns bewegen müssen, die Gemeinden auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die ihrem Trinkwasser droht, wenn die Landwirte mit der Menge der verschlauchten Jauche des Guten zuviel tun, namentlich wenn der Boden gefroren ist und die Jauche unter Umgehung der filtrierenden Humusschicht durch Mäuselöcher, Maulwurfgänge und Bodenrisse direkt in die Quellfassung gelangt.
Gemäss den Bestimmungen von Artikel 261 LMV hatten wir das Projekt einer *Filteranlage* zu beurteilen, die für eine grössere Agglomeration *Wasser aus dem Bielersee zu Trinkwasser* aufbereiten soll. Da sich der Bielersee schon in einem relativ fortgeschrittenen Stadium der Eutrophie befindet, und die Oxydierbarkeit von Wasser auch aus grösseren Tiefen bis auf Werte von 10 steigen kann (und in der Regel über 6 liegt), mussten wir den Einbau von Aktivkohlefiltern verlangen, damit die Konsumenten ein Trinkwasser zugeleitet erhalten, das den Anforderungen des Lebensmittelbuches entspricht.
Diese Filteranlage ist in vorsorglicher Weise für einen zukünftigen grossen Wasserbedarf einer Region vorgesehen. Derzeit stehen indessen noch beträchtliche Grundwasserreserven zur Verfügung, die, abgesehen von einer bewährten einwandfreien Qualität, immer noch die grösste Sicherheit vor radioaktiven Kontaminationen aus der Atmosphäre bieten.

Wein

Von 43 Zollmustern deutscher Flaschenweine war nur 1 Probe zu beanstanden wegen eines zu hohen Gehaltes an schwefliger Säure. Die Beanstandungsquote ist in dieser Hinsicht dank der systematischen Überwachung gegenüber früher erheblich zurückgegangen. Es deuten keinerlei Anzeichen daraufhin, dass die schweizerischen Höchstwerte bezüglich SO_2 für die Haltbarkeit deutscher Weine nicht ausreichen.

Kunststoffe

Grundlegende Untersuchungen über die Pentalöslichkeit haben bestätigt, dass n-Pentan nicht als Simulans für die Fette als generelles Mass einer Migration der löslichen Kunstoffkomponenten in das Lebensmittel angesehen werden kann. Vorbereitungen zur entsprechenden Abänderung des Vorentwurfes für Kapitel 48 des Lebensmittelbuches wurden getroffen.

V. Durchführung des Kunstweingesetzes

Keine Fälle.

VI. Durchführung des Absinthgesetzes

Keine Fälle.

VII. Oberexpertisen

In einem andern Kanton wurde eine Schweinsbratwurst beanstandet, weil sie eine zu hohe P-Zahl aufweise. Unsere Untersuchungen ergaben eine völlig normale P-Zahl, so dass vermutet werden musste, dass bei der ursprünglichen Untersuchung ein mit Phosphorsäure stabilisiertes H_2O_2 verwendet worden sei.

VIII. Erledigung der gerichtlichen Überweisungen

Zahl der Überweisungen total: 37

	Fälle
a) Gefängnis und Busse	1
b) Busse	19
c) Freispruch	—
d) wegen Todesfalles Verfahren aufgehoben	1
e) Pendent	16
	37

Sie betrafen:

a) Lebensmittel	32
b) Gebrauchsgegenstände	—
c) Lokale	2
d) Apparate und Geräte	—
e) Erschwerung der Kontrolle	1
f) Widerhandlung gegen Artikel 13 und 76 LMV	2
	37

IX. Tätigkeit der kantonalen Lebensmittelinspektoren

a) Zahl der Inspektoren	4
b) Zahl der Inspektionstage	735
c) Zahl der inspizierten Betriebe	10 944
d) Zahl der Beanstandungen	911
e) Art der an Ort und Stelle beschlagnahmte Waren:	
Zahl der Lebensmittelarten	58
Gesamtmenge der beschlagnahmten Lebensmittel	1658 kg

X. Aus den Berichten der kantonalen und städtischen Lebensmittelinspektoren

- Auch im vergangenen Jahr mussten verschiedene Beanstandungen wegen des Haltens von Hunden und Katzen in Wirtschaftsküchen ausgesprochen werden.
- Als Falschdeklaration musste der Verkauf von ausländischem Käse, der als solcher schweizerischer Herkunft verkauft wurde, geahndet werden.
- Als häufiger Beanstandungsgrund figurieren leider immer noch die Teigtücher, welche sehr oft unsachgemäss aufbewahrt werden.
- In einem Herstellerbetrieb für Kindernährmittel mussten diverse Werbeprospekte beanstandet und beschlagnahmt werden wegen unerlaubten Heilanpreisungen. Solche Prospekte wurden jeweils direkt an Familien mit Kleinkindern verschickt, so dass sie von der Kontrolle relativ lange Zeit unbemerkt blieben.
- Wiederholt musste festgestellt werden, dass alkoholhaltige Schokoladewaren in Automaten zum Verkaufe bereitlagen, obschon der vorgeschriebene Vermerk «Darf nicht an Kinder abgegeben werden» deutlich erkennbar war. Die betreffenden Automateninhaber glaubten angeblich, bei dieser Verkaufsart die vorgenannte Vorschrift nicht beachten zu müssen.
- In Sachen Magazinierung von Lebensmitteln treten noch gar zu oft recht merkwürdige Beispiele an den Tag.
  So wurden in einem Falle Lebensmittel im Heizraum der Ölheizung angetroffen, in einem andern Betrieb lagen verschiedene

Waren in der Autogarage, und im dritten Beispiel wurde das Schlafzimmer des Ladeninhabers als Lebensmittelmagazin benützt.
- In einem Wirtschaftsbetrieb stellte sich heraus, dass der Wirt in völlig unzulässiger Weise die Weinresten der Gäste in 2-dl-Flaschen abfüllte und so wieder an den Gast verkaufte.
- Die Degustation eines Beaujolais in einem Restaurant ergab, dass es sich bei diesem Wein keinesfalls um einen einwandfreien Beaujolais handeln konnte. Anschliessende Erhebungen beim Weinhändler ergaben alsdann, dass der betreffende Beaujolais in unerlaubter Weise verschnitten worden war.
- Immer mehr geht man dazu über, Kleinverkaufspackungen mit einem Verkaufsdatum zu versehen, auch wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob ein freiwillig datiertes Lebensmittel nach verfallener Verkaufsfrist zu einem reduzierten Preis weiter abgegeben werden darf, sofern es noch nicht verdorben ist.
- Das Verbot der Verwendung persistenter chlorierter Kohlenwasserstoffe in Lebensmittelbetrieben führt immer wieder zur Frage nach ebenso wirksamen Ersatzstoffen. Eine Liste zugelassener Bekämpfungsmittel wäre erwünscht.

Amt für Berufsberatung

Die Berufsberatung erfuhr im Kanton Bern durch das kantonale Berufsbildungsgesetz vom 4. Mai 1969 erstmals eine gesetzliche Abstützung.

Personelles

Kantonales Amt für Berufsberatung

Auf 1. Juni 1969 konnte für die neugeschaffene Stelle einer Berufsberaterin Frau Andrea Hettlage-Varjas gewonnen werden. Auf 15. Oktober 1969 wurde die Stipendienabteilung vom Amt abgelöst (1 Adjunkt, 3 Mitarbeiterinnen) und der durch Verordnung vom 18. Juli 1969 neu geschaffenen Zentralstelle für Stipendienwesen bei der Erziehungsdirektion zugeteilt. Damit soll erwirkt werden, dass die Stipendienpraxis im Kanton vereinheitlicht werde.

Bezirksberufsberatungsstellen

Aarberg/Fraubrunnen: Für die infolge Verheiratung zurückgetretene Berufsberaterin *Frau Susi Herren-Forster* konnte auf Jahresende *Frau Verena Finger-Zaugg* gewonnen werden.

Bern-Stadt: Als vollamtliche Berufsberaterin wurde *Fräulein Anna-Maria Müller* neu gewählt.

Westliches Oberland: Nach langen Verhandlungen konnte auf 1. Juli 1969 die zentralisierte vollamtliche Berufsberatungsstelle für die Bezirke Frutigen, Nieder- und Obersimmenthal, Saanen errichtet werden. Die Berufsberater *Herr* und *Frau R. Germann-Bucher,* Frutigen, *Herr W. Hubacher,* Spiez und *Herr Hans Gerber,* Zweisimmen, traten von ihrer Funktion zurück. An ihrer Stelle wirken hauptamtlich: *Frau Annemarie Balmer-Studer, Herr Siegfried Walt* und *Herr Jakob Bieri.* Sie halten ihre Sprechstunden in allen Bezirken ab.

Interlaken: Auf 1. April konnte die bisher durch *Frl. Käthi von Allmen* nebenamtlich geführte Berufsberatungsstelle für weibliche Ratsuchende in ein Hauptamt umgewandelt werden. Diese Stelle trat *Frl. Silvia Spiegelberger* an.

Nord-Jura: Nur für kurze Zeit konnte ein zweiter Berufsberater zur Entlastung des Leiters der Stelle eingesetzt werden.

Schwarzenburg: Infolge Rücktrittes der nebenamtlichen Berufsberaterin *Frl. Käthi Schüpbach* wurde mit Wirkung auf 1. Januar 1970 dem Berufsberater, *Herrn Franz Muri,* auch die Beratung der weiblichen Ratsuchenden im Nebenamt übertragen.

Signau-Trachselwald: Diese Bezirke konnten zu einer hauptamtlichen Berufsberatungsstelle zusammengeschlossen werden. Als Berufsberater wurde mit Amtsantritt auf 1. Januar 1970 gewählt: *Herr Hans Flückiger* für die Beratung der Knaben und Mädchen im Bezirk Trachselwald und der Knaben im Bezirk Signau. Die Beratung der weiblichen Ratsuchenden übernimmt im Nebenamt der bisherige Berufsberater *Herr Peter Siegenthaler.*

Die Tendenz zum Hauptamt, wie sie ja auch im eidgenössischen und kantonalen Berufsbildungsgesetz ihren Niederschlag gefunden hat, zeichnet sich in diesen vielen genannten Veränderungen stark ab. Wenn man an die stets wachsenden Anforderungen, nicht zuletzt auch bezüglich Aus- und Weiterbildung der Berufsberater, denkt, wird diese Entwicklung vollends verständlich.
Es sei an dieser Stelle allen scheidenden Kolleginnen und Kollegen für ihre langjährige intensive Arbeit im Dienste unserer Ratsuchenden und damit letztlich auch der Volkswirtschaft herzlich gedankt.

Weiterbildung

Der Weiterbildung der Berufsberater im Kanton wurde, nebst den intensiven schweizerischen Weiterbildungsbestrebungen, besondere Beachtung geschenkt. Anlässlich von vier Konferenzen wurden die Zollschule in Liestal besucht, die SBB-Berufe studiert, die neuesten Satzverfahren im graphischen Gewerbe kennengelernt, sowie über Ausbildung und Tätigkeit der Hausbeamtin informiert.
An den traditionellen zwei Wochenendkursen kamen insbesondere methodische und psychodiagnostische Fragen zur Sprache, die eine bessere und vertieftere Verwendung dieser Hilfsmittel erbringen sollen.

Berufswahlvorbereitung

Seit vielen Jahren wurde erstmals eine neue Berufswahlbroschüre an alle Achtklässler im Kanton Bern, zusammen mit der Schülerkarte, versandt. Vielerorts wurde intensiv mit Schulbesprechungen, Elternabenden und an Lehrmeisterkursen gearbeitet.

Beratung

Über die Zahl der Beratungen sowie die Verteilung auf die verschiedenen Berufszweige gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft.
Das Kantonale Amt für Berufsberatung hatte total 194 Ratsuchende zu betreuen, wovon 121 männliche und 73 weibliche. Es ist dabei zu bedenken, dass es sich vorwiegend um besonders schwierige Fälle aus allen Beratungsbereichen handelt, die einen überdurchschnittlichen zeitlichen Aufwand verlangen.

Erhebung über die Tätigkeit der Berufsberatungsstellen im Kanton Bern 1969

	Männl.	Weibl.	Zus.
Gesamtzahl der Ratsuchenden			
im Berichtsjahr	5066	4004	9070
im Vorjahr	4988	4218	9206
Berufswünsche der Ratsuchenden (nach erfolgter Beratung):			
Bergbau	—	—	—
Landwirtschaft und Gärtnerei, Rebbau	90	89	179
Forstwirtschaft und Fischerei	26	—	26
Herstellung von Nahrungsmitteln und Genussmitteln	102	8	110
Textilberufe	3	3	6
Bekleidung	2	115	117
Herstellung und Bearbeitung von Leder und Gummi	7	—	7
Herstellung und Verarbeitung von Papier	17	1	18
Graphische Berufe	129	34	163
Berufe der chemischen und der Kunststoffindustrie	58	43	101
Berufe der Metall-, Maschinen- und elektrotechnischen Industrie	1738	7	1745
Uhrmacher, Bijouterie	31	23	54
Verarbeitung von Erde, Steinen und Glas	4	3	7
Bearbeitung von Holz und Kork, Wohnungsausstattungen	137	19	156
Bauberufe	141	3	144
Verkehrsdienst	137	89	226
Gastgewerbliche Berufe, Anstaltspersonal	115	103	218
Hausdienst	—	156	156
Kaufmännische und Büroberufe	675	1183	1858
Technische Berufe	514	98	612
Gesundheits- und Körperpflege	97	862	959
Berufe des Geistes- und Kunstlebens	364	761	1125
Übrige Berufsarten	85	48	133
Kein bestimmter Berufswunsch	594	356	950
	5066	4004	9070
Von den Ratsuchenden waren:			
im Berichtsjahr aus der Schule Entlassene	3634	2746	6380
andere Fälle erster Berufswahl	723	822	1545
Fälle von Berufswechsel	293	122	415
Fälle von Nachberatung und Laufbahnberatung	416	314	730
	5066	4004	9070

Amt für Berufsbildung

I. Allgemeines

Das dominierende Ereignis des Berichtsjahres stellte ohne Zweifel die kantonale Volksabstimmung vom 4. Mai über die vom Grossen Rat in der Februarsession einstimmig verabschiedete Fassung des neuen Berufsbildungsgesetzes dar. Das Bernervolk hiess die Vorlage in einem sehr erfreulichen Ausmasse gut. 54543 Ja standen 15101 Nein gegenüber. Alle Amtsbezirke stimmten zu. Ihre Ja-Überschüsse schwankten zwischen 61 und 89%. Damit sah sich der Regierungsrat in der Lage, das Gesetz öffentlich bekanntzumachen, in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf den 1. Januar 1970 in Kraft setzen zu lassen. Damit war auch die Grundlage für weitere auf dem Gesetz fussende Ausführungsbestimmungen geschaffen. Bereits am 3. September nahm der Grosse Rat das Dekret über die Schulkostenbeiträge der Wohnsitzgemeinden und die Kantonsbeiträge an die Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen einstimmig an. Es umschreibt die Leistungen der Schulortsgemeinden, nennt die Kriterien für die Berechnung der Schulkostenbeiträge, die Abstufung dieser Beiträge nach Finanzausgleich und berücksichtigt bei den Kantonsbeiträgen den Umstand, dass den Berufsschulen immer mehr regionale Funktionen zukommen. Die Vorarbeiten für eine Verordnung über das Absenzenwesen wurden weitergeführt und stehen vor dem Abschluss. Zur Problematik einer Verordnung über die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung für Lehrlinge und den schulärztlichen Dienst wurde ein einführender Kommentar geschrieben und mit den davon berührten Stellen (kantonale Direktionen, Ärztegesellschaft des Kantons Bern, Krankenkassen, Unfallversicherungen) durchbesprochen. Ein erster Entwurf zu einer Weisung des Amtes über Reisekostenbeiträge des Kantons an Lehrlinge, die zufolge des Besuches entfernter Schulen bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, liegt ebenfalls bereits vor. Damit ist freilich die Liste der Ausführungserlasse noch nicht abgeschlossen. Sie wird im neuen Jahre fortgesetzt werden müssen.

Dass die Berufsbildung indessen immer weniger eine Domäne kantonalen Rechts und partikularer Interessen bleibt, wird durch die Tatsache erhellt, dass sich immer mehr gesamtschweizerische Gremien um die Lösung der damit verbundenen Probleme bemühen. Das Denken in umfangreicheren, die Kantonsgrenzen überspringenden Wirtschafts- und Sozialräumen bricht sich unaufhaltsam Bahn. Die Intensivierung des vertikalen und horizontalen Föderalismus zeigt sich beispielsweise in der Arbeit der beiden eidgenössischen Expertenkommissionen für die Verbesserung der Berufslehre und die Ausgestaltung der Gewerbelehrerausbildung, äussert sich ferner in den zahlreichen Arbeitsgesprächen der Deutschschweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (DBK), der Conférence des offices cantonaux de formation professionnelle de la Suisse romande et du Tessin und in den Bemühungen einzelner schweizerischer Fachkommissionen. Hält man sich dabei die von der Berufsbildung berührten Interessen vor Augen, so wird dem Einsichtigen sofort bewusst, dass ein kantonales Amt in einem solchen Spannungsfeld sowohl die Rolle des Mediators als auch jene des Animators übernehmen muss. Zum einen sehen sich die Vertreter des Amtes, die Lehrlingskommissionen tagtäglich in Auseinandersetzungen zwischen den Lehrvertragsparteien hineingestellt, in welchen die Kontrahenten in der Regel lautstark von ihren Rechten reden, an die Pflichten dagegen nicht erinnert sein wollen. Das neue kantonale Gesetz sieht nun aber ausdrücklich vor, dass sich die Lehrlingskommission ständig im prophylaktischen Sinne einzusetzen und, falls es doch zu einer Klage kommen sollte, jedenfalls einen Schlichtungsversuch durchzuführen hat. Zum andern ist das Amt je länger, je mehr dazu aufgerufen, aus der vorsichtigen, einseitig-administrativen Haltung – Einschreiben der Lehrverträge, Erledigen eines Straffalles – herauszutreten und jene Dienste zu leisten, die geeignet sind, die Institutionen der Berufsbildung voranzubringen, und jene Impulse zu geben, die insgesamt zu einer Aufwertung der Berufslehre führen. Das Amt bemühte sich auch im Berichtsjahr, diese Dienste und Impulse in allen drei Sparten ihrer Tätigkeit wirksam werden zu lassen: in der Berufslehre, im beruflichen Unterricht und der Weiterbildung und schliesslich im Gebiete der Abschlussprüfungen.

Vor oder neben die Formation hat die systematische Information zu treten. In rund 20 Referaten vertraten der Vorsteher des Amtes und seine Mitarbeiter die Belange der Berufsbildung, und dies in Verbänden, an Abschlussfeiern, in Weiterbildungskursen, Elternschulen, Volkswirtschaftskammern, bei der Eröffnung von gewerblichen Ausstellungen, bei Schulhauseinweihungen, in Konferenzen mit den Lehrlingskommissionssekretären, Schulleitern und als Teilnehmer an Podiumsgesprächen. Bei diesen Gelegenheiten muss immer wieder deutlich darauf hingewiesen werden, dass im Kanton Bern rund 24000 Lehrlinge und Handelsmittelschüler jahraus, jahrein daran sind, einen Beruf zu erlernen, dass ein Beruf das Rückgrat des Lebens bedeutet und

nichts unterlassen werden darf, was zur Stärkung dieses Rückgrates beisteuern kann. Drei Radiosendungen und zwei Zeitungsartikel «Nachwuchsprobleme in der Wirtschaft» und «Ist der Lehrling jemand?», die gesamtschweizerische Verbreitung fanden, visierten dasselbe Ziel an: nicht nur die Mittelschule, auch die Berufslehre als eine echte, eine verheissungsvolle Bildungsvariante ins Gespräch zu bringen.
Es ist beinahe unvermeidlich, dass diese Spurarbeit den progressiven Kreisen zu gemächlich, den konservativen Gruppen dagegen «unbernisch» schnell erscheint. *Ein* Schluss drängte sich uns deshalb auch im abgelaufenen Jahr immer wieder auf: wir müssen, das Bisherige bedenkend, Schritt für Schritt vorankommen.

II. Berufslehre

Diese eben zitierte gegensätzliche Betrachtungsweise manifestierte sich in den Reformgesprächen des letzten Jahres vor allem darin, dass die in der Schweiz bekannte Form der Berufslehre, die sogenannte Meister- oder Betriebslehre, von den einen vehement attackiert, von den andern – es ist die Mehrheit – ebenso leidenschaftlich verteidigt wurde und verteidigt wird. Obwohl die Zahlen in den einzelnen Kantonen schwanken, absolvieren doch 90–95% der Jugendlichen, die einen Beruf im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung wählen, eine Meisterlehre. Lediglich 5–10% durchlaufen eine sogenannte Lehrwerkstättenlehre. Auf diese Zahlen und die dahinter stehende wirtschaftliche Wirklichkeit ist bei allen Reformversuchen nolens volens abzustellen. In diesem Sinne hat sich das Amt im vergangenen Jahr für jene Lösungen im Gebiete der Berufslehren eingesetzt, die eine Verbesserung der bisherigen Einrichtungen, eine natürliche Weiterentwicklung erlauben.
Dazu einige Beispiele.
In Artikel 8 des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes wird festgehalten, dass das Amt für Berufsbildung, zusammen mit den Berufsverbänden, die Durchführung von Instruktionskursen für Lehrmeister an die Hand zu nehmen habe. Dieser Weisung folgend, liessen sich die Metzgermeister des Kantons, die Lehrlinge ausbilden, in Belprahon, Biel, Gümligen, Spiez und Ersigen über die Kriterien bei der Auswahl und Einführung der Lehrlinge, die gesetzlichen Grundlagen des Lehrverhältnisses, die Beziehungen des Lehrbetriebes zur Berufsschule, den beruflichen Unterricht, die praktische Ausbildung des Lehrlings und die Anforderungen an den Lehrabschlussprüfungen durch Fachleute, auch in der Form von Podiumsgesprächen, ins Bild setzen. In einer ähnlichen Weise versammelten sich die Metallbauschlosser-Lehrmeister in Bern und Thun, die Coiffeurlehrmeister des Seelandes in Biel. Mit andern Verbänden sind solche Lehrmeisterkurse in Vorbereitung. Damit ist auch Artikel 14 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung ins Schussfeld geraten. Er sieht vor, dass die Kantone und die Berufsverbände Instruktionskurse für Lehrmeister auf freiwilliger Grundlage durchführen können. Seit Jahren machen wir aber die Erfahrung, dass just jene Lehrbetriebe, die eine solche Instruktion dringend benötigten, sich nicht darum bekümmern. Wer sich aber anheischig macht, Lehrlinge oder Lehrtöchter auszubilden, wird sich auch die Zeit nehmen müssen, sich mit der Psychologie, der Methodik und der Pädagogik der beruflichen Erziehung vertraut zu machen. Wir traten und treten deshalb für die Möglichkeit einer Obligatorischerklärung solcher Kurse durch die kantonalen Behörden ein.
Auf der Grundlage von Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung haben sich die Einführungskurse zur Aneignung der grundlegenden beruflichen Fertigkeiten auch in unserem Kanton weiter entwickelt. Die Maurer führen solche Kurse seit Jahrzehnten, die Schreiner, Zimmerleute, Spengler-Installateure, Radioelektriker, Damenschneiderinnen und Strassenbauer seit einiger Zeit durch. In der Planungsphase befinden sich die Automechaniker, Elektromonteure, Hafner-Plattenleger, Schmiede-Landmaschinenmechaniker, Fahrrad- und Motorradmechaniker, Gipser-Maler und Metallbauschlosser. Nun zeigte es sich 1969 aber immer deutlicher, dass in Berufen, die zur Förderung des Nachwuchses solche Kurse organisieren sollten, keine Verbandsimpulse spürbar werden. Anderseits ist zu sagen, dass sich solche Kurse nur schwer ausschliesslich während der Berufsschulferien und während der ersten Hälfte der Lehrzeit ansetzen lassen. Es wird in der nahen Zukunft zu entscheiden sein, ob und wenn ja, in welcher Weise diese Einführungskurse zu sogenannten kombinierten Lehren weiterentwickelt werden können.
Seit Jahr und Tag sind im Kanton Bern rund 50 Lehrlingskommissionen am Werk. Ihre gegenwärtig 625 Mitglieder (wovon 105 neue) sind am 1. Februar durch den Regierungsrat für eine Periode von 4 Jahren neu gewählt worden. Als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde haben sie den Verlauf der einzelnen Berufslehren mit zu überwachen, die Lehrvertragsparteien zu beraten und allfällige Händel zu schlichten. Sie üben damit eine eigentliche treuhänderische Funktion aus. Selbstverständlich hängt das Rendement vom Einsatzwillen des einzelnen Kommissionsmitgliedes, der Organisationsfähigkeit des Sekretärs ab. In der Absicht, auch in dieser Hinsicht voranzukommen, rief das Amt die Sekretäre des alten Kantonsteils am 30. April nach Bern, jene des Juras am 13. Mai nach St-Ursanne zu einer orientierenden Konferenz zusammen. Allerdings steht die Frage, wie diese wichtigen Bindeglieder zwischen Lehrgeschäft und Lehrling noch wirkungsvoller als bisher eingesetzt werden können, auch heute noch an. Die Jugend soll ja nicht nur beruflich eingeführt werden. Sie ist in einem steigenden Ausmasse auch menschlich zu begleiten.
Zur Zeitgemässheit der Berufsbildung gehören durchdachte, allgemein realisierbare Ausbildungs- und Prüfungsreglemente. Es ist Sache des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, diese Reglemente in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden und den Kantonen zu schaffen und zu erlassen. Leider ist das bisherige Verfahren zu schwerfällig, so dass zu oft Verzögerungen in Kauf genommen werden müssen. Im Berichtsjahr sind die folgenden Lehrberufe revidiert worden: Hochbauzeichner, Tapezierer-Dekorateur, Metallbauschlosser, Huf- und Fahrzeugschmied und Schmied, Kaminfeger, Décolleteur. Als neue Lehrberufe sind entstanden: der Mikromechaniker und der Décolleteur-Mechaniker.

Tabelle 1

	31. Dezember 1969	31. Dezember 1968
Gewerblich-industrielle Lehrverhältnisse	16 016	15 924
Kaufmännische Lehrverhältnisse (kaufmännische Lehrlinge, Verkaufspersonal, Verwaltungsangestellte, Apothekenhelferinnen, Drogisten, Buchändler)	6 543	7 095
Total der Lehrlinge und Lehrtöchter	22 559	23 019

Wollte man dieser Darstellung auch die entsprechenden Zahlen der Jahresende seit 1966 beifügen, so würde sich der Eindruck eines Rückganges noch verstärken. Daran kann nicht vorbeigesehen werden: die Berufslehre verliert an Boden! Zwar ist nicht zu verkennen, dass sich die Lehrvertrags-Intensität (Anzahl der Lehrverhältnisse im Verhältnis zu den Schulaustretenden eines Jahrganges) in den dreissiger und vierziger Jahren nur zwischen 30 und 40% bewegte und erst die Nachkriegsjahre einen steilen Aufstieg bis zu 66% (1966) brachten. Seither zeigt aber sowohl die Kurve, die die Zahl der Lehrverhältnisse verdeutlicht, als auch die Kurve, die die Relation

der Lehrverhältnisse zu den Schulaustretenden dem Betrachter vor Augen führt, deutlich nach unten. Dieser Entwicklung liegen verschiedene Ursachen zugrunde. Nur eine sei hier angetönt: der Lehrling wird da und dort «am Rande» ausgebildet. Tausend Plakate wiegen dieses negative Faktum nicht auf! Da haben selbst die an sich sehr vertretenswerten Ideen der regionalen und nationalen Berufswettbewerbe oder eines Lehrlingsaustausches zwischen den Landesteilen, die im Berichtsjahr weiter gefördert wurden, in ihrer Schale ein zu geringes Eigengewicht. Die grössten Anstrengungen werden deshalb auch in Zukunft der Systematisierung, Intensivierung, Humanisierung der Berufsbildung und dem Ausbau der Weiterbildung gelten müssen. Natürlich ist die Frage der Lehrlingsentschädigungen, die uns im Berichtsjahr verschiedentlich beschäftigte, auch künftig im Auge zu behalten.

III. Beruflicher Unterricht

Da die Berufsschulen gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 20. September 1963 den Lehrlingen den obligatorischen Unterricht zu vermitteln haben, der einen Teil der Berufslehre bildet, sind die Berufsschulen seit diesem Datum zu eigentlichen Bildungspartnern avanciert. Das ist ein Fortschritt. Sie sind aber nicht Lehrvertragspartner geworden. Dies führte – und nicht zuletzt zufolge des von den Mittelschulen her spürbaren Sogs – zur unliebsamen Erscheinung, dass auch jene Jugendlichen, die kaum eine Berufslehre zu bestehen vermögen, eingestellt werden und die Berufsschulklassen zu bevölkern beginnen. Ein Absinken des Niveaus ist deshalb beinahe unvermeidlich. Seit geraumer Zeit, vor allem aber im Berichtsjahr, bemühten sich die Schulen, Schulverbände und Behörden, zusammen mit den Wirtschaftsverbänden, um eine Remedur der Verhältnisse, insbesondere um eine Differenzierung des beruflichen Unterrichts. Man denkt an die Errichtung von Klassen für Absolventen kürzerer Lehren. Man spricht von Stufenlehren für jene Berufe, die sich dafür eignen. Man ist sehr intensiv daran, für die Gruppe der besonders begabten Lehrlinge eigentliche Berufsmittelschulen in allen grösseren Städten des Landes zu gründen. Dabei ist allerdings einschränkend zu vermerken, dass es sich nicht um Neugründungen, die von den gewerblichen Berufsschulen unabhängig wären, handelt. Diese BMS werden, so wie die im Herbst 1969 in Bern eröffnete, vorerst 2 Klassen umfassende Gruppe, Abteilungen der örtlichen oder regionalen Gewerbeschule sein.

Wenn die Berufsschule als Ausbildungspartner auch nicht Vertragskontrahent ist, soll sie doch die Möglichkeit haben, gegenüber dem kantonalen Amt den Widerruf der Lehrvertrags-Genehmigung zu beantragen, wenn sie feststellt, dass ein Lehrling dem Unterricht in keiner Weise zu folgen vermag. Die Basis für ein solches Vorgehen ist nunmehr vorhanden (kantonales Gesetz über die Berufsbildung, Art. 24 Abs. 2).

Mit den rund 60 Berufs- und Fachschulen (vgl. dazu Tabelle 2) steht das Amt Jahr für Jahr vor dem Problem der in einzelnen Berufen unterbesetzten Klassen und der Frage, inwiefern die Berufsschulorganisation dieses Kantons den Anforderungen dieser Zeit noch zu entsprechen vermag. So sah es sich veranlasst, den beruflichen Unterricht der Schmiede, der Metallbauschlosser, der Säger, der Lehrberufe in der Textilindustrie, der Uhrmacher mit den Verbänden und den interessierten Schulen zu überdenken und neu zu organisieren. Dabei konnte die Aufhebung der 1924 gegründeten Gewerbeschule Biglen, die zuletzt noch rund drei Dutzend Lehrlinge zählte, im Frühling 1969 nicht mehr länger hinausgeschoben werden.

Erfreulich ist anderseits, dass im Juni in Lyss ein sehr schönes, funktionell einfach und einwandfrei gestaltetes Gebäude für die gewerbliche und kaufmännische Berufsschule eingeweiht werden konnte. Der Kanton steuerte an die Errichtungskosten 1,2 Millionen Franken bei. Die neue Kunstgewerbeschule Bern ist unter Dach. Am Neubau der Gewerbeschule Thun wird intensiv gearbeitet. Die Mitglieder der Baukommission der Gewerbeschule Burgdorf steckten im Berichtsjahr ihre Köpfe recht oft zusammen. Ähnliches ist von Münster, Biel und Langenthal zu berichten. Nicht unwesentlich ist in diesem Zusammenhang Artikel 33 des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes. Darnach kann eine bauende Schulortsgemeinde die Berufsverbände zu angemessenen Beiträgen anhalten, wenn für ihre Berufe Spezialräume zu Demonstrationszwecken oder für die Weiterbildung einzurichten sind.

Nach einigen Geburtswehen und Verhandlungsrunden gelang es, in Bern im Herbst 1969 eine Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV) aus der Taufe zu heben. Sie ist administrativ der Kaufmännischen Berufsschule Bern angegliedert und füllt im kaufmännischen Bereich jene Lücke aus, die zwischen der Lehrabschlussprüfung und dem Hochschulstadium bisher noch klaffte. Das Diplom, das den Absolventen dieser Schule nach einem sechssemestrigen Vollzeitstudium ausgehändigt wird, kommt einem Technikumsdiplom gleich.

Artikel 30 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung sieht vor, dass Schüler privater Fachschulen zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen sind, sofern ihre Ausbildung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht. Gestützt auf eine Wegleitung des BIGA, kamen im Berichtsjahr drei Berner Privat-Handelsschulen beim Amt um die Gewährung einer Ausbildungsbewilligung ein. Sie wurde ihnen erteilt. Der Schüler absolviert eine zweijährige Vollhandelsschule mit einem Programm, das sich den Anforderungen der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung anpasst. Anschliessend daran ist ein einjähriges Berufspraktikum in einem privaten Betrieb zu absolvieren. Dieses Praktikum untersteht der Aufsicht der zuständigen Lehrlingskommission. Wenn der Kandidat die offizielle Lehrabschlussprüfung erfolgreich hinter sich bringt, erhält er das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

Es ist beinahe selbstverständlich, dass sich auch das Amt in einem zunehmenden Masse der Aus- und Weiterbildung der ausländischen, vor allem der italienischen Gastarbeiter anzunehmen hat. Hier steht das Centro italiano in Svizzera per l'addestramento professionale (CISAP) in Bern im Vordergrund. Es widmet sich mit bemerkenswertem Erfolg und viel Idealismus der allgemeinen und beruflichen Ausbildung seiner Landsleute. Ferner ist ein Kurs für italienische Maurer an der Gewerbeschule Bern unterwegs, der bezweckt, die Teilnehmer auf die eidgenössische Lehrabschlussprüfung vorzubereiten. Weitere Kurse sind im Jura und Mittelland im Anlaufen begriffen.

Nach zähen Verhandlungen gelang es, die Entschädigungen für den nebenamtlich erteilten Unterricht an Berufsschulen und die Weiterbildungsstufe neu zu ordnen. Diese Regelung wird das Amt allerdings nicht davor bewahren, demnächst die Vorarbeiten zu einer Verordnung über die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen der Berufsschullehrer in Angriff nehmen zu müssen.

In diesem Zusammenhang ist auch noch zu vermerken, dass 4 bernische Primarlehrer am 13. Jahreskurs des BIGA (1968/1969) zur Ausbildung von Gewerbelehrern teilnahmen. Wie an früherer Stelle berichtet, stehen wir hier vor einschneidenden Änderungen. Die Ausbildung der Gewerbelehrer der allgemeinbildenden Richtung wird künftig 4 Semester dauern.

Es gehört zu den Gepflogenheiten des Amtes, die Vorsteher aller Berufs-, Fach- und Handelsmittelschulen zu regelmässigen Konferenzen einzuladen. Am 11. Juni besammelten sich die Leiter aller 60 Schulen in Neuenstadt, wo sie über die bevorstehenden Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Berufsbildungsgesetz, die Möglichkeiten von Turnen und Sport für Lehrlinge und Lehrtöchter ins Bild gesetzt wurden und, auf der Petersinsel, die Persönlichkeit Jean-Jaques Rousseaus, in einem fulminanten Vortrag dargestellt, auf sich einwirken liessen. Ein Gespräch über die Organisation der Berufsmittelschule vereinigte die Leiter der grossen Gewerbeschulen und der Lehrwerkstätten der Stadt Bern am 27. August in Utzenstorf.

Zu getrennten Sitzungen kamen die Vorsteher der gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Fachschulen und Handelsmittelschulen des alten Kantonsteils am 9. und 11. Dezember auf dem Gurten und die Leiter aller jurassischen Schulen am 16. Dezember in Pruntrut zusammen. Die Haupttraktanden bildeten dabei eine Standortsbestimmung, das Problem des Herbstschulbeginns, die Neugestaltung der Schulreglemente, das künftige Absenzenwesen und der schulärztliche Dienst.
Wie jedes Jahr, so soll auch für 1969 die Entwicklung der Schulen in einer Tabelle zur Darstellung gelangen.

Tabelle 2

Entwicklung der Berufs- und Fachschulen, der Handelsmittelschulen und der Staatsbeiträge im Jahre 1969

Schulen	Zahl	Lehrlinge	Lehrtöchter	Hosp.	Schüler	Schülerinnen	1969	1968	St. B. 1969	St. B. 1968
1. Gewerbliche Fachschulen	5	329	296	821	—	—	625	643	778 249.—	675 987.—
2. Gewerbliche Berufsschulen	31	13 841	2 001	—	—	—	15 842	15 709	3 426 695.—	2 978 390.—
3. Kaufmännische Berufsschulen	22	2 115	4 428	—	—	—	6 543	6 709	1 627 264.—	1 389 087.—
Subtotal	58	16 285	6 725	821	—	—	23 010	23 061	5 832 208.—	5 043 464.—
4. Handelsmittelschulen	3	—	—	—	117	502	619[1]	599[1]	600 408.—	539 810.—
Total	61	23 010		821	117	502	23 629	23 660	6 432 616.—	5 583 274.—

[1] Diese Zahl umfasst die Töchterhandelsschule der Stadt Bern, die Handelsmittelschulen Delsberg und Neuenstadt. Die Diplomabteilungen der Handelsgymnasien Bern, Biel und Pruntrut und die der Sekundarschule St. Immer angeschlossene Handelsmittelschule sind in dieser Zahl nicht enthalten.

Wenn man die Zahlen der Tabelle 1 mit den Angaben der Tabelle 2 vergleicht, stellt man fest, dass – von den Handelsmittelschülern abgesehen – Ende 1969 im Kanton Bern 22559 Lehrverhältnisse zu verzeichnen waren, dagegen 23010 Lehrlinge und Lehrtöchter in bernischen Berufsschulen ihren Unterricht genossen. Die benachbarten Kantone entsandten also 451 junge Leute mehr in den Kanton Bern als umgekehrt Berner ausserkantonale Institutionen frequentierten. Dieser «kleine Grenzverkehr» ist besonders mit dem Kanton Solothurn und den beiden Basel recht intensiv.
Die *Weiterbildungskurse* begegneten weiterhin einem erfreulich grossen Interesse:

Tabelle 3

Weiterbildungskurse an den Berufsschulen im Jahre 1969

Schulen	Zahl der Kurse		Zahl der Teilnehmer	
	1969	1968	1969	1968
1. Gewerbliche Fachschulen	126	116	2 146	2 026
2. Gewerbliche Berufsschulen	270	251	4 857	4 602
3. Kaufmännische Berufsschulen	407	354	7 693	6 586
Total	803	721	14 696	13 214

IV. Lehrabschlussprüfungen, Examen und höhere Fachprüfungen

Das neue kantonale Berufsbildungsgesetz brachte auch in bezug auf die Prüfungen eine Reihe von Neuerungen. So haben künftig die Lehrgeschäfte für die durch die Lehrabschlussprüfung der Lehrlinge verursachten Fahrt-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten aufzukommen. Die Staatskasse wurde dadurch um rund Fr.100000.– entlastet. Wichtig ist ferner, dass die Lehrlingskommissionen die Pflicht haben, sich in Verbindung mit der Prüfungskommission und der Berufsschule eines durchgefallenen Lehrlings anzunehmen und ihn zu beraten. Weiter ist im Zusammenhang mit den Lehrabschlussprüfungen von Belang, dass nicht nur die Prüfungskommissionsmitglieder, sondern auch die Experten, sofern sie nicht mehr berufstätig sind oder das 65. Altersjahr überschritten haben, nach Ablauf der entsprechenden Amtsperiode nicht mehr wählbar sind. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auch die Lehrlinge sämtlicher Lehrwerkstätten des Kantons an den ordentlichen staatlichen Lehrabschlussprüfungen teilzunehmen haben.
Die Ergebnisse der Lehrabschlussprüfungen und die Durchfallquoten sind aus den Tabellen 4 und 5 ersichtlich.

Tabelle 4

Lehrabschlussprüfungen und Examen im Jahre 1969

Ausbildungsform	Lehrlinge Schüler	Lehrtöchter Schülerinnen	Total 1969	Fähigkeitszeugnis Diplom 1969	Total 1968	Fähigkeitzeugnis Diplom 1968
1. Berufslehre in Lehrwerkstätten	168	117	285	280	261	257
2. Gewerblich-industrielle Meisterlehre	3 754	649	4 403	4 217	4 500	4 313
3. Kaufmännische Betriebslehre	819	1 711	2 530	2 318	2 662	2 398
Subtotal	4 741	2 477	7 218	6 815	7 423	6 968
4. Handelsmittelschulen	30	132	162	160	177	175
Total	4 771	2 609	7 380	6 975	7 600	7 143

Tabelle 5

Prüfungsmisserfolge

Ausbildungsform	Anzahl 1969	1968	1967	in Prozenten 1969	1968	1967
1. Berufslehre in Lehrwerkstätten	5	4	3	1,7	1,5	1,2
2. Gewerblich-industrielle Meisterlehre	186	187	180	4,2	4,1	4,0
3. Kaufmännische Betriebslehre ...	212	264	308	8,3	9,9	11,4
Total	403	455	491	5,6	6,1	6,6

Es hält schwer, das Leistungsniveau zu erhalten. Im gewerblich-industriellen Sektor – die Lehrwerkstätten seien hier ausgeklammert – fällt in den letzten drei Jahren jeder 25. Kandidat durch. Im kaufmännischen Bereich haben sich die Ergebnisse etwas verbessert: vor 3 Jahren vermochte jeder 9. Kandidat den Anforderungen der Lehrabschlussprüfung nicht zu entsprechen. Heute ist es jeder 12., der die Hürde nicht zu überspringen vermag. Im ganzen betrachtet, sind diese Misserfolgsquoten noch zu hoch.

Das Amt arbeitet ständig daran, die Prüfungsorganisation, die Aufgabenstellung, die Notengebungspraxis usw. zu verbessern. Das beste Mittel, diese Ziele zu realisieren, stellen die Instruktionskurse für Prüfungsexperten dar. Berner Experten beteiligten sich an BIGA-Kursen in den Berufen Laborant A, Konstruktionsschlosser, Bootbauer, Maschinenzeichner, Sanitärzeichner, Zahntechniker, Goldschmied, Kellner und Serviertochter. Im eigenen Kanton führten wir lediglich einen Kurs für Prüfungsexperten im Zimmereigewerbe durch. Im Beruf des Automechanikers gelang es, die Prüfungen weiter zu dezentralisieren und dafür in Delsberg ein jurassisches Zentrum zu schaffen. Die Mitarbeit an einem Bieler Kurs für Experten in der Waren- und Verkaufskunde an Lehrabschlussprüfungen für das Verkaufspersonal veranlasste das Amt, gleiche Kurse auch für die andern regionalen Prüfungskreise anzuregen und die Grundlagen hiefür an einer Konferenz, die am 17. Dezember in Bern stattfand, zu schaffen. Immer mehr wird auch angestrebt, die Prüfungsobmänner der einzelnen Berufe zu Koordinationsgesprächen zusammenzubringen, damit im Kanton eine grössere Einheitlichkeit der Aufgabenstellung erreicht werden kann.

Schliesslich soll noch ein Blick auf jene Berner und Bernerinnen geworfen werden, die in den letzten Jahren keine Mühe scheuten, um die Anforderungen einer höhern eidgenössischen Diplomprüfung zu erfüllen. Wenn man berücksichtigt, dass der Anteil der bernischen an der schweizerischen Bevölkerung in diesen Jahren rund 16,2% betrug, so ist die bernische Beteiligung an diesen schweizerischen Diplom- und Meisterprüfungen doch recht bemerkenswert.

Tabelle 6

Bernische Beteiligung an höhern eidgenössischen Fachprüfungen

Jahr	Schweiz Anzahl	Kanton Bern Anzahl	%
1969	1645	319	19,4
1968	1718	358	20,8
1967	1716	356	20,7
1966	1623	351	21,6
1965	1399	299	21,4
1964	1613	352	21,8
1963	1177	274	23,3
1962	1362	290	21,3
1961	1120	239	21,3
1960	1318	282	21,4
1959	1135	217	19,1

Amt für Gewerbeförderung

I. Allgemeines

Das Jahr 1969 stand im Zeichen eines Jubiläums. Das Gewerbemuseum, im Jahre 1869 als Muster- und Modellsammlung gegründet, konnte auf hundert Jahre Tätigkeit zurückblicken. Den Anstoss zur Gründung einer «Centralstelle zur Förderung von Handel und Gewerbe» gab 1865 eine Petition des bernischen Vereins für Handel und Industrie und des Handwerker- und Gewerbevereins an den Regierungsrat des Kantons Bern. Bereits 1870 konnte die Institution ihre Tätigkeit im Kornhaus beginnen. Über die wechselvolle Geschichte, die vielseitige Tätigkeit und Zusammenarbeit mit Handwerk, Gewerbe und Fachschulen geben die vom Vorsteher des Amtes verfassten Schriften «75 Jahre Kantonales Gewerbemuseum 1869–1944» und die im Jubiläumsjahr erschienene Schrift «100 Jahre Gewerbemuseum Bern. Zeittafel zu seiner Geschichte 1869–1969» Auskunft. Unter anderem enthält die letztgenannte Schrift die Aufzählung der 520 durch das Gewerbemuseum durchgeführten Ausstellungen. Aus Anlass des Jubiläums wurden der Bibliothek für die Erneuerung der Literatur als Antworten auf Bettelbriefe von Verbänden und Institutionen Fr. 4700.– zugestellt.

Die Ausstellungstätigkeit war wiederum abwechslungsreich. Gezeigt wurden zwei stadtbernische, drei kantonalbernische und zwei schweizerische Ausstellungen. Dazu kamen drei Ausstellungen durch das Gutenbergmuseum im Zwischenstock.

Die Ausstellungen wurden von über 35000 Personen besucht. Die Auswertung erfolgte auch durch Fernsehen, Radio und Presse. Erfreulich ist die Feststellung, dass handwerkliche Erzeugnisse stets Interesse, Anerkennung und Käufer finden. Die Verbindungen mit den Berufs- und Wirtschaftsverbänden, Fernsehen, Radio und Presse wurden weiter gepflegt.

Mit Vertretern der Verwaltung der Stadt Bern fanden Konferenzen betreffend die Übergabe der Tätigkeit des Amtes statt. Der Gemeinderat der Stadt Bern beschäftigte sich mit dem Umbau des Kornhauses.

II. Die Ausstellungen

Eidgenössisches Stipendium für angewandte Kunst

180 junge Handwerker und Kunsthandwerker bewarben sich um ein Stipendium des Eidgenössischen Departementes des Innern. Der zur Verfügung stehende Betrag von Fr. 120000.– wurde an 50 Kandidaten mit Fr. 2000.– bis Fr. 3000.– ausgerichtet. Prof. A. Roth, ETH Zürich, beurteilte als Präsident der Jury und der Eidgenössischen Kommission für angewandte Kunst das Niveau als gut. Arbeiten aus der Illustrations- und Werbegraphik, Textilien, Keramik, Bijouterie, Spielzeug, Bühnenbilder, Möbel, Industrial design, Innenarchitektur und Photographie füllten den grossen Ausstellungssaal.

100 Jahre Gewerbemuseum und 25 Jahre Geigenbauschule in Brienz

Da beide Institutionen der Volkswirtschaftsdirektion unterstehen und die Geigenbauschule bis 1966 dem Amt für Gewerbeförderung angeschlossen war, wurde anlässlich der Jubiläen mit einer gemeinsamen Ausstellung der Öffentlichkeit Einblick in die Tätigkeit geboten. Der Volkswirtschaftsdirektor hielt die Festansprache, Vorsteher A. König zeichnete die Entstehung und bisherige Tätigkeit der Geigenbauschule, und Vorsteher A. Tschabold wies auf die Tätigkeit des Amtes hin. Die Presse

berichtete über das Doppeljubiläum zum Teil mit ganzseitigen Berichten. Die Kammermusikgruppe der Geigenbauschule umrahmte die Feier.

Jugend-Kunstausstellung

In Verbindung mit dem Berner Jugendfest wurden im grossen Saal 245 Werke von 150 Jugendlichen gezeigt. Die Arbeiten waren zugunsten des Jugendzentrums verkäuflich.

Die Stadtentwicklung und das Erholungsproblem

Die Ausstellung wurde in Verbindung mit dem 5. Internationalen und 2. Europäischen Kongress mit diesem Thema in Bern organisiert. Die mit grossem Aufwand durch die Stadtgärtnerei und das Planungsamt der Stadt Bern aufgebaute Ausstellung fand in der Schweiz und bei ausländischen Besuchern Anerkennung. Laien und Fachleuten wurde gezeigt, wie Erholungsgebiete für den Menschen erhalten oder gewonnen werden können. Zur Eröffnung sprachen Stadtpräsident Dr. R. Tschäppät, Stadtgärtner W. Liechti, Bauplaner Niklaus Hans und J. R. B. Evison aus England.

80 Jahre Frauenschule der Stadt Bern

Die Frauenschule der Stadt Bern mit Schülerinnen aus Stadt und Kanton Bern versucht mit ihrem differenzierten Ausbildungsprogramm nicht nur tüchtige Berufsfrauen auszubilden, sondern auch jene Fähigkeiten zu fördern, ungeachtet der schulischen Vorbildung der Schülerinnen, um später als Frau, Mutter und Staatsbürgerin bestehen zu können. Die Schule legt Wert auf Charakterbildung und sucht auch Jugendliche sozialen Berufen zuzuführen. Modeschauen und Lichtbilder ergänzten die gut dokumentierte Schau.

Weihnachts-Verkaufs-Ausstellung des bernischen Kleingewerbes

Nachdem der Vorsteher des Amtes diese alljährlich stattfindende Ausstellung im Vorjahr neu gestaltet hatte, zeigte sich im Berichtsjahr der Erfolg. Anstelle der Fr. 61 000.– Verkaufssumme konnten für Fr. 86 000.– Waren verkauft werden. Die Ausstellung wurde von rund 15 000 Personen besucht, und mehr als 4000 Verkäufe wurden registriert, woran 80 Aussteller beteiligt waren. Grossrat H. Keller, Präsident des Handwerker- und Gewerbeverbandes der Stadt Bern, wies bei der Eröffnung auf die wertvolle Werbung für das Handwerk hin, die durch diese Ausstellung erfolgt.

III. Die Fachbibliothek

Im Berichtsjahr wurden an 5000 Benützer rund 13 500 Bände und 3000 Vorlageblätter ausgeliehen. Berufstätige aller Altersstufen und vieler Berufe aus Gewerbe, Handwerk und Industrie benützen die Bibliothek, die unentgeltlich über 30 000 Bände und mehr als 300 Fachzeitschriften zur Verfügung stellt. Der Buchbestand konnte dank Zuwendungen von Verbänden und Institutionen um 760 Exemplare vermehrt werden. Gesammelt werden auch technische, kulturelle und volkswirtschaftliche Beiträge aus Tages- und Fachzeitungen, die durch ihre Aktualität zur Bereicherung der Bibliothek beitragen. Wenn die Bibliothek aber den erhöhten Anforderungen der Ausbildung und Weiterbildung der Berufstätigen gerecht werden will, muss der seit Jahren unveränderte Kredit von nur Fr. 17 000.– ganz wesentlich erhöht werden. Die Fachbibliothek ist in der Stadt und im Kanton Bern die einzige dieser Art. Der Bund und die Stadt Bern bezahlen rund die Hälfte der Kosten. Die Bibliothek hat den Rahmen einer Gewerbebibliothek längst gesprengt und dient ausser Handwerk, Gewerbe, Handel, den verschiedensten Fachschulen auch der Industrie und ist auf dem Wege zur Wirtschaftsbibliothek. Im Lesesaal hielten sich über 10 000 Personen auf.
Die Plakatsammlung erhielt den Zuwachs von 127 Exemplaren. Sie ist mit über 4000 Plakaten eine interessante Dokumentation für Werbung und Druckkunst.

IV. Die Keramische Fachschule

1969 wurden 13 Schüler unterrichtet, von denen zwei die neue vierjährige Lehre als Töpfer-Keramiker absolvieren. Die Lehrabschlussprüfung bestanden drei Schüler.
An der Ausstellung BEA 1969 in Bern betreute die Schule den Stand der bernischen Töpfermeister. Auch an der Ausstellung «Bekanntes und unbekanntes Emmental» demonstrierte eine Schülerin die keramischen Arbeiten, Für die Ausstellung «Internationales Kunsthandwerk 1969» in Stuttgart erhielt der Vorsteher eine Einladung zur Beteiligung. Ferner wurde er an die Arbeitstagung der Bundesfachgruppe Deutscher Töpfermeister nach Xanten und an die Internationale Keramikkonkurrenz nach Faenza eingeladen. Mit der Direktion der Kunstgewerbeschule Bern wurde der Übertritt zur Stadt und in das neue Gebäude der Kunstgewerbeschule vorbereitet. Wie üblich wurden alle Prüfungen für die Töpfer im Kanton Bern durch die Schule vorbereitet und in ihren Räumen durchgeführt. Auch die interkantonalen Fachkurse wurden durch die Schule organisiert.

V. Das Gutenbergmuseum und das Buchbindermuseum

Das Amt betreut seit 1958 als vorübergehende Lösung auch die permanente Ausstellung des Gutenbergmuseums und seine wechselnden Ausstellungen und seit 1965 auch das Berufsmuseum für Buchbinderei. Als wechselnde Ausstellungen wurden im Zwischenstock gezeigt:
- Buchtypographie von Max Caflisch;
- Niederländische zeitgenössische Graphik, Bücher und Photographie;
- Argentinische Graphik der Gegenwart.

Auch diese Ausstellungen stiessen auf reges Interesse, insbesondere besuchen Fachklassen gerne solche Ausstellungen.
Die personelle Mitarbeit, Miete der Räume, Licht, Heizung, Reinigung gehen zu Lasten des Amtes. Die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Gutenbergmuseum, dessen Präsident W. Merkli, Direktor der Hallwag in Bern, ist, bereichert die Tätigkeit des Amtes im Kornhaus.

Kantonale Bildungsanstalten und Brandversicherungsanstalten

Die kantonalen Techniken, die Holzfachschule und die Brandversicherunsanstalt erstatten besondere Berichte, auf die verwiesen wird.

Parlamentarische Geschäfte

Grossrat Boss wünschte in einer *Motion,* die Installation von automatischen Feuermeldeeinrichtungen mit automatischen Zimmeralarmeinrichtungen sei für die grösseren Hotels obligatorisch zu erklären. Unter Hinweis auf die sehr hohen Kosten, die derartige Installationen mit sich bringen und da nur verhältnismässig bescheidene Beiträge ausgerichtet werden können, nahm der Regierungsrat die Motion unter Zustimmung

des Motionärs lediglich als Postulat entgegen. Die Brandversicherungsanstalt führt zur Zeit Erhebungen durch zwecks Abklärung der Frage, ob ein derartiges Obligatorium den Hotels zugemutet werden könne.
Mit einer weiteren *Motion* setzte sich *Grossrat Boss* dafür ein, dass die kantonalen Vorschriften betreffend Wohnungssanierungen in Berggebieten dahingehend abgeändert werden, dass inskünftig die Volkswirtschaftsdirektion darüber zu bestimmen hätte, ob eine Sanierung durchzuführen sei. Diese umstrittene Motion wurde ebenfalls als Postulat angenommen. Das Arbeitsamt wurde beauftragt, das Begehren ins einzelne zu prüfen. Massgebend ins Gewicht fällt dabei, ob sich die Mehrzahl der interessierten Gemeinden mit der postulierten Verlegung der Entscheidungskompetenz einverstanden erklären.
In einer *Motion* die ebenfalls in ein Postulat umgewandelt und als solches angenommen wurde, verlangte *Grossrat Stoller* die Durchführung einer Erhebung über die künftigen Kurortseinrichtungen, um den zuständigen Instanzen die Grundlagen für eine Planung der Finanzierung zu ermöglichen. Diese zeitraubenden Erhebungen sind in Arbeit genommen worden.
Grossrat Fleury wünschte in einer *Motion* die Erhöhung der Einkommensgrenzen bezüglich des Anspruchs auf Beiträge für den sozialen Wohnungsbau und entsprechende Demarchen bei den eidgenössischen Stellen. Die Motion wurde ebenfalls als Postulat angenommen. Der Kanton hat inzwischen beim Bund in dieser Sache interveniert.
In einem *Postulat,* das angenommen worden ist, verlangte *Grossrat Dr. Staender,* es sei zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche gesetzlichen Bestimmungen für die Bekämpfung der Luftverschmutzung herangezogen oder geschaffen werden könnten. Für industrielle Betriebe und Ölheizungen, die für die Luftverschmutzung in erster Linie in Betracht fallen, bestehen bereits Vorschriften, und die zuständigen Stellen (Fabrikinspektorat und Brandversicherungsanstalt) schenken diesem Problem grosse Aufmerksamkeit.
Im weitern wurden im Grossen Rat die *Interpellationen Villard* betreffend Munitionsdepot Vauffelin, *Brawand* betreffend Olympische Winterspiele, *Schweizer* (Bern) und *Villard* betreffend Mieterschutz, *Sutermeister* betreffend Senkung von Wohnbausubventionen, *Marti* betreffend Schweigepflicht der Ausgleichskassenleiter, *Boss* betreffend Oberländer Heimatwerk und *Frei* betreffend Vereinheitlichung der Trinkgeldordnung beantwortet.

Kantonale Volkswirtschaftkommission

Im abgelaufenen Jahr trat die Kantonale Volkswirtschaftskommission zu vier Sitzungen zusammen. Am 24. März 1969 wurde der Ergänzungsbericht der Herren Prof. Stocker und Risch zur Frage der Förderung der bernischen Wirtschaft in einer ganztägigen Sitzung, zu der auch weitere Kreise, insbesondere die Bankenvertreter, zugezogen waren, eingehend behandelt. Die erzielten Ergebnisse, die z. T. Kompromisscharakter aufweisen, sind geeignet einen positiven Beitrag zur Ausgestaltung des Gesetzes zur Förderung der bernischen Wirtschaft zu leisten. Die Herren Professoren Stocker und Risch fassten sie in einem «wirtschaftlichen Rohstoff für die Vorlage über die bernische Wirtschaftsförderung» zusammen und unterbreiteten ihn dem Regierungsrat. Dieser erteilte den Herren Professoren Gygi und Probst den Auftrag, anhand des «Rohstoffes» eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Ein erster Entwurf lag zu Beginn des Jahres 1970 vor. Der endgültige Entwurf soll dem Grossen Rat noch im Verlaufe des gleichen Jahres unterbreitet werden.
Aus der gleichen Sitzung erwuchs der Revision des kantonalen Kinderzulagengesetzes auf Erhöhung der Kinderzulagen von Fr. 25.– auf Fr. 30.– pro Monat und Kind von keiner Seite grundsätzliche Opposition.
Am 30. Mai trat ein in der Sitzung vom 24. März bestellter Ausschuss zusammen, um das Problem der Landbeschaffung und Landerschliessung im Rahmen der kantonalen Wirtschaftsförderungsmassnahmen zu beraten. Es konnte ein gangbarer Weg gefunden werden, der seinen Niederschlag nun im neuen Gesetz zur bernischen Wirtschaftsförderung finden dürfte.
Am 24. Juni wurde ausgiebig über das neue Gastwirtschaftsgesetz gesprochen. Die Verhandlungen waren langwierig, nicht zuletzt, weil eine Reihe von an diesen Fragen interessierten Wirtschaftsorganisationen hier erstmals Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Die Behandlung einer kantonalen Stipendienordnung, welche in den Händen der Kantonalen Erziehungsdirektion liegt, musste ausgesetzt werden, weil die Materie sachlich noch nicht behandlungsreif war.
Traditionsgemäss lud der turnusgemäss präsidierende Verband zu einer Exkursion ein. Die Berner Handelskammer/Kantonalbernischer Handels- und Industrieverein wählte hiezu zwei Firmen im Industriering Lyss aus, nämlich die Osterwalder AG, Giesserei und Maschinenfabrik, und das Regional-Lagerhaus der USEGO. An die Besichtigung anschliessend fand eine kurze Sitzung statt, bei der, in Gegenwart des Gemeindepräsidenten von Lyss, aufschlussreiche Referate von massgebenden Herren der beiden Unternehmen entgegengenommen werden konnten. Mit einem gemeinsamen Imbiss fand die Tagung ihren Abschluss.
Die letzte Sitzung des Jahres fand am 8. Dezember statt. An ihr wurde zur Initiative «3 Wochen Ferien für alle» Stellung bezogen und ein Ausschuss gebildet, dem die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages oblag. Diese Bemühungen waren erfolglich.
Im Präsidium der Kommission erfolgte die Ablösung des Handels- und Industrievereins (HIV) durch das Gewerkschaftskartell des Kantons Bern. Herr Grossrat Ernst Strahm wurde für die Jahre 1970/71 zum Präsidenten gewählt.

Bern, im April 1970

Der Volkswirtschaftsdirektor:

H. Tschumi

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Juni 1970.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: *F. Häusler*